

Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	5
1.1 Mecklenburg-Vorpommerns Herausforderungen in Deutschland und Europa.....	5
1.2 Entwicklungstendenzen	8
1.3 Rechtsgrundlagen und Aufbau.....	12
2. Leitlinien der Landesentwicklung / Schwerpunkte einer nachhaltigen Raumentwicklung	15
3. Raumstruktur und räumliche Entwicklung	19
3.1 Demografischer Wandel und Daseinsvorsorge	19
3.2 Zentrale Orte.....	20
3.3 Raumkategorien.....	25
3.3.1 Ländliche Räume	25
3.3.2 Ländliche GestaltungsRäume.....	26
3.3.3 Stadt-Umland-Räume.....	33
3.4 Einbindung in europäische, nationale und überregionale Netzwerke.....	37
4. Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung	40
4.1 Siedlungsentwicklung	40
4.2 Wohnbauflächenentwicklung	42
4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung	43
4.3.1 Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit landesweiter Bedeutung.....	43
4.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte	45
4.4 Technologische sowie wirtschaftsorientierte Netzwerke.....	48
4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei	49
4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume	52
4.7 Kultur und Kulturlandschaften	55
5. Infrastrukturentwicklung	57
5.1 Verkehr.....	57
5.1.1 Erreichbarkeit.....	57
5.1.2 Infrastruktur und Verkehrsträger.....	58
5.2 Kommunikationsinfrastruktur.....	62
5.3 Energie.....	62
5.4 Bildung und soziale Infrastruktur.....	67
5.4.1 Bildung.....	67
5.4.2 Gesundheit	68
5.4.3 Soziales.....	69
5.4.4 Sport.....	70
6. Naturraumentwicklung	72
6.1 Umwelt- und Naturschutz.....	72
6.1.1 Landschaft.....	74
6.1.2 Gewässer	76
6.1.3 Boden, Klima und Luft.....	77
6.2 Hochwasserschutz	78
7. Planerische Gestaltung unter der Erdoberfläche	80
7.1 Unterirdische Raumordnung	80
7.2 Ressourcenschutz Trinkwasser	82
7.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe.....	84
8. Raumordnung im Küstenmeer und Integriertes Küstenzonenmanagement	86
8.1 Windenergieanlagen und sonstige erneuerbare Energien.....	87
8.2 Leitungen.....	90

8.3 Seeverkehr.....	90
8.4 Fischerei.....	92
8.5 Tourismus.....	93
8.6 Küstenschutz	94
8. 7 Rohstoffsicherung	95
8.8 Naturschutz	95

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1 – RANDBEDINGUNGEN UND ENTWICKLUNGSPOTENZIALE NACH BRAUN/SCHÜRMANN	6
ABBILDUNG 2 – RAUMENTWICKLUNGSKONZEPT FÜR DEN OSTSEERAUM (VASAB) – AUSSCHNITT	7
ABBILDUNG 3 – BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG 2010 BIS 2030 IN DEN LANDKREISEN UND KREISFREIEN STÄDTEN	8
ABBILDUNG 4 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	13
ABBILDUNG 5 – REGELUNGEN ZUR FESTLEGUNG ZENTRALER ORTE.....	22
ABBILDUNG 6 – MITTEL- UND OBERZENTREN MIT VERFLECHTUNGSBEREICHEN.....	23
ABBILDUNG 7 – MITTEL- UND OBERZENTREN.....	23
ABBILDUNG 8 – VERFLECHTUNGSBEREICHE DER MITTEL- UND OBERZENTREN.....	24
ABBILDUNG 9 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG DER LÄNDLICHEN GESTALTUNGSRÄUME.....	28
ABBILDUNG 10 – FESTLEGUNG DER LÄNDLICHEN GESTALTUNGSRÄUME	28
ABBILDUNG 11 – RAUMKATEGORIEN	29
ABBILDUNG 12 – VERFAHREN ZUR HERAUSLÖSUNG VON NAHBEREICHEN AUS DER RAUMKATEGORIE LÄNDLICHE GESTALTUNGSRÄUME IM RAHMEN DER 2. STUFE DES BETEILIGUNGSVERFAHRENS	29
ABBILDUNG 13 – VERFAHREN ZUR FESTLEGUNG LÄNDLICHER GESTALTUNGSRÄUME IM REGIONALEN MAßSTAB	30
ABBILDUNG 14 – BEISPIELE ZU GEPLANTEN MAßNAHMEN FÜR LÄNDLICHEN GESTALTUNGSRÄUME	32
ABBILDUNG 15 – VORGEHEN BEI DER AUFSTELLUNG REGIONALER FLÄCHENNUTZUNGSPLÄNE IN LÄNDLICHEN GESTALTUNGSRÄUMEN.....	33
ABBILDUNG 16 – STADT-UMLAND-RÄUME.....	35
ABBILDUNG 17 – DIREKTE UMLANDGEMEINDEN NACH NR. 2 OHNE ZUORDNUNG ZUM STADT-UMLAND-RAUM (AUSNAHMEN)	35
ABBILDUNG 18 – BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE ZUORDNUNG SONSTIGER UMLANDGEMEINDEN NACH NR. 3 ZUM STADT- UMLAND-RAUM	36
ABBILDUNG 19 – GROßRÄUMIGE ENTWICKLUNGSKORRIDORE UND VERFLECHTUNGSRÄUME.....	38
ABBILDUNG 20 – KRITERIEN FÜR AUSNAHMEN DER HÖHERSTUFUNG.....	44
ABBILDUNG 21 – STANDORTE FÜR DIE ANSIEDLUNG KLASSISCHER INDUSTRIE-UND GEWERBEUNTERNEHMEN.....	44
ABBILDUNG 22 – STANDORTE FÜR DIE ANSIEDLUNG HAFENAFFINER INDUSTRIE-UND GEWERBEUNTERNEHMEN SIND.....	45
ABBILDUNG 23 – ZENTRENRELEVANTE KERNSORTIMENTE.....	47
ABBILDUNG 24 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG DER VORBEHALTSGEBIETE LANDWIRTSCHAFT.....	51
ABBILDUNG 25 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG DER VORBEHALTSGEBIETE TOURISMUS	54
ABBILDUNG 26 – WICHTIGE PROJEKTE FÜR DEN AUS- UND NEUBAU DES STRAßENNETZES.....	60
ABBILDUNG 27 – WICHTIGE PROJEKTE FÜR DEN AUS- UND NEUBAU DER SCHIENENINFRASTRUKTUR.....	61
ABBILDUNG 28 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG VON VORRANGGEBIETEN NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	73
ABBILDUNG 29 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG VON VORBEHALTSGEBIETEN NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	74
ABBILDUNG 30 – BIOTOPVERBUNDSYSTEM	75
ABBILDUNG 31 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG VON VORRANGGEBIETEN HOCHWASSERSCHUTZ.....	79
ABBILDUNG 32 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG VON VORBEHALTSGEBIETEN HOCHWASSERGEFAHR	79
ABBILDUNG 33 – VORRANGRÄUME ENERGIE UND ENERGIETRÄGER IM RHÄT / LIAS-KOMPLEX UND DEN SALZSTÖCKEN DES ZECHSTEINS.....	81
ABBILDUNG 34 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG DER VORRANGRÄUME ENERGIE UND ENERGIETRÄGER IM RHÄT / LIAS-KOMPLEX UND IN DEN SALZSTÖCKEN DES ZECHSTEINS	81
ABBILDUNG 35 – VORBEHALTSGEBIETE TRINKWASSERSICHERUNG	83

ABBILDUNG 36 – KRITERIEN ZUR ABGRENZUNG DER VORBEHALTSGEBIETE TRINKWASSERSICHERUNG.....	83
ABBILDUNG 37 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG VON VORRANGGEBIETEN ROHSTOFFSICHERUNG	84
ABBILDUNG 38 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG VON VORBEHALTSGEBIETEN ROHSTOFFSICHERUNG	85
ABBILDUNG 39 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG VON MARINEN VORRANG- UND VORBEHALTSGEBIETEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN.....	89
ABBILDUNG 40 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG DER VORRANGGEBIETE SCHIFFFAHRT	91
ABBILDUNG 41 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG DER VORBEHALTSGEBIETE SCHIFFFAHRT	91
ABBILDUNG 42 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG VON MARINEN VORBEHALTSGEBIETEN FISCHEREI	92
ABBILDUNG 43 – KRITERIUM ZUR FESTLEGUNG VON MARINEN VORBEHALTSGEBIETEN TOURISMUS	93
ABBILDUNG 44 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG VON MARINEN VORRANGGEBIETEN KÜSTENSCHUTZ	94
ABBILDUNG 45 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG VON MARINEN VORBEHALTSGEBIETEN KÜSTENSCHUTZ	95
ABBILDUNG 46 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG VON MARINEN VORBEHALTSGEBIETEN ROHSTOFFSICHERUNG	95
ABBILDUNG 47 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG VON MARINEN VORRANGGEBIETEN NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	96
ABBILDUNG 48 – KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG VON MARINEN VORBEHALTSGEBIETEN NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	96

Anhang

Anhang 1 – Übersicht der in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Grundzentren und Nahbereiche der Zentralen Orte

1. Einführung

Die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes haben sich seit Inkrafttreten des Landesraumentwicklungsprogramms¹ 2005 deutlich verändert. Herausforderungen haben sich teils zuge- spitzt, teils abgeschwächt, neue sind hinzugekommen. Insbesondere

- verlangen die nach wie vor stärker werdenden bilateralen und transnationalen Verflechtungen im Ostseeraum sowie in Europa weiterführende raumordnerische Aussagen zur Zusammenarbeit,
- wirken sich Rückgang und Alterung der Bevölkerung auf Inanspruchnahme und Angebot infrastruk- tureller, kultureller und sozialer Leistungen und damit auch auf die Bedeutung der Zentralen Orte aus; Räume mit einem besonderen demografischen Handlungsbedarf bilden sich heraus
- entwickeln sich die Stadt-Umland-Räume immer stärker zu wirtschaftlichen Kristallisationspunkten des Landes,
- entstehen in den ländlich geprägten Räumen neue Nutzungskonkurrenzen vor allem in Folge der Energiewende,
- wird ebenfalls in Folge der Energiewende die Betrachtung der Nutzungskonkurrenzen unterhalb der Erdoberfläche erforderlich und
- erfordert der Klimawandel Strategien zu Klimaschutz und Klimaanpassung sowohl im Küstenraum als auch in städtischen und ländlichen Räumen.

Die heutigen Rahmenbedingungen sowie geänderte rechtliche Grundlagen erfordern die Fortschrei- bung des Programms; dem wird mit dem vorliegenden Landesraumentwicklungsprogramm Mecklen- burg-Vorpommern Rechnung getragen.

1.1 Mecklenburg-Vorpommerns Herausforderungen in Deutschland und Europa

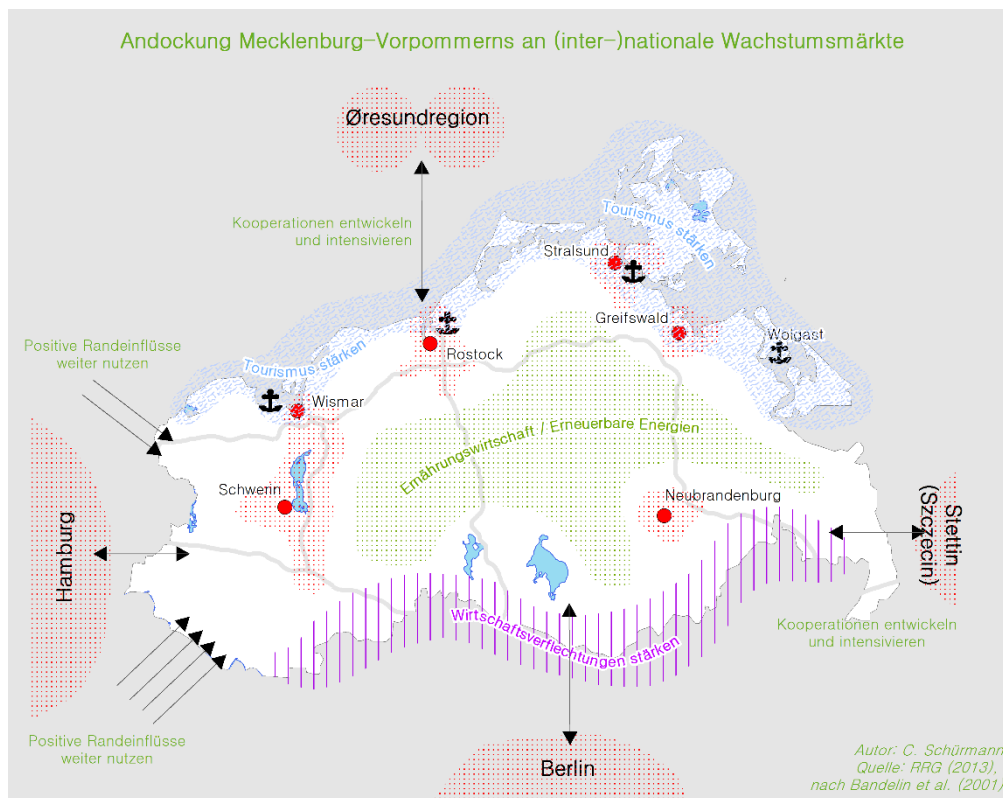
Die weiterhin zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft, die fortschreitende Integration Europas und die globalen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung bieten Chancen für Mecklen- burg-Vorpommern, bergen aber auch Risiken – sie haben Einfluss auf die räumliche Entwicklung des Landes.

Es ist Aufgabe von Politik und Verwaltung, von allen gesellschaftlichen Kräften, von Unternehmen, letztlich von allen Bürgerinnen und Bürgern, die Chancen bestmöglich zu nutzen und die Risiken zu minimieren bzw. – soweit möglich – abzufedern. Dazu gehört die Herstellung gleichwertiger Lebens- verhältnisse in allen Teilräumen des Landes. Hierzu ist der Abbau von Ungleichgewichten, die die Lebensqualität der Menschen beeinträchtigen, im Sinne einer gezielten Entwicklung der unterschiedli- chen Teilräume des Landes anzustreben. Nach wie vor gibt es zum Teil deutliche Entwicklungsunter- schiede innerhalb des Landes und seiner Regionen, aber auch zwischen den Regionen Deutschlands und im europäischen Vergleich.

Die westlichen Landkreise Mecklenburg-Vorpommerns sind, zum Teil als Mitglieder, eingebunden in die Metropolregion Hamburg. Die östlichen Teilräume haben eher funktionale Verflechtungen zur Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und zur grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin, die Re- giopolregion Rostock ist sowohl in Richtung Hamburg als auch in Richtung Berlin orientiert, zudem in Richtung Öresundregion. Weitere Aktivitäten zum verstärkten Zusammenwirken mit diesen Metropol- en können zusätzliche Entwicklungsschübe mit sich bringen; ebenso das Zusammenwirken mit den benachbarten überwiegend ländlich geprägten Räumen und ihren Gemeinden und Städten. Dabei ist die Abstimmung benachbarter Raumordnungspläne ein erster Schritt; die Umsetzung dieser Pläne durch konkrete gemeinsame Vorhaben und Maßnahmen kann eine Weiterentwicklung bewirken.

¹ Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 30. 5. 2005, GVOBl. M-V 1993 S. 733; veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vom 30.07.1993.

Abbildung 1 – Randbedingungen und Entwicklungspotenziale nach Braun/Schürmann²



Der Ostseeraum gehört europaweit zu den wachsenden Wirtschaftsregionen. Er ist durch starke internationale Verflechtungen und einen hohen Anteil innovativer Unternehmen gekennzeichnet. Die Funktion als „Bindeglied nach Russland“ wird voraussichtlich zu weiterem Wachstum führen. Damit kann die Lage Mecklenburg-Vorpommerns im südlichen Ostseeraum zu einem wichtigen Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen werden³. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sowohl die transnationale Zusammenarbeit im Ostseeraum als auch die bilaterale Zusammenarbeit mit Polen und den übrigen Ostseeanrainerstaaten bei Politik, Verwaltung und Unternehmen auch im Alltag gelebt wird.

Bilaterale Kooperationsvereinbarungen des Landes im Ostseeraum bestehen mit Westpommern, Pommern, Südschweden (SydSam), Südwestfinnland und dem Oblast Leningrad. Gemeinsame Projekte der Gebietskörperschaften werden vor allem durch die Europäische Territoriale Zusammenarbeit, kurz ETZ oder INTERREG, mit ihren Ausrichtungen A (grenzüberschreitend), B (transnational) und C (interregional) gefördert. Diese soll in der Förderperiode 2014 bis 2020 gestärkt und ausgebaut werden⁴.

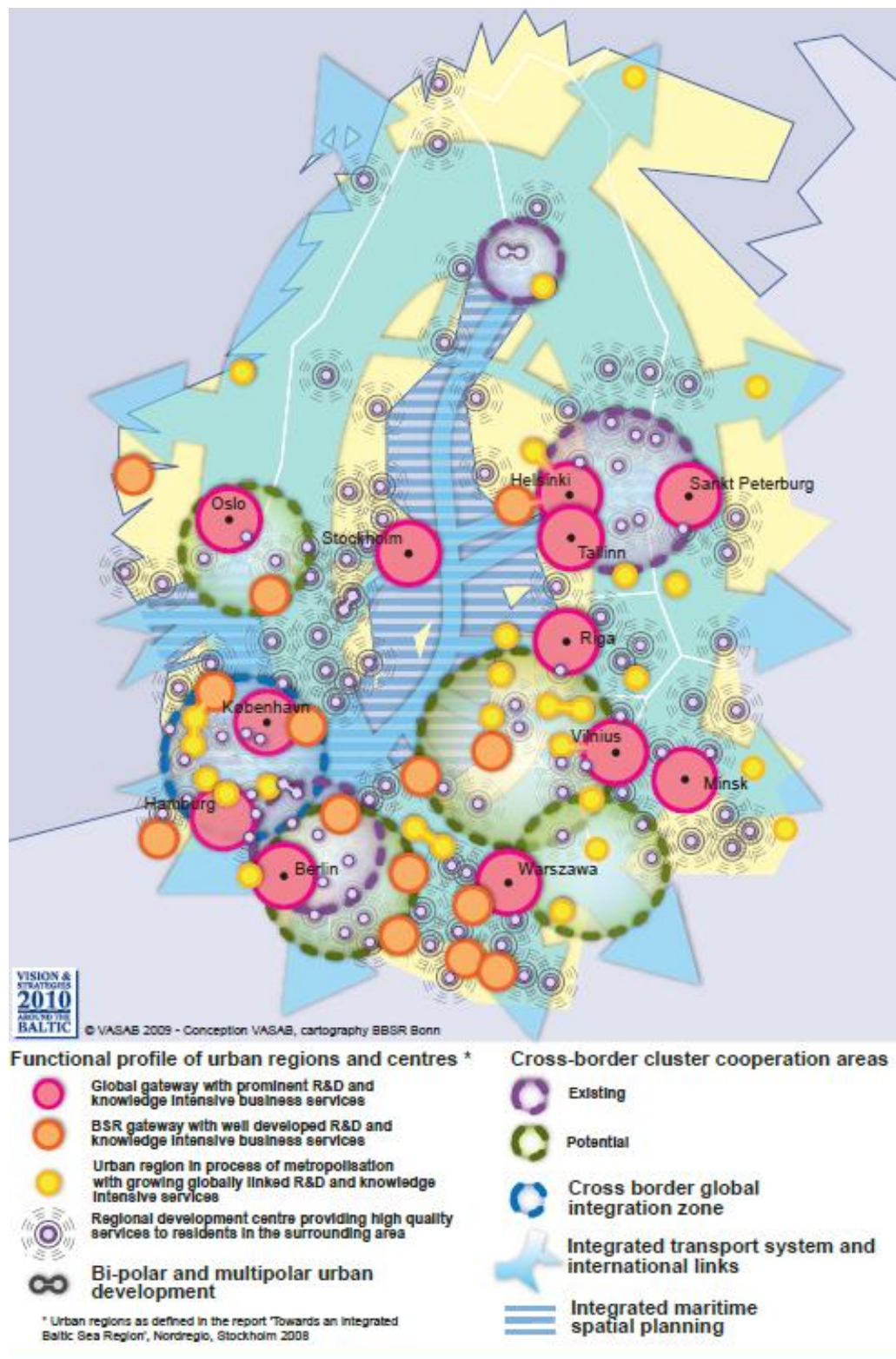
Grundlage für die transnationale Raumentwicklung und damit auch für die transnationale Zusammenarbeit ist die Konferenz der Raumordnungsminister im Ostseeraum (VASAB).

² Braun, G.; Güra, T.; Henn, S.; Lang, Th.; Schürmann, C.; Voß, C.; Warszycki, P. (2013): Atlas der Industrialisierung der Neuen Bundesländer. Studie des Hanseatic Institute for Entrepreneurship and Regional Development (HIE-RO) an der Universität Rostock im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (i.E.), Rostock: HIE-RO.

³ Vgl. http://www.mecklenburg-vorpommern.eu/cms2/Landesportal_prod/Landesportal/content/de/Wirtschaft_und_Arbeit/Aussenhandel/index.jsp.

⁴ Entsprechende Strukturfondsverordnung.

Abbildung 2 – Raumentwicklungskonzept für den Ostseeraum (VASAB)⁵ – Ausschnitt



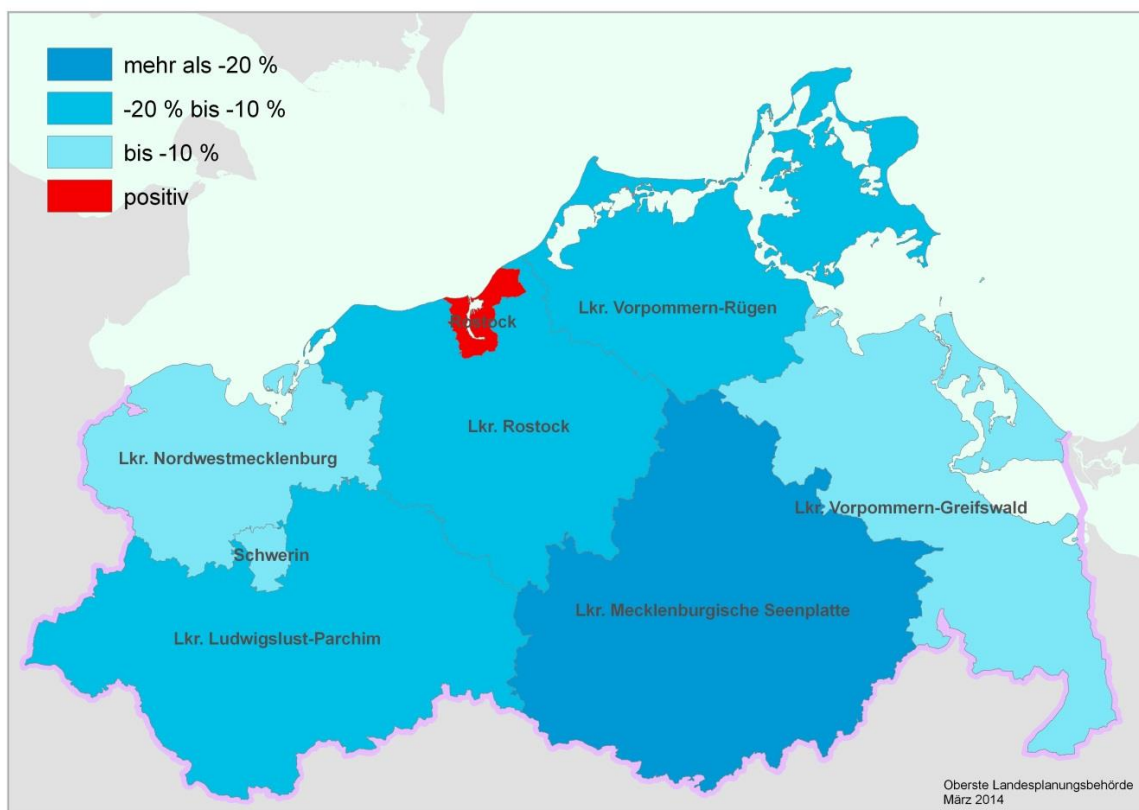
⁵ VASAB LTP = VASAB Long-Term Perspective for the Territorial Development of the Baltic Sea Region.

1.2 Entwicklungstendenzen

Mit insgesamt **1,6 Millionen Einwohnern** und einer Einwohnerdichte⁶ von 69 EW/km² im Jahr 2013 ist Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich dünn besiedelt, nicht jedoch im Vergleich zu den Ostseeanrainerstaaten. Bis zum Jahr 2030 wird die Bevölkerung voraussichtlich auf ca. 1,47 Millionen Einwohner zurückgehen⁷. Hauptursachen hierfür sind der Geburtenrückgang und die daraus resultierenden Sterbefallüberschüsse.

Alle Planungsregionen werden von Bevölkerungsverlusten gekennzeichnet sein⁸. Die geringsten Verluste werden in der Planungsregion Rostock mit -2,5 % und in der Planungsregion Westmecklenburg mit -8,2 % erwartet. Besonders stark trifft es die beiden östlichen Planungsregionen. Die Regionen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern werden gegenüber dem Basisjahr 2010 bis zum Jahr 2030 etwa 21,8 % bzw. 12 % ihrer Einwohner verlieren. In der Planungsregion Vorpommern hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald den größten Anteil an der vergleichsweise günstigen Bevölkerungsentwicklung.

Abbildung 3 – Bevölkerungsentwicklung 2010 bis 2030 in den Landkreisen und kreisfreien Städten



Eine deutliche **Verschiebung in der Altersstruktur** ist zu erwarten. Der Anteil der jungen Bevölkerungsgruppen im Alter bis 20 Jahre wird zwar leicht steigen, aber sich weit unter 20 % einpegeln, während die der 65-Jährigen und Älteren auf fast ein Drittel weiter ansteigen. Der Landkreis Mecklenbur-

⁶ Bei einer Fläche von 23.211 km², Angaben Statistisches Jahrbuch 2014. vgl. Gemeinsame Wissenschaftsministerkonferenz, Vierte Fortschreibung des Berichts „Steigerung des Anteils der FuE-Ausgaben am nationalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) bis 2010 als Teilziel der Lissabon-Strategie“, S. 20.

⁷ Vergleiche „Aktualisierte 4. Landesprognose Mecklenburg-Vorpommern 2030“.

⁸ Die regionalisierte Bevölkerungsprognose geht von folgenden generellen Annahmen aus: Steigerung der zusammengefassten Geburtenziffer auf 1,5 Kinder je Frau bis 2015, weiterer Anstieg der Lebenserwartung sowie nachlassender Wanderungsverlust ab 2008. vgl. Gemeinsame Wissenschaftsministerkonferenz, Vierte Fortschreibung des Berichts „Steigerung des Anteils der FuE-Ausgaben am nationalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) bis 2010 als Teilziel der Lissabon-Strategie“, S. 20.

gische Seenplatte wird mit über 36 % den größten Anteil an über 65-Jährigen zu verzeichnen haben, während die Hansestadt Rostock mit fast 19 % den größten Anteil an unter 20-Jährigen aufzuweisen hat.

Die öffentlich finanzierte **Forschung** konzentriert sich an den beiden Universitäten in Rostock und Greifswald, an den drei Fachhochschulen in Wismar, Stralsund und Neubrandenburg sowie an insgesamt 15 außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Bund-/Länderfinanzierung und der Bundes- bzw. Landesressortforschung⁹. Ein Schwerpunkt liegt unter dem Motto "Wissen schafft Arbeitsplätze – Forschung und Gründungen unterstützen" auf der Vernetzung zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und gewerblicher Wirtschaft¹⁰.

Mecklenburg-Vorpommern hat bei den Indikatoren für **Wirtschaftskraft und Wohlstand** eine positive dynamische Entwicklung vollzogen. Doch beim absoluten Niveau wurde der Anschluss an den deutschen Durchschnitt noch nicht erreicht. Mit einem Bruttoinlandsprodukt je Einwohner von 22.817 Euro lag Mecklenburg-Vorpommern 2013 bei 68,4 % des Bundesdurchschnitts. Im europäischen Vergleich lag das Land 2013 bei 85,7 % des EU28-Durchschnitts¹¹. Damit gehört Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr zu den wirtschaftsschwächsten Regionen der Europäischen Union.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat Mecklenburg-Vorpommern einen tief greifenden **Strukturwandel** vollzogen. Die Wirtschaftsstrukturen sind heute moderner und leistungsfähiger als früher. Nach wie vor wird jedoch mehr Wertschöpfung und hochwertige Beschäftigung im Land benötigt, vor allem durch Wachstum des verarbeitenden Gewerbes, um so höhere Einkommen zu ermöglichen. Das Niveau der Einkommen ist in erster Linie ein Ergebnis der Wirtschaftsstruktur des Landes. Wirtschaftszweige mit branchentypisch vergleichsweise geringeren Löhnen und Gehältern wie der Tourismus und die Landwirtschaft spielen in Mecklenburg-Vorpommern eine größere Rolle als im Bundesdurchschnitt.

Die Industriedichte in Mecklenburg-Vorpommern liegt mit 28 Industrie-Beschäftigten je 1.000 Einwohner hingegen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von rund 62.

Das verarbeitende Gewerbe, in dem deutlich höhere Einkommen erzielt werden, hatte 2013 einen Anteil von 9 % an der Wirtschaftsleistung Mecklenburg-Vorpommerns, im Bundesdurchschnitt war der Anteil mit 22,2 % mehr als doppelt so hoch.

Die **Bauwirtschaft** trägt mit 5,8 % (2013) in stärkerem Maße zur Wirtschaftsleistung bei als dies im Bundesdurchschnitt (4,6 %) der Fall ist. Die Lebens- und Wohnqualität hat sich u. a. durch die Bauförderung deutlich verbessert – durch Sanierung von Wohnungen, Kindertagesstätten, Schulen und Turnhallen, Kirchen und Museen, durch Neugestaltung der Straßen und Plätze, Spielplätze und Sportanlagen. Die Erhaltung und Weiterentwicklung des baukulturellen Erbes tragen auch zur Belebung des Städtetourismus bei. Die Bauförderung kommt der Wirtschaft vor Ort unmittelbar in Form von Aufträgen und Einkommen zugute.

Strukturanpassende Prozesse gehören zum Wesen der Sozialen Marktwirtschaft. Die zunehmende Ausrichtung auf die Stärkung der **Innovationsfähigkeit der Unternehmen**, insbesondere im Verbund mit den Forschungseinrichtungen im Land und damit auf wissensbasierte Arbeitsplätze soll die Wertschöpfung und das Einkommensniveau im Land nachhaltig erhöhen. Die marktorientierte Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ist deshalb ein elementarer Baustein der Wirtschaftspolitik des Landes. Im Jahr 2010 wurde unter Beteiligung der relevanten Akteure der Technologie- und Innovationskreis Wirtschaft – Wissenschaft (TIWW) gegründet¹². Der Zweck des TIWW ist die enge Beratung und Begleitung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Steigerung der Technologie- und Innovationskompetenz sowie der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in Mecklenburg-Vorpommern, die Umsetzung der Technologieoffensive Mecklenburg-Vorpommern, die Rahmenbedingungen für Wirtschafts-Wissenschafts-Kooperationen zu verbessern sowie die Technologie- und

⁹ Näheres zu den Landesforschungsschwerpunkten findet sich unter www.kultus-mv.de.

¹⁰ Vgl. Gemeinsame Wissenschaftsministerkonferenz, Vierte Fortschreibung des Berichts „Steigerung des Anteils der FuE-Ausgaben am nationalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) bis 2010 als Teilziel der Lissabon-Strategie“, S. 20.

¹¹ Eurostat Ihr Schlüssel zur europäischen Statistik <http://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database>.

¹² Mitglieder sind je ein Vertreter der fünf Wirtschaftskammern, der fünf Hochschulen, der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, ein Vertreter für alle Technologiezentren sowie ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes.

Innovationskompetenz nach außen sichtbar zu machen und somit zur Vermarktung des Landes als hervorragenden Technologiestandort voranzutreiben. Im Ergebnis einer unter Einbeziehung des TIWW erarbeiteten Stärken-Schwächen-Analyse der Wirtschaft setzt die Landesregierung insbesondere auf **Zukunftsfelder**, in denen das Land besondere Stärken aufweist: Energie, Ernährung, Gesundheit, Informations- und Kommunikationstechnologien, Maschinenbau und Elektrotechnik (einschließlich maritime Industrie) sowie Mobilität. Für die Zukunftsfelder werden Konzepte erarbeitet, die in die „Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung“ (RIS) einfließen werden. Im Dienstleistungsbereich sind der Tourismus und die Gesundheitswirtschaft von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Sicherung des Fachkräfteangebots, das sich in Folge der demografischen Entwicklung quantitativ verringert hat, ist eine Aufgabe, die nur gemeinsam mit den relevanten Akteuren bewältigt werden kann. Das „Fachkräftebündnis für Mecklenburg-Vorpommern“¹³ bildet die umfassende Grundlage für die **Sicherung des Fachkräfteangebots** im Land. Ziel ist die Identifizierung und Erschließung eines ausreichenden und gut qualifizierten Fachkräfteangebots. Es beinhaltet viele Maßnahmen von der frühkindlichen Bildung über die Schulbildung, Berufsorientierung, Berufsausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung, Themen der Personalpolitik bis hin zu Werbemaßnahmen für Ausbildung und Arbeit. Im Ringen um die besten Köpfe müssen neben dem Erhalten und Entwickeln der weichen Standortfaktoren, die Mecklenburg-Vorpommern mit seiner Naturausstattung und seinem kulturellen Potenzial bietet, insbesondere die Unternehmen selbst attraktive Rahmenbedingungen für ihre Fachkräfte schaffen. Dazu zählen eine konkurrenzfähige und angemessene Entlohnung ebenso wie Maßnahmen der Qualifizierung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie einschließlich Pflege sowie Gesundheits-erhaltung.

Durch die Anpassung von **Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge und der Infrastruktur** an die demografischen Veränderungen und durch die Modernisierung der Strukturen soll weiterhin ein effektiver Einsatz finanzieller Mittel erreicht werden. Um neue Wege und Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge vor Ort zu schaffen, sollen auch neue Handlungsspielräume ermöglicht werden.

Mecklenburg-Vorpommern wird – wie die anderen ostdeutschen Länder auch – nur noch bis Ende 2019 die besondere Unterstützung aus dem Solidarpakt II erhalten. Die Landesregierung setzt deshalb alles daran, die Wirtschaftskraft weiter so zu stärken, dass Mecklenburg-Vorpommern **wirtschaftlich und finanziell auf eigenen Füßen** stehen kann. Dies ist eine entscheidende Aufgabe für die Zukunft des Landes.

Mecklenburg-Vorpommern hat sich erfolgreich als Urlaubsland profiliert. Naturräumliche Ausstattung, zielgerichtete Investitionen und eine moderne Infrastruktur sorgen dafür, dass die **Tourismusbranche** in Mecklenburg-Vorpommern in Deutschland zu den Marktführern zählt. Ein Bruttoumsatz von rund 5,1 Milliarden Euro jährlich und ein Beschäftigungsäquivalent von 173.000 Personen unterstreichen die hohe Bedeutung des Tourismus für die wirtschaftliche Entwicklung. Jedes dritte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis in Mecklenburg-Vorpommern hängt direkt und indirekt vom Tourismus ab. Es gibt vielfältige Wechselwirkungen zwischen dem Tourismus und fast allen Wirtschaftsbereichen des Landes. So hängen aufgrund eines touristisch generierten Anteils von 15,3 % am Einzelhandelsumsatz in MV etwa 8.000 Arbeitsplätze im Einzelhandel direkt von touristischen Umsätzen ab.

Der Anteil des Wirtschaftsbereichs **Öffentliche und sonstige Dienstleister** insgesamt beträgt 30,7 % und liegt damit deutlich über bundesdeutschen Vergleichswerten. Dazu trägt der Wirtschaftsbereich Gesundheits- und Sozialwesen einen großen Anteil (2011 ca. 30 %) bei. Der Anteil der Erwerbstätigen in der Gesundheitswirtschaft (ca. 93.800) liegt bei ca. 13 % (Bundesdurchschnitt 10,8 %). Allerdings ist z. B. die internationale Vermarktung der **Gesundheitswirtschaft** weiterhin deutlich verbesserungsbedürftig. So liegt der Anteil des Exports von Waren in den Bereichen Medizintechnik und Pharmazeutik an den Gesamtexportleistungen bei nur 0,1 %. Auch die Attraktivität der Krankenhäuser des Landes für Patienten aus dem Ausland ist weiter steigerungsbedürftig.

¹³ Das „Fachkräftebündnis für Mecklenburg-Vorpommern“ wurde am 31. Januar 2011 durch Landesregierung, Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V., DGB Bezirk Nord, Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie und Handelskammern in Mecklenburg-Vorpommern, Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Mecklenburg-Vorpommern und Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit unterzeichnet.

Die **Agrarwirtschaft** (Land-, Forstwirtschaft und Fischerei) ist für Mecklenburg-Vorpommern traditionell von besonderer Bedeutung. 2013 arbeiteten ca. 22.000 Erwerbstätige in der Agrarwirtschaft. Ihre Bruttowertschöpfung betrug ca. 1 Mrd. Euro und umfasste ca. 3 % der gesamten Bruttowertschöpfung des Landes. Dieser Anteil liegt weit über dem bundesdeutschen Durchschnitt von weniger als 1 %. Die Ausnahmestellung der Agrarwirtschaft wird auch durch ihre beachtliche Arbeitsproduktivität belegt. Mit 45.677 EUR Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen übertrifft sie den Bundesdurchschnitt beträchtlich (D = 100 %; MV = 151 %).

Im Bereich der **erneuerbaren Energien** sind derzeit ca. 13.700 Personen¹⁴ beschäftigt. Von einer Zunahme ist auszugehen. Dazu kommen weitere Personen, die für lokale und regionale Energieversorger arbeiten und auch unmittelbar an der Energiewende beteiligt sind.

Die **Arbeitslosigkeit** ist nach wie vor hoch; mit folgender regionalen Differenzierung (Jahresdurchschnitt 2013¹⁵): Bereich der Arbeitsagentur Neubrandenburg 13,9 %, Bereich der Arbeitsagentur Rostock 10,4 %, Bereich der Arbeitsagentur Schwerin 9,6 %, Bereich der Arbeitsagentur Greifswald 14,3 % und Bereich der Arbeitsagentur Stralsund 13,2 %. Trotzdem ist bereits aktuell ein Fachkräftbedarf spürbar, der sich perspektivisch steigern wird.

Die **Erwerbsquote** (Anteil der Erwerbspersonen an der erwerbsfähigen Bevölkerung 15 bis unter 65 Jahre) im Land lag 2012 im Jahresdurchschnitt bei 78,7 %, die Frauenerwerbsquote bei 75,4 % (Bundesdurchschnitt 74,1 %) und die der männlichen Erwerbspersonen bei 81,8 % (Bundesdurchschnitt 82,6 %)¹⁶.

Berufstätige Frauen erreichten 2013 aufgrund von geringer bezahlter Arbeitszeit und geringer vergüteter Tätigkeiten weiterhin geringere Einkommen als Männer. Der Verdienstunterschied (Gender Pay Gap) betrug 4 %. Nur in Thüringen ist der Verdienst für Frauen noch geringer¹⁷.

Mit der A 19, der A 20 und der A 24 sowie der noch fertig zu stellenden A 14 ist das Land **im Straßenverkehr** gut an die Zentren Hamburg, Berlin und Stettin angebunden. Die Fertigstellung der A 14, der geplante Ausbau der Verbindung Mirow-Wittstock sowie der ebenfalls geplante weitere Ausbau der B 96 auf Rügen und in Richtung Berlin wird diese gute Erreichbarkeit weiter verbessern. Im **Schieneverkehr** bedürfen die Infrastruktur und das Verkehrsangebot weiterer Verbesserungen; so soll die Infrastruktur auf den Hauptstrecken Kavelstorf-Rostock Seehafen, Lübeck-Schwerin, Lübeck/Schwerin-Bad-Kleinen-Rostock-Stralsund und Berlin-Pasewalk-Stralsund ertüchtigt werden. Die Erreichbarkeit im **Seeverkehr** wird durch den kontinuierlichen Ausbau der Häfen Wismar, Rostock, Stralsund und Sassnitz und die bessere Abstimmung zwischen Schienen- und Fährverkehr verbessert.

Mecklenburg-Vorpommern hat eine im bundes- und europaweiten Vergleich **herausragende Kulturlandschafts- und Naturraumausstattung**. Die Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft begründet auch die Attraktivität für den Tourismus und die damit verbundene Wirtschaftskraft. Dieses Potenzial gilt es zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die mit den zunehmenden Nutzungskonflikten im Freiraum (Windenergieanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen, Anbau von Energiepflanzen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Landschafts- und Naturschutz usw.) einhergehenden Konflikte müssen insbesondere mit raumordnerischen Instrumenten gelöst werden.

Die Erfordernisse des **Klimaschutzes** und die Folgen des **Klimawandels** stellen das Land vor neue Herausforderungen. Trockenere und heißere Sommer, mildere und nassere Winter als bisher sowie einen ansteigenden Meeresspiegel erwarten die Klimaforscher für den Ostseeraum in diesem Jahrhundert. Um die Folgen des Temperatur- und des Meeresspiegelanstiegs wie Erosion, Staubstürme, Überflutungen oder ein zunehmendes Algen- und Quallenwachstum zu minimieren, sind Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien notwendig.

¹⁴ Quelle: "Regionale Einkommens- und Wertschöpfungseffekte im Sektor der Erneuerbaren Energien" Studie der SPD-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern, 2015.

¹⁵ Quelle: Statistisches Jahrbuch 2014.

¹⁶ Quelle: <http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/publ.asp#Erwerbstätigenrechnung>.

¹⁷ Quelle: „Auf dem Weg zur Gleichberechtigung?“ (Hrsg. Statistisches Bundesamt 2014), S. 32.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Land insgesamt im bundesweiten Vergleich noch als wirtschaftlich strukturschwach eingestuft werden muss, im europaweiten Vergleich jedoch aus der Zone der wirtschafts- und strukturschwächsten Länder herausgewachsen ist. Landesintern bestehen in den östlichen Teilräumen deutliche **strukturelle Schwächen**. Allerdings werden auch die **Potenziale** deutlich, die sich in der Lagegunst im Ostseeraum, den hervorragenden natürlichen Voraussetzungen, den Potenzialen im Tourismus und auch in der Landwirtschaft sowie der Entwicklungsfähigkeit im Bildungs-, Forschungs- und technologischen Bereich ausdrücken.

1.3 Rechtsgrundlagen und Aufbau

Auf der Grundlage von Raumordnungsgesetz¹⁸ und Landesplanungsgesetz¹⁹ legt die Landesregierung mit dem **Landesraumentwicklungsprogramm** eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes im Interesse seiner Menschen vor.

Kapitel 1 stellt **Herausforderungen, Entwicklungstendenzen und Rechtsgrundlagen** zusammenfassend dar.

In Kapitel 2 sind die **Leitlinien der Landesentwicklung** – die Schwerpunkte einer nachhaltigen Raumentwicklung - formuliert. Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind gemeinsam mit den Grundsätzen nach § 2 Raumordnungsgesetz und § 2 Landesplanungsgesetz übergeordnete Abwägungsmaßstäbe für die Festlegungen nach den Kapiteln 3 - 8.

Die Kapitel 3 bis 8 enthalten die **Programmsätze**, die durch Landesverordnung zur Verbindlichkeit gebracht werden und justiziabel sind.

Die Programmsätze sind

- **Ziele der Raumordnung**, gekennzeichnet mit einem **(Z)**, also räumlich und sachlich bestimmbar sowie letztabgewogen und somit von allen Adressaten zu beachten oder
- **Grundsätze der Raumordnung**, einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Darüber hinaus enthält das Programm **Handlungsanweisungen**²⁰ an die Regionalplanung.

Gegenüber den Zielen der Raumordnung stellen die Grundsätze keine landesplanerische Letztentscheidung dar. Sie sind Planungsleitlinien und Abwägungsdirektiven für planerische Entscheidungen und damit Vorgabe für einen Abwägungsprozess.

Den einzelnen Kapiteln ist eine **Begründung** angefügt.

Verbindlichkeit erlangt auch die **Gesamtkarte**, soweit sie Ziele und Grundsätze der Raumordnung (z. B. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete) enthält.

Das Landesraumentwicklungsprogramm entfaltet **Bindungswirkung**²¹

- gegenüber Behörden des Bundes und der Länder, kommunalen Gebietskörperschaften, bundesunmittelbaren und der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
- gegenüber anderen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind und
- gegenüber Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben als auch in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird das Landesraumentwicklungsprogramm im Benehmen mit dem Landesplanungsbeirat festgestellt und als Rechtsverordnung erlassen sowie eine Veröf-

¹⁸ § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 22. 12. 2008.

¹⁹ § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 5. 5. 1998.

²⁰ Programmsätze, mit denen Aufgaben der Regionalplanung festgelegt sind.

²¹ Vergleiche §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz.

fentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen, einschließlich Angaben darüber, mit welchen Ergebnissen die Umweltprüfung für das Programm abgeschlossen wurde²².

Abbildung 4 – Begriffsbestimmungen

Erfordernisse der Raumordnung²³ ist

der Überbegriff für Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung²⁴ sind

verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Grundsätze der Raumordnung²⁵ sind

Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Vorranggebiete²⁶ sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiete²⁷ sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Eignungsgebiete²⁸ sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Eignungsgebiete haben nach innen und nach außen den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung.

Verhältnis des Landesraumentwicklungsprogramms zu den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen

Die Regionalen Raumentwicklungsprogramme der vier Planungsregionen werden ebenfalls jeweils durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt und haben rechtlich gesehen den gleichen Stellenwert wie das Landesraumentwicklungsprogramm. D. h. Ziele und Grundsätze der Raumordnung, egal in welchem Programm festgelegt, weisen die gleiche Rechtswirkung auf.

Bei Festlegungen zu gleichen Nutzungsansprüchen werden im Landesraumentwicklungsprogramm die landesweit bedeutsamen Erfordernisse festgelegt, die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen konkretisiert und ausgeformt werden. Zusätzlich können in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen die entsprechend regional bedeutsamen Erfordernisse festgelegt werden. D. h. auch bei Festlegungen zu gleichen Nutzungsansprüchen gelten Landesraumentwicklungsprogramm und Regionale Raumentwicklungsprogramme additiv. Bei Festlegungen, die einander ausschließen, gilt jeweils das neueste Programm. Dies gilt nicht für die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Sie gelten unbeschadet der im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebietskulissen sowie sonstiger Ziele.

²² § 7 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 5. 5. 1998.

²³ § 3 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz.

²⁴ § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz.

²⁵ § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz.

²⁶ § 8 Abs. 7 Nr. 1 Raumordnungsgesetz.

²⁷ § 8 Abs. 7 Nr. 2 Raumordnungsgesetz.

²⁸ § 8 Abs. 7 Nr. 3 Raumordnungsgesetz.

Verhältnis des Landesraumentwicklungsprogramms zur Förderpraxis

Die Festlegung von Förderstrategien, Zuweisungen, Fördertatbeständen oder Fördermittelvergaben ist nicht Regelungsgegenstand des Landesraumentwicklungsprogramms. Dies erfolgt in jeweils eigenständigen hierfür vorgesehenen Verfahren (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien). Ebenso ist das Landesraumentwicklungsprogramm kein Investitionsprogramm. Konkret bedeutet dies, dass aus den Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms kein Anspruch auf ein bestimmtes Tätigwerden oder auf Finanzierung bzw. Realisierung einer Maßnahme abgeleitet werden kann. Das Landesraumentwicklungsprogramm bietet jedoch eine Basis, auf der die unterschiedlichen Förderstrategien und -programme ansetzen können. Insofern ist insbesondere in den Begründungen an entsprechenden Stellen hierauf verwiesen.

2. Leitlinien der Landesentwicklung / Schwerpunkte einer nachhaltigen Raumentwicklung

Leitvorstellung der Raumordnung²⁹ ist die einer **nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt** und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Die Umsetzung dieser Leitvorstellung wird verankert in

- den **Leitlinien** der Landesentwicklung, die die **Schwerpunkte** benennen, die für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes von besonderer Bedeutung sind und
- den **Zielen und Grundsätzen** der Raumordnung (Kapitel 3 - 8), die den verbindlichen Rahmen für künftige Entwicklungen setzen.

Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Lage des Landes wird insbesondere der **Sicherung und weiteren Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen sowie in Verbindung damit der Sicherung des zu erwartenden Fachkräftebedarfs bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität** eingeräumt. Dies gilt sowohl für die Anwendung der Leitlinien (Kapitel 2) als auch der Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Kapitel 3 - 8)

Ausgehend von der Leitvorstellung und aufbauend auf den Grundsätzen der Raumordnung³⁰ ergeben sich folgende **Leitlinien der Landesentwicklung**:

2.1 Entwicklung von Mecklenburg-Vorpommern zu einer weltoffenen europäischen Region im Ostseeraum

Die Entwicklung des Landes soll der fortschreitenden Integration Europas und seiner Bindegliedfunktion im wirtschaftlich prosperierenden Ostseeraum Rechnung tragen. Überregionale, grenzübergreifende und transnationale Kooperationen werden gefestigt und weiter ausgebaut. Vorhaben werden so gestaltet, dass sie einerseits einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Vergleich zu nationalen und europäischen Regionen leisten, andererseits aber auch dazu beitragen, die landesinternen Entwicklungsunterschiede abzubauen.

2.2 Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftskraft Mecklenburg-Vorpommerns

Zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Mecklenburg-Vorpommern sind insbesondere die Wirtschaftskraft weiter zu stärken, Lebens- und Arbeitsperspektiven, vor allem für junge Menschen und junge Familien, weiter zu verbessern und das Land als Bildungs-, Kultur-, Wissenschafts- und Forschungs-, Produktions- sowie Technologiestandort auszubauen. Die weitere Stärkung der Wirtschaftskraft ist die wichtigste Voraussetzung für mehr Beschäftigung und selbst erwirtschaftetes Einkommen. Rahmenbedingungen sind weiter zu verbessern, um den Unternehmen das zu bieten, was sie insbesondere für den Erhalt und die weitere Schaffung von qualifizierten und hochqualifizierten Arbeitsplätzen brauchen. Dabei ist insbesondere das Beschäftigungspotential von Frauen und älteren Menschen einzubeziehen und der Abwanderung, vor allem gut ausgebildeter und bildungsbefähigter junger Menschen entgegenzuwirken. Hierzu sind die Rahmenbedingungen wie Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben weiter zu verbessern. „Kreative Köpfe“ und „hochqualifizierte Fachkräfte“ sollen insbesondere durch die Schaffung attraktiver Lebens-, Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen im Lande gehalten bzw. von außen ins Land geholt werden. Kulturelle Vielfalt sowie Wissen und die Fähigkeit, dieses anzuwenden und in marktfähige Leistungen umzusetzen, sind wichtige Standortvorteile im Wettbewerb der Regionen.

²⁹ § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz.

³⁰ § 2 Raumordnungsgesetz und § 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

2.3 Verbesserung der Erreichbarkeiten – Qualifizierung der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur

Um der Bindegliedfunktion Mecklenburg-Vorpommerns im wirtschaftlich prosperierenden Ostseeraum noch besser Rechnung tragen zu können, soll die Erreichbarkeit der nächsten Metropolen (Hamburg, Berlin, Kopenhagen / Malmö, Stettin), der Oberzentren im Land und der in benachbarten Bundesländern angrenzenden wie Lübeck, Lüneburg und Magdeburg im Hinblick auf ihre wahrzunehmenden Funktionen weiter verbessert werden. Gleiches gilt für die Erreichbarkeit der jeweils umgebenden überwiegend ländlich geprägten Räume und deren Gemeinden und Städte. Die verkehrliche Erreichbarkeit bezieht sich neben dem Personen- und Güterverkehr auf Straße und Schiene auch auf den Seeverkehr, der ein besonderes Merkmal des Verkehrssystems des Landes darstellt. Die innere Verkehrserschließung soll, auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln angemessen gesichert und im Bedarfsfall sowie nach bestehenden Möglichkeiten ausgebaut werden. Innovative Ansätze beim Verkehrsangebot, den Fahrzeugantrieben und der Nutzung erneuerbarer Energien werden geprüft und, soweit ökonomisch vernünftig und ökologisch verträglich, weiter verfolgt. Mit der Schaffung einer leistungsfähigen Daten-Infrastruktur wird ein immanenter Beitrag zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft, der verbesserten Erreichbarkeit von Dienstleistungsangeboten, von vernetzten Lösungen bei erneuerbaren Energien, der Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume, von Tourismus- und Gesundheitsdienstleistungen sowie von intakten Stadt-Umland-Beziehungen geleistet.

2.4 Notwendige Schritte auf dem Weg zum Land der erneuerbaren Energien

Mecklenburg-Vorpommern hat große Potenziale zur Gewinnung erneuerbarer Energien in den Bereichen Windenergie (On- und Offshore), Bioenergie, Solarenergie und Geothermie. Die optimale Nutzung dieser Potenziale wird aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende weiter intensiv vorangetrieben, aber auch, um den Abfluss von Kaufkraft beim Kauf von nicht einheimischer fossiler Energie zu vermeiden. Ein Schwerpunkt der Optimierung ist der weitere Ausbau der Windenergie an Land und auf See sowie die notwendige Verstärkung und der Ausbau der Netze auf der Übertragungs- und Verteilnetzebene. Hierbei sollen auch die Potenziale der Zusammenarbeit insbesondere im südlichen Ostseeraum erschlossen werden. Die regionale Wertschöpfung wird durch die Schaffung von Wertschöpfungsketten sowie durch die Teilhabe von Bürgern sowie Gemeinden gesteigert. Dadurch wird auch ein Beitrag zur Daseinsvorsorge geleistet.

2.5 Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Ländlichen Räume, auch über das Aufzeigen von Räumen mit einem besonderen Entwicklungsbedarf (Ländliche Gestaltungs-Räume)

Bedeutung und Attraktivität der ländlich geprägten Gebiete, die in weiten Teilen des Landes vorherrschend sind, sollen gesichert werden. Ihre Entwicklung soll entsprechend der jeweiligen Potenziale und Erfordernisse unterstützt werden. Dabei sind Entwicklungsvorhaben so zu gestalten, dass sie auf die Erhaltung und Stärkung einer tragfähigen Sozialstruktur zielen und auf die Wiederherstellung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unter Schaffung von qualifizierten und hochqualifizierten Arbeitsplätzen ausgerichtet sind. Einer infrastrukturellen Grundversorgung in Ländlichen Räumen, unter Berücksichtigung der konkreten Lebenssituationen von Frauen und Männern, soll weiterhin Rechnung getragen werden.

2.6 Stärkung des Agrarlandes Mecklenburg-Vorpommern

Die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Nahrungsmittel herstellenden Unternehmen ist weiter zu stärken. Die Ernährungswirtschaft als wichtiger Wirtschaftszweig im Lande ist in ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen. Die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie der Energiepflanzenanbau sind aufeinander abgestimmt weiter zu entwickeln. Im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung sollen die Marktchancen der ökologisch wie extensiv wirtschaftenden Betriebe, auch in Zusammenhang mit gesundheitsorientiertem Tourismus, besser als bisher berück-

sichtigt werden. Die Betriebe zur Veredelung, Weiterverarbeitung und Vermarktung heimischer landwirtschaftlicher Produkte tragen mit ihren Arbeitsplätzen wesentlich zum Strukturhalt bzw. zur Strukturverbesserung bei. Ein zentrales Anliegen besteht in der Entwicklung siedlungsverträglicher sowie wettbewerbsfähiger Erzeugungsstrukturen der Veredelungswirtschaft. Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung im Sinne des Verbraucherschutzes soll verstärkt befördert werden.

2.7 Sicherung und behutsame Nutzung der hervorragenden Naturraumausstattung, auch durch Vorhaben und Maßnahmen der Klimaanpassung, der Ressourceneffizienz sowie des Gewässer- und Hochwasserschutzes

Auch angesichts klimabedingter Veränderungen gilt es, Raumnutzungen so zu gestalten und anzupassen, dass die wertvolle naturräumliche Ausstattung und die Lebensgrundlagen für künftige Generationen gesichert werden. Die regionale Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung soll sozial, ökonomisch und ökologisch verträglich sowie bodenschonend auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgerichtet werden. Den durch die hohe Qualität seiner Naturgüter, die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und seine Küsten, Bodden und Seenlandschaft geprägten Charakter des Landes gilt es zu erhalten, zu entwickeln und durch Land-, Forst-, Fischerei- und Energiewirtschaft sowie für Freizeit, Erholung und Tourismus zu nutzen. Um mit möglichst wenig Ressourcen die größtmögliche Wertschöpfung zu erzielen, sind die Anstrengungen zu einer effizienten und nachhaltigen Energie- und Rohstoffnutzung sowie des Recyclings zu erhöhen. Die Rahmenbedingungen zum Schutz und zur ökologischen Entwicklung von Gewässern sowie für einen wirkungsvollen Hochwasserschutz und eine nachhaltige Hochwasservorsorge sind zu verbessern. Das Erfordernis beruht auf einem hochrangigen Gemeinwohlinteresse, dessen Umsetzung durch strenge zeitliche und fachliche Vorgaben von der EU begleitet wird.

2.8 Profilierung des Tourismus- und Gesundheitslandes, des Freizeit- und Erholungsraumes Mecklenburg-Vorpommern

Die Rahmenbedingungen für die Tourismus- und Gesundheitswirtschaft sind sowohl unter Nutzung der Potenziale der Naturraumausstattung als auch der aus Forschung und Technologie weiter zu verbessern, um die Wettbewerbsfähigkeit dieser Branchen zu erhöhen. Der Tourismus ist als Querschnittsbranche von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung des Landes. Insbesondere das branchenübergreifende Zusammenwirken wird immer wichtiger, um übergreifende Strategien entwickeln und damit weitere Potenziale ausschöpfen zu können. Eine weitere Öffnung insbesondere in den Ostseeraum bzw. eine Steigerung der Attraktivität auch für ausländische Gäste kann der Entwicklung einen neuen Schub verleihen. Hierzu kann die touristische Zusammenarbeit im Ostseeraum mit der Entwicklung von grenzübergreifenden Angeboten und deren gemeinsamer Vermarktung einen Beitrag leisten. Letztlich wird damit auch der Bedeutung des Freizeit- und Erholungsraumes für alle Bevölkerungsgruppen als weicher Standortfaktor Rechnung getragen.

2.9 Erhaltung, Nutzung und Vermarktung der kulturellen und historischen Potenziale des Landes sowie Entwicklung der Kulturlandschaften

Die vielfältigen, national und regional bedeutsamen kulturellen und historischen Potenziale sind zu erhalten, sinnvoll zu nutzen und als Standortfaktoren zu vermarkten. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind auch mit Blick auf historische Stadtsilhouetten und historisch bedeutsame Sichtachsen besonders verantwortungsvoll abzuwägen. Im Rahmen der zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Kulturlandschaften ist beim Umgang mit dem baulichen Erbe sowie bei Vorhaben des Städtebaus, der Dorferneuerung, der Landschaftsplanung eine hohe Baukultur zu sichern. Neue Elemente in der Kulturlandschaft sind dabei einzubeziehen und insbesondere in Entwicklungs- und Vermarktungsstrategien mit aufzugreifen.

2.10 Entwicklung des Landes über sein Netz von Städten sowie Stärkung der Stadt-Umland-Räume und der Regiopole Rostock

Aufgrund des Gebotes eines effizienten Einsatzes öffentlicher Finanzmittel sowie vor dem Hintergrund des Bevölkerungsrückgangs ist es erforderlich, öffentliche Investitionen und Fördermittel, soweit zweckmäßig, in geeigneten Zentren zu bündeln, um die hieraus resultierenden Synergieeffekte zur vollen Wirksamkeit bringen zu können. Diese Zentren können sich so zu regionalen Wachstumskernen entwickeln, von denen Impulse auf das Umland ausgehen. In den Stadt-Umland-Räumen ist durch weiter verstärkte Kooperation und Abstimmung die gemeinsame Entwicklung zu befördern. Synergieeffekte aus einer verstärkten Zusammenarbeit mit den dem Land benachbarten Metropolen sind zu nutzen, dies bezieht sich auch auf die Etablierung der Regiopole Rostock in einem sich im Aufbau befindlichen Regiopolennetzwerk.

2.11 Sicherung und Nutzung der Potenziale des unterirdischen Raumes

Zum Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele gewinnen neue Technologien, die mit der Nutzung unterirdischer Räume verbunden sind, an Bedeutung. Unter anderem die Nutzung von Geothermie, die Speicherung von sekundären Energieträgern aus erneuerbaren Energien sowie die Speicherung und gegebenenfalls Gewinnung von Erdgas erfordern künftig neben der Sicherung von Trinkwasserressourcen und Rohstoffvorkommen eine vorausschauende Steuerung der unterirdischen Nutzungen und insbesondere eine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Hiernach soll ein geregelter Gebrauch der natürlichen Ressourcen ermöglicht werden bei größtmöglicher Lebensqualität für die im Land lebenden Menschen.

2.12 Sicherung und Nutzung der Potenziale des Küstenmeeres

Die technische Entwicklung sowie die zunehmenden Verflechtungen im Ostseeraum führen zur weiteren Intensivierung bestehender Nutzungen im Küstenmeer. Besondere Herausforderungen stellen die fortschreitende Industrialisierung der Meere, die Nutzung der Meere als neue Energieproduktionslandschaften bzw. das Offenhalten von freien Seelandschaften dar. Auch der Klimawandel zieht neue Herausforderungen nach sich. Hier müssen konkurrierende Raumnutzungsansprüche fach- und grenzübergreifend aufeinander abgestimmt werden, um neue Konflikte zu vermeiden und bestehende Gegensätze im Sinne einer effektiven Erhaltung und Nutzung des Küstenmeeres abzubauen. Diesen neuen Anforderungen wird auch im Rahmen des Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM), das den gesamten Küstenraum umfasst, also sowohl die Land- als auch die Seeseite einbezieht, Rechnung zu tragen sein. Damit soll auch den Zielen der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) zum Schutz und Erhalt der Meeresumwelt entsprochen werden. Die vielfältigen Wachstumspotenziale des Küstenmeeres, wie sie in der EU-Strategie für „Blaues Wachstum“, insbesondere für die Bereiche Küstentourismus, Energie und Biotechnologie formuliert werden, sind hierbei zu berücksichtigen.

3. Raumstruktur und räumliche Entwicklung

3.1 Demografischer Wandel und Daseinsvorsorge

- | | |
|--|---|
| (1) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen die Auswirkungen des demografischen Wandels angemessen berücksichtigen. Sie sollen so gestaltet werden, dass Risiken des demografischen Wandels vermindert und dessen Chancen aufgegriffen werden. | <i>demografischer Wandel</i> |
| (2) Allen Bevölkerungsgruppen soll in allen Teilräumen eine gleichberechtigte, diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. | <i>gesellschaftliche Teilhabe und Daseinsvorsorge</i> |

Dazu ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge zu gewährleisten, insbesondere in den „Ländlichen Gestaltungsräumen“³¹. (Z)

Begründung:

Der demografische Wandel ist mittelfristig die zentrale Herausforderung bei der Entwicklung des Landes. Die Auswirkungen verändern alle Gesellschaftsbereiche, beeinflussen die finanzielle Situation von Land und Kommunen maßgeblich und verändern die räumliche Struktur von Teilräumen. Einzelne Teilräume sind vom demografischen Wandel weniger betroffen. Das sind die größeren Städte, insbesondere die Hochschulstandorte. Andere sind besonders stark betroffen; das sind vor allem die zentrenfernen, stark ländlich geprägten Teilräume.

Eine große Herausforderung ist es, bei Planungen und Maßnahmen passgenaue Lösungen mit Blick auf den demografischen Wandel zu entwickeln. Zum einen geht es darum, Einrichtungen angesichts sinkender Bevölkerungszahlen richtig zu dimensionieren. Zum anderen geht es darum, Entwicklungen zu ermöglichen und Chancen zu nutzen. Der von der Staatskanzlei im Januar 2011 vorgelegte Strategiebericht³² hat die politischen Handlungsansätze dazu unter den Stichworten „informieren / orientieren“, „gegensteuern“, „anpassen / modernisieren“, „ermöglichen“ und „aktivieren“ unterteilt und beinhaltet neun strategische Handlungsleitlinien zum Umgang mit den Folgen des Demografischen Wandels.

Letztendlich geht es darum, im Spannungsfeld zwischen Kosten, Tragfähigkeit und Erreichbarkeit die richtige Balance zu finden. Der demografische Wandel birgt Risiken, aber auch Chancen. Mögliche Risiken können der Fachkräftemangel, die nicht ausreichende Tragfähigkeit für Infrastruktureinrichtungen oder die Entleerung von Räumen sein. Chancen bestehen darin, in den besonders betroffenen Räumen „eingetretene Pfade“ zu verlassen und Neues auszuprobieren. Innovation ist der Weg in die Zukunft für die „Ländlichen Gestaltungsräume“ (Kapitel 3.3.2 Ländliche Gestaltungsräume).

Erhebliche Bevölkerungsrückgänge und Überalterung im Zuge des demografischen Wandels werden nicht nur in dünn besiedelten Räumen dazu führen, dass öffentliche Leistungen überprüft, Infrastruktureinrichtungen effizienter genutzt und gegebenenfalls auch Entscheidungen über die Schließung oder Zusammenlegung von Einrichtungen getroffen werden müssen. Hinzu kommen Sparzwänge auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung wegen der notwendigen Konsolidierung der staatlichen und kommunalen Haushalte sowie Bestrebungen, bisher öffentliche Leistungsfelder privatwirtschaftlich zu organisieren. Es bleibt aber Aufgabe des Staates, öffentliche Leistungen auch dort in vertretbarem Umfang vorzuhalten, wo betriebswirtschaftliche Tragfähigkeitsgrenzen unterschritten zu werden drohen. Eine Grundversorgung mit öffentlichen Leistungen muss, gerade in bevölkerungsarmen ländlichen Räumen, im Interesse der sozialen Gerechtigkeit gewährleistet sein. Um die Grundversorgung langfristig zu sichern, sind die Leistungen vorrangig in den Zentralen Orten zu bündeln, auch um deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Ergänzend hierzu sind Angebote, wie z. B. mobile Dienste oder Hilfen zur Stabilisierung / Reaktivierung von Nahversorgungsangeboten, in den Dörfern der ländlichen Räume auf privatwirtschaftlicher oder Bürgerinitiative in Betracht zu ziehen. Die Einrichtungen selbst sollen, soweit möglich und sinnvoll, kooperieren und in Netzwerken zusammenarbeiten.

Dort, wo Einrichtungen der Daseinsvorsorge in der Fläche nicht mehr gehalten werden können, muss die angemessene Erreichbarkeit derartiger Einrichtungen in den Zentralen Orten sichergestellt werden. Infrastrukturen sind in angemessener Weise so auszugestalten, dass sie Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von Weltanschauung, Reli-

³¹ siehe Kapitel 3.3.2 Ländliche Gestaltungsräume.

³² Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern: Mecklenburg-Vorpommern: Weltoffen, modern, innovativ. – Den demografischen Wandel gestalten, Strategiebericht der IMAG Demografischer Wandel der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2011.

gion oder gesellschaftlichem Status eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Leben ermöglichen. In diesem Zusammenhang kommt der Bereitstellung von Mobilitätsangeboten eine besondere Rolle zu, da sie vor allem in dünn besiedelten ländlichen Räumen gesellschaftliche Teilhabe überhaupt erst ermöglichen.

3.2 Zentrale Orte

- | | |
|---|--|
| (1) Durch die Bündelung von Infrastrukturen sollen die Zentralen Orte in allen Teilräumen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Als Vorrangstandorte für Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen sie in ihrer jeweiligen Stufe so entwickelt oder gesichert werden, dass sie für die Gemeinden ihres Verflechtungsbereiches Aufgaben der überörtlichen Versorgung wahrnehmen. Dazu soll eine angemessene Erreichbarkeit der Zentralen Orte sichergestellt werden. | <i>flächendeckende Versorgung</i> |
| (2) Bedarfsgerecht sollen alle Zentralen Orte für die Bevölkerung ihrer Nahbereiche Einrichtungen der Grundversorgung, Mittel- und Oberzentren für die Bevölkerung ihrer Mittelbereiche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs, Oberzentren für die Bevölkerung ihrer Oberbereiche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs, vorhalten. | <i>Systematik und Aufgaben</i> |
| (3) Mittel- und Oberzentren sind die in Abbildung 7 festgelegten Gemeinden, Mittel- und Oberbereiche die in Abbildung 8 festgelegten Verflechtungsbereiche. (Z) | <i>Festlegung der Mittel- und Oberzentren</i> |
| (4) Grundzentren sind die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Gemeinden, Nahbereiche die dort festgelegten Verflechtungsbereiche ³³ . Dabei sind die Regelungen nach Abbildung 5 zu beachten. (Z) | <i>Aufgabe der Regionalplanung</i> |
| (5) Standort zentralörtlicher Einrichtungen ist in der Regel der Gemeindehauptort. (Z)

Dieser wird für die Grundzentren in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegt. | <i>Standort zentralörtlicher Einrichtungen</i> |
| (6) Oberzentren sollen als überregional bedeutsame Infrastruktur- und Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Sie sollen in ihrer Funktion als Arbeits-, Forschungs-, Bildungs- und Kulturstandorte gezielt unterstützt werden. | <i>Oberzentren</i> |
| (7) Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen in Ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt werden. | <i>Mittelzentren</i> |
| (8) Grundzentren sollen als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gesichert werden. | <i>Grundzentren</i> |

Begründung:

Das Zentrale-Orte-System ist ein wichtiges Instrument der Raumordnung zur Umsetzung des Grundsatzes der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Angepasst an die spezifischen räumlichen Strukturen des Landes bilden die Zentralen Orte die Knotenpunkte des Versorgungsnetzes, in denen Einrichtungen der Daseinsvorsorge für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung gebündelt werden. Auch, wenn Zentrale Orte ausschließlich für öffentliche Träger von Einrichtungen der Daseinsvorsorge eine unmittelbare Bindungswirkung entfalten, sind sie für private Träger derartiger Einrichtungen als Standort attraktiv, weil Mobilitätsangebote stark auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden und so deren Erreichbarkeit sicherstellen und weil die Bündelung verschie-

³³ Anhang 1 enthält eine Übersicht der in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Grundzentren und Nahbereiche der Zentralen Orte.

denster Angebote an einem Standort dazu beiträgt, Kundenfrequenzen zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund des Demografischen Wandels kommt dem Zentrale-Orte-System in den strukturschwachen ländlichen Räumen eine besondere Bedeutung zu. Durch rückläufige Bevölkerungszahlen und -dichte sinkt die Tragfähigkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, mit der Konsequenz, dass einzelne Einrichtungen in der Fläche wirtschaftlich häufig nur noch schwer darstellbar sind. Zugleich führt die starke Alterung der Bevölkerung zu potenziell rückläufiger Mobilität. Vor diesem Hintergrund stellen die Zentralen Orte ein verlässliches Gerüst zur Versorgung der Bevölkerung mit Einzelhandels-, Bildungs-, Gesundheits-, sozialen und weiteren Angeboten dar und bilden die Basis einer flächendeckenden Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Zur nachhaltigen Stabilisierung der Zentralen Orte gilt daher nach wie vor das Prinzip, dass ein ggf. notwendiger Rückbau von Infrastrukturen vorrangig in Orten erfolgen soll, die nicht als Zentrale Orte eingestuft sind.

Maßstab für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus ihren jeweiligen Verflechtungsbereichen heraus bilden die Empfehlungen der „Rahmenrichtlinie für integrierte Netzgestaltung 2008“ (s. dazu 5.1.1 Erreichbarkeit). Eine im Auftrag der Obersten Landesplanungsbehörde 2013 durchgeführte Untersuchung bestätigt überwiegend die angemessene Erreichbarkeit der Zentralen Orte.³⁴

In der zentralörtlichen Systematik obliegt allen Zentralen Orten die Aufgabe der Grundversorgung, den Mittel- und Oberzentren zusätzlich die Aufgabe, für ihren jeweiligen Mittelbereich Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorzuhalten und den Oberzentren die Aufgabe, für ihren jeweiligen Oberbereich zusätzlich Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorzuhalten. Welche Einrichtungen die jeweiligen Zentralen Orte dabei im Einzelnen vorhalten, ist von der spezifischen Tragfähigkeit ihrer Verflechtungsbereiche abhängig. In jedem Fall wird aber eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung in den Verflechtungsbereichen gefordert, denn für die Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben in ihren Verflechtungsbereichen erhalten die Zentralen Orte erhebliche Finanzaufwendungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Die Höhe der Zuweisungen ist zum einen nach der Stufung der Zentralen Orte gestaffelt und richtet sich zum anderen nach der Größe der Verflechtungsbereiche. Zu den typischen Einrichtungen Zentraler Orte zählen z. B.

- Grundversorgung: Einzelhandelsbetriebe der Nahversorgung (kurzfristiger Bedarf), Post- / Bankdienstleistungen, Grundschulen, Sportstätten, Hausarztpraxen, Apotheken, Einrichtungen der Kinder- und der Seniorenbetreuung.
- Gehobener Bedarf: Einzelhandelsbetriebe des mittelfristigen Bedarfs, weiterführende Schulen / Gymnasien, berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Facharztpraxen, Krankenhäuser, soziale Einrichtungen, Kultureinrichtungen, größere Sportstätten, Verwaltungseinrichtungen.
- Spezialisierter höherer Bedarf: Einzelhandelsbetriebe des mittel- und langfristigen Bedarfs, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, große Krankenhäuser, umfassende fachärztliche Versorgung, große Kultureinrichtungen, Sportstadion, Gerichte, große Behörden.

Gemäß Landesplanungsgesetz werden die Grundzentren und deren Nahbereiche durch die Regionalen Planungsverbände in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen, unter Beachtung der Kriterien des Landesraumentwicklungsprogramms, festgelegt. Die Mittel- und Oberzentren und deren Verflechtungsbereiche werden von der Obersten Landesplanungsbehörde im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegt.

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm 2005 wurde das Zentrale-Orte-System umfassend überarbeitet und an die Erfordernisse, die sich insbesondere aus dem demografischen Wandel ergeben, angepasst. Unter anderem wurde das bis dato 5-stufige Zentrale-Orte-System zu dem heutigen 3-stufigen System umgebaut. Zudem wurden die Kriterien zur Einstufung der Zentralen Orte deutlich gestrafft, um der sinkenden Tragfähigkeit in der Fläche Rechnung zu tragen. Empirische Basis des Zentrale-Orte-Systems bildet dabei nach wie vor die von der Obersten Landesplanungsbehörde 2001 in Auftrag gegebene empirische Grundlagenuntersuchung zu Standorten und Einzugsbereichen frei wählbarer Güter und Dienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern³⁵. Auf Grundlage der Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms 2005 haben alle Regionalen Planungsverbände zwischenzeitlich das Zentrale-Orte-System für ihre Geltungsbereiche überarbeitet und die Grundzentren mit ihren Nahbereichen in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegt.

Im Ergebnis dieses Systemumbaus verfügt Mecklenburg-Vorpommern heute über ein klar gegliedertes und belastbares Zentrale-Orte-System, das einen guten Kompromiss zwischen Erreichbarkeit aus der Fläche und notwendiger Versorgungsdichte in der Fläche darstellt. Eine weitere Ausdünnung des Zentrale-Orte-Systems würde, unabhängig von der jeweiligen Stufe, die zumutbare Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge aus der Fläche gefährden. Eine weitere Ausweitung des Zentrale-Orte-Systems könnte dazu führen, dass die Tragfähigkeit einzelner Zentraler Orte gefährdet würde. Vor diesem Hintergrund wird das bestehende Zentrale-Orte-System mit den 4 Oberzentren, den 18 Mittelzentren und den in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Grundzentren³⁶ als Grundlage zur weiteren polyzentrischen Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns festgeschrieben, bei Geltung der Regelungen nach Abbildung 5.

³⁴ Spiekermann, Dr. Klaus und Schwarze, Björn: Analyse der Erreichbarkeit der Zentralen Orte in Mecklenburg-Vorpommern, Büro Spiekermann & Wegener Dortmund, 2013.

³⁵ Steingrube, Prof. Dr. Wilhelm u. a.: Landesweite Erhebung der Versorgungsbereiche frei wählbarer Güter und Dienstleistungen, Geografisches Institut der Universität Greifswald, 2001.

³⁶ In den vier Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind 75 Grundzentren festgelegt.

Abbildung 5 – Regelungen zur Festlegung Zentraler Orte

Das Zentrale-Orte-System wird in der Struktur nach dem Landesraumentwicklungsprogramm 2005 und den derzeit verbindlichen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen für den Planungszeitraum dieses Landesraumentwicklungsprogramms festgeschrieben. Dabei gilt:

1. Stadt-Umland-Räume werden ihrer Kernstadt als Nahbereiche zugeordnet (Mindestanforderung). Eine Festlegung von Grundzentren in Stadt-Umland-Räumen ist nur dann möglich, wenn die Gemeinde einen gewachsenen größeren geschlossenen Siedlungskern aufweist und keine wesentliche suburbane Überprägung hat sowie eine Bevölkerung ab annähernd 5.000 Einwohnern, stark konzentriert auf den Gemeindehauptort, aufweist.
2. Die Festlegung mehrerer Gemeinden als „Gemeinsamer Zentraler Ort“ ist an die Bedingung gebunden, dass die Gemeindehauptorte eine städtebaulich zusammenhängende Siedlungsstruktur aufweisen. Die Gemeinsamen Zentralen Orte Stralsund / Greifswald, Franzburg / Richtenberg und Sellin / Baabe bleiben in ihrer Struktur bestehen.
3. Die Neufestlegung eines Zentralen Ortes ist ausnahmsweise möglich, wenn eine Gemeinde eine deutlich hervorgehobene Entwicklung aufweist und durch die Neufestlegung als Zentraler Ort das Zentrale-Orte-System im jeweiligen Teilraum nicht gefährdet wird. Die Ausnahme ist umfassend zu begründen, insbesondere ist die langfristige Tragfähigkeit eines zusätzlichen Zentralen Ortes zu belegen. Gleiches gilt für die Ausgliederung Zentraler Orte aus dem System.
4. Die Höherstufung eines Grundzentrums zu einem Mittelzentrum oder eines Mittelzentrums zu einem Oberzentrum wird im Planungszeitraum ausgeschlossen. Bei perspektivisch weiterhin abnehmender Bevölkerung besteht kein Bedarf für zusätzliche Mittel- und Oberzentren.
5. Als Orientierungskriterien³⁷ werden vorgegeben für
 - a) Grundzentren: Ein größerer geschlossener Siedlungskern³⁸ mit umfangreichen Einrichtungen des Grundbedarfs, ein Bevölkerungsstand ab ca. 2.000 Einwohnern (möglichst konzentriert auf den Gemeindehauptort) und ein Nahbereich ab ca. 5.000 Einwohnern.
 - b) Mittelzentren: Umfangreiche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs, ein Bevölkerungsstand ab ca. 10.000 Einwohnern und einen Mittelbereich ab ca. 30.000 Einwohnern.

Die Festlegung von Verflechtungsbereichen erfolgt auf Basis o. g. empirischer Grundlagenuntersuchung³⁹ unter Beachtung sozioökonomischer Verflechtungen der darin liegenden Gemeinden mit dem Zentralen Ort. Verflechtungsbereichen können nur vollständige Gemeinden (keine Ortsteile) zugeordnet werden, da Gemeinden die kleinste statistische Einheit bilden, für die Daten verfügbar sind. Dort, wo aufgrund nicht eindeutiger Versorgungs- oder Arbeitspendlerströme keine eindeutige Zuordnung von Gemeinden auf einen Zentralen Ort erfolgen kann, werden gemeinsame Verflechtungsbereiche festgelegt. Das ist der Fall für

- das Mittelzentrum Bad Doberan, für das aufgrund seiner Lage in direkter Nachbarschaft zum Oberzentrum Rostock ein gemeinsamer Mittelbereich mit Rostock gebildet wird,
- das Grundzentrum Burg Stargard, das aufgrund seiner Lage im Stadt-Umland-Raum einen gemeinsamen Nahbereich mit dem Oberzentrum Neubrandenburg bildet.

Standort der zentralörtlichen Funktionen ist in der Regel der Gemeindehauptort. Eine Aufteilung zentralörtlicher Aufgaben auf verschiedene Ortsteile bzw. Siedlungen soll aufgrund der Bündelfunktion Zentraler Orte nicht erfolgen. In Einzelfällen sind Ausnahmen vor allem dann möglich, wenn einzelne vorhandene Einrichtungen in einem Ortsteil angesiedelt sind und ein Standortwechsel in den Gemeindehauptort eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen würde. Die Festlegung mehrerer Gemeindehauptorte ist bei Grundzentren ausnahmsweise möglich, wenn es sich um eine in Folge von Gemeindezusammenschlüssen neu gebildete sehr große Gemeinde handelt und die als Gemeindehauptorte ausgewählten Ortsteile jeweils die Anforderungen an ein Grundzentrum erfüllen. Gemeindehauptorte der Mittel- und Oberzentren sind in aller Regel die Ortsteile, die das Zentrum des jeweiligen Zentralen Ortes bilden.

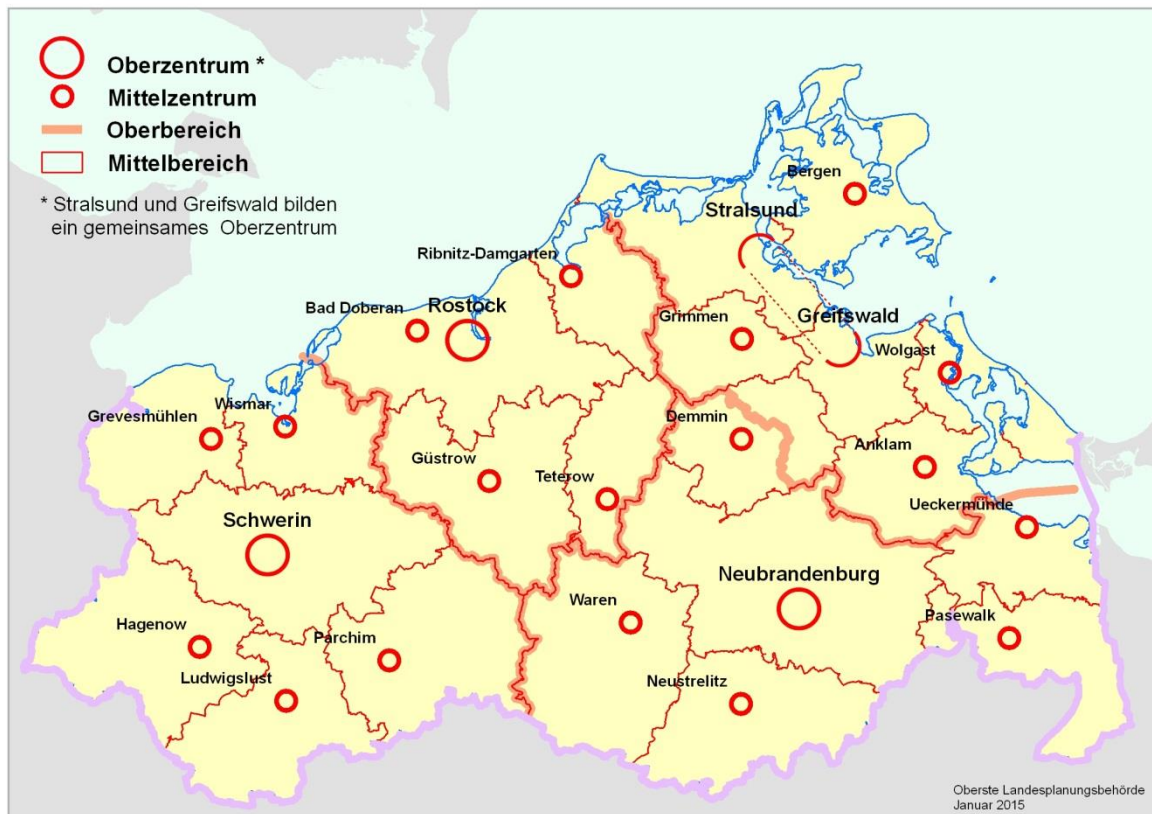
Wichtigste Standorte des Landes mit überregionaler Ausstrahlung sind die Oberzentren. Neben ihrer wirtschaftlichen Bedeutung heben sie sich als hochrangige Bildungs-, Forschungs- und Kulturstandorte ab, haben wichtige Funktionen im Tourismus und bündeln ein umfassendes Infrastrukturangebot. Die Oberzentren sind die Wirtschaftsstandorte mit der höchsten Wertschöpfung und prägen ganz wesentlich das Bild Mecklenburg-Vorpommerns im überregionalen und internationalen Kontext. Hier gilt es anzuknüpfen und die Oberzentren darin zu unterstützen, als hervorgehobene Wirtschaftsstandorte auch im Zuge der fortschreitenden Globalisierung ihre Rolle zu finden oder zu festigen.

³⁷ Zur Herleitung der Orientierungskriterien wird auf Kapitel 3.2 des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern von 2005 verwiesen.

³⁸ Damit wird insbesondere auf die Siedlungsform abgestellt, demnach eine zusammenhängende Bebauung einen gewissen Umfang und eine gewisse Dichte, sowohl in Bezug auf die bebaute Fläche als auch in Bezug auf die Geschlossenheit erreicht.

³⁹ Siehe Fußnote 35.

Abbildung 6 – Mittel- und Oberzentren mit Verflechtungsbereichen



Im regionalen Kontext sind die Mittelzentren die wichtigsten Standorte für Wirtschaft, Handel, Dienstleistungen und Verwaltung. Hier konzentrieren sich Arbeitsplätze und Versorgungseinrichtungen, Dienstleister und Verwaltungen, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Bildungs- und Sozialeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von den Lebens- und Wohnstandorten der Bevölkerung. Als Knotenpunkte des ÖPNV sind Mittelzentren in der Regel gut an das Verkehrsnetz angeschlossen und ermöglichen den Menschen ihres Einzugsbereiches eine angemessene gesellschaftliche Teilhabe. Starke Mittelzentren mit gut ausgebauter Infrastruktur und gut aufgestellten Wirtschaftsbetrieben sind ein wesentlicher Haltefaktor für (junge) Menschen in der Fläche, ein Garant für lebendige ländliche Räume und ein wesentlicher Faktor für die Zukunftsfähigkeit Mecklenburg-Vorpommerns. Um dies zu halten oder weiter zu entwickeln bedarf es einer gezielten Unterstützung der Mittelzentren.

Abbildung 7 – Mittel- und Oberzentren

Oberzentrum	Mittelzentrum	
- Neubrandenburg - Rostock - Schwerin - Stralsund / Greifswald⁴⁰	- Anklam - Bad Doberan - Bergen auf Rügen - Demmin - Grevesmühlen - Grimmen - Güstrow - Hagenow - Ludwigslust	- Neustrelitz - Parchim - Pasewalk - Ribnitz-Damgarten - Teterow - Ueckermünde - Waren (Müritz) - Wismar⁴¹ - Wolgast

Grundzentren bündeln Einrichtungen der überörtlichen Daseinsvorsorge und bilden als Ankergemeinden das Grundgerüst der Versorgung in der Fläche. Sie sind Standorte von Einzelhandelseinrichtungen, Schulen, Post-/Bankeinrichtungen, Ärzten, Apotheken, Sozialeinrichtungen, Verwaltungen und aus ihren Nahbereichen relativ schnell erreichbar. Vor allem mit Blick auf die absehbar weitere Bevölkerungsausdünnung in Ländlichen Räumen

⁴⁰ Siehe dazu auch die Ausführungen zum gemeinsamen Stadt-Umland-Raum Stralsund / Greifswald in Kapitel 3.3.3 Stadt-Umland-Räume.

⁴¹ Das Mittelzentrum Wismar nimmt in Teilbereichen oberzentrale Funktionen wahr (Hochschule, gewerbliche Wirtschaft, Hafen, Baukultur etc.).

kommt es darauf an, dort die Grundzentren in ihrer Funktion als räumliche Versorgungs- und örtliche Wirtschaftsschwerpunkte zu sichern und zu stärken, um sie in die Lage zu versetzen auch weiterhin ihre wichtige Funktion als Ankergemeinden in ländlichen Räumen auszuüben.

Abbildung 8 – Verflechtungsbereiche der Mittel- und Oberzentren

Zentraler Ort	Mittelbereich (zusammengesetzt aus dem eigenen Nahbereich und den Nahbereichen der Grundzentren ...)	Oberbereich (zusammengesetzt aus dem eigenen Mittelbereich und den Mittelbereichen der Mittelzentren ...)
Oberzentrum		
Neubrandenburg	Altentreptow, Burg Stargard ⁴² , Friedland, Malchin, Penzlin, Stavenhagen, Woldegk	Demmin ⁴³ , Neustrelitz, Pasewalk, Ueckermünde, Waren (Müritz)
Rostock	Graal Müritz, Sanitz, Schwaan, Tessin	Bad Doberan ⁴⁴ , Güstrow, Ribnitz-Damgarten, Teterow
Schwerin	Brüel, Crivitz, Gadebusch, Sternberg	Grevesmühlen, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Wismar
Stralsund /	Barth, Franzburg / Richtenberg, Zingst	Anklam, Bergen auf Rügen, Demmin ⁴⁵ , Grimmen, Wolgast
Greifswald	Gützkow, Lubmin	siehe Stralsund
Mittelzentrum		
Anklam	Ducherow	
Bad Doberan	Kröpelin, Kühlungsborn, Neubukow, Rerik, Satow	
Bergen auf Rügen	Binz, Garz / Rügen, Putbus, Sagard, Samtens, Sassnitz, Sellin / Baabe	
Demmin	Dargun, (Jarmen, Loitz) ⁴⁶	
Grevesmühlen	Dassow, Klütz, Lüdersdorf, Rehna, Schönberg	
Grimmen	Tribsees	
Güstrow	Bützow, Krakow am See, Laage	
Hagenow	Boizenburg / Elbe, Lübben, Wittenburg, Zarrentin am Schaalsee	
Ludwigslust	Dömitz, Grabow, Neustadt-Glewe	
Neustrelitz	Feldberger Seenlandschaft, Mirow, Wenssenberg	
Parchim	Goldberg, Lütz, Plau am See	
Pasewalk	Löcknitz, Strasburg (Uckermark)	
Ribnitz-Damgarten	Bad Sülze, Marlow	
Teterow	Gnoien	
Ueckermünde	Eggesin, Ferdinandshof, Torgelow	
Waren (Müritz)	Malchow, Rechlin, Röbel/Müritz	
Wismar	Bad Kleinen, Neukloster, Warin	
Wolgast	Heringsdorf, Zinnowitz	

⁴² Das Grundzentrum Burg Stargard weist keinen eigenen Nahbereich aus, sondern bildet einen gemeinsamen Nahbereich mit dem Oberzentrum Neubrandenburg.

⁴³ Die Nahbereiche der Grundzentren Jarmen und Loitz gehören zum Mittelbereich des Mittelzentrums Demmin und zum Oberbereich des Oberzentrums Stralsund / Greifswald.

⁴⁴ Das Mittelzentrum Bad Doberan weist keinen eigenen Mittelbereich aus, sondern bildet einen gemeinsamen Mittelbereich mit dem Oberzentrum Rostock.

⁴⁵ Vgl. Fußnote 43.

⁴⁶ Vgl. Fußnote 43.

3.3 Raumkategorien

- | | |
|--|---|
| (1) Planungen und Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Landes sollen so gestaltet werden, dass sie dazu beitragen, in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen. Die spezifischen Erfordernisse der unterschiedlichen Raumkategorien sollen dabei berücksichtigt werden. | <i>gleichwertige Lebensverhältnisse</i> |
| (2) Die Raumkategorien gliedern sich in <ul style="list-style-type: none">• Ländliche Räume,• Ländliche Gestaltungsräume und• Stadt-Umland-Räume. Die Abgrenzungen ergeben sich aus Abbildung 10 und aus Abbildung 16.
(Z) | <i>Raumkategorien</i> |
| (3) Die Teilräume des Landes haben jeweils spezifische Potenziale, Probleme, Risiken und Chancen, auf die Entwicklungsstrategien und Fördermitteleinsatz gezielt ausgerichtet werden sollen. | <i>Entwicklungsstrategien und Fördermitteleinsatz</i> |

Begründung:

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse⁴⁷ ist, vor allem unter den Bedingungen des regional sich sehr unterschiedlich gestaltenden demografischen Wandels, eine große Herausforderung. Dennoch gilt dieser strategische Ansatz als Leitlinie der Landesentwicklung. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass damit keine Vereinheitlichung der Teilräume festgeschrieben wird, sondern dass es darum geht, Chancengleichheit zu schaffen. Für die Teilräume bedeutet dies vor allem, orientiert an deren Bedarf und Entwicklungstempo, angemessenen Zugang zu Infrastrukturen zu sichern oder zu schaffen.

Flächendeckend erfolgt eine Differenzierung in die Raumkategorien Ländliche Räume, Ländliche Gestaltungsräume und Stadt-Umland-Räume. Die Festlegung differenzierter Raumkategorien schafft eine Voraussetzung dafür, spezifische, auf die jeweiligen regionalen Gegebenheiten abgestimmte Planungen und Maßnahmen zu entwickeln und anzuwenden. Unter Raumkategorien sind in diesem Zusammenhang Räume mit ähnlichen / vergleichbaren Strukturen, Chancen, Problemstellungen oder Gestaltungsaufgaben zu verstehen.

3.3.1 Ländliche Räume

- | | |
|---|---|
| (1) Die Raumkategorie Ländliche Räume bilden die Landesteile, die nach Abbildung 10 nicht als Ländliche Gestaltungsräume und nach Abbildung 16 nicht als Stadt-Umland-Räume festgelegt sind. (Z) | <i>Ländliche Räume</i> |
| (2) Die Ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie <ul style="list-style-type: none">- einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden,- der dort lebenden Bevölkerung einen bedarfsgerechten Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge ermöglichen,- ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler Kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren,- ihre landschaftliche Vielfalt erhalten und- die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft bilden. | <i>Entwicklung der Ländlichen Räume</i> |
| (3) Die Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur in Ländlichen Räumen soll bedarfsgerecht aus- bzw. umgebaut werden. | <i>Mobilität und Kommunikation</i> |

⁴⁷ Vgl. § 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz und § 2 Nr. 1 LPIG M-V.

Begründung:

Die Ländlichen Räume umfassen zusammen mit den Ländlichen GestaltungsRäumen mehr als 90 % der Landesfläche und prägen maßgeblich das Erscheinungsbild des Landes. Sie bilden die Kernräume des Landes ab und sind Lebensraum für gut 60 % der Bevölkerung. Hier befinden sich gut die Hälfte aller Arbeitsplätze⁴⁸ und die mit am leistungsfähigsten Agrarbetriebe Deutschlands. Sie werden durch viele kleine Dörfer, größere Siedlungen und Städte, eine Vielzahl an geschützten Flächen für Landschafts- und Naturschutz, die lange Ostseeküste und zahlreiche Binnengewässer, bemerkenswerte Kultur- und sonstige vielfältige Infrastruktureinrichtungen geprägt. All dies gilt es zu sichern und weiter zu entwickeln. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels und der zunehmend enger werdenden finanziellen Spielräume kommt es darauf an, in Ländlichen Räumen nachhaltige Strukturen zu schaffen, mit denen dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse absehbar schwieriger werden, regionale Wertschöpfung generiert werden kann. Neben traditionellen Erwerbsquellen (Handwerk, Land- und Forstwirtschaft etc.) kommt dabei dem Tourismus, zunehmend auch der Energieerzeugung, eine maßgebliche Rolle zu. Die in Deutschland eingeleitete Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten nur geringe wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, am Wirtschaftskreislauf teilzunehmen⁴⁹. Hochwertige und gut bezahlte Arbeitsplätze bieten jungen Menschen die Chance, in ihrer Heimat zu bleiben und sind wesentliche Voraussetzungen für die künftige Entwicklung der Ländlichen Räume.

Für die Bevölkerung der Ländlichen Räume ist es elementar, sich in zumutbarer Entfernung bedarfsgerecht versorgen zu können. Das Zentrale-Orte-System definiert die Versorgungsstandorte in Ländlichen Räumen⁵⁰. Damit soll sichergestellt sein, dass aus der Fläche heraus in der Regel ein Versorgungsstandort in maximal 10 bis 15 km Entfernung erreichbar ist. Über die Zentrale-Orte-Strategie hinaus können durch Eigeninitiativen und ehrenamtliches Engagement in den Dörfern Versorgungsstrukturen gehalten oder neu belebt werden. Die Raumordnung unterstützt den Aufbau derartiger örtlicher Initiativen.

Eigeninitiative und Engagement sind auch Merkmale der sogenannten „Raumpioniere“. Diese orientieren sich stark auf die Ländlichen Räume und besetzen dort Freiräume, die sie mit neuen Funktionen beleben. Raumpioniere zeichnen sich durch Kreativität aus und bevorzugen unkonventionelle Lösungen. Sie sind daher planerisch kaum steuerbar, tragen aber durchaus zur Entwicklung der Ländlichen Räume bei. Ländliche Siedlungsstruktur, kulturelles Erbe und landschaftliche Vielfalt schaffen für die in Ländlichen Räumen lebenden Menschen Identität und sind daher ein nicht zu unterschätzender Haltefaktor. Hiermit gilt es verantwortungsvoll umzugehen, d. h. die vorhandenen Strukturen zu sichern und behutsam weiter zu entwickeln.

Einer modernen, den Raumstrukturen angepassten Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur kommt in Ländlichen Räumen eine besondere Bedeutung zu. Wenn in Ländlichen Räumen aufgrund der sich durch den demografischen Wandel verringern Tragfähigkeit eine Ausdünnung von Infrastrukturen unvermeidbar ist, kann eine Kompensation durch moderne Verkehrs- oder Kommunikationseinrichtungen erfolgen. Konkret bedeutet das: Wenn eine wichtige Infrastruktureinrichtung vor Ort nicht gehalten werden kann, soll eine derartige Einrichtung im nächsten Zentralen Ort zumindest erreichbar sein. Zudem ist absehbar, dass die Entwicklung der digitalen Infrastrukturen neue Versorgungsangebote für die Ländlichen Räume schafft.

3.3.2 Ländliche GestaltungsRäume

- | | | |
|-----|--|--|
| (1) | Die Raumkategorie Ländliche GestaltungsRäume bilden die in Abbildung 10 festgelegten Landesteile. (Z) | <i>Ländliche GestaltungsRäume</i> |
| (2) | Nahbereiche, die den Ländlichen GestaltungsRäumen zugeordnet sind, können im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens ihre Herauslösung aus dieser Raumkategorie beantragen. Das Verfahren regelt Abbildung 12. | <i>„Herauslösung“ aus den Ländlichen GestaltungsRäumen</i> |
| (3) | Die Regionalen Planungsverbände können Ländliche GestaltungsRäume im regionalen Maßstab festlegen. Das Verfahren regelt Abbildung 13. | <i>Aufgabe der Regionalplanung</i> |
| (4) | Für die Ländlichen GestaltungsRäume gelten dieselben Entwicklungsgrundsätze wie für die Ländlichen Räume ⁵¹ . Darüber hinaus bedarf es aber, bezogen auf die besonderen Strukturschwächen dieser Räume, weiterer Maßnahmen, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung von Leistungen der Daseinsvorsorge. | <i>Entwicklung der Ländlichen GestaltungsRäume</i> |

⁴⁸ 51,9 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort im Jahr 2011.

⁴⁹ Vgl. Kapitel 5.3 Energie.

⁵⁰ Siehe Kapitel 3.2 Zentrale Orte.

⁵¹ Siehe Kapitel 3.3.1 Ländliche Räume.

Kernelemente dieser Sicherungs- und Stabilisierungsmaßnahmen für die Ländlichen GestaltungsRäume sind

- Information,
- Innovation und
- Kooperation.

- (5) Planungen und Maßnahmen zur Aufstellung Regionaler Flächennutzungspläne für Nahbereiche⁵² in Ländlichen GestaltungsRäumen werden unterstützt. Das Verfahren regelt Abbildung 15. *Regionaler Flächennutzungsplan*

Begründung:

Der Festlegung der Raumkategorie Ländliche GestaltungsRäume liegen folgende Regeln zu Grunde:

1. Analyseräume sind die Raumeinheiten der 96 Nahbereiche der Zentralen Orte.
Die Nahbereiche Zentraler Orte bilden entsprechend Kapitel 3.2 Zentrale Orte deren funktionsräumliche Verflechtungsbeziehungen ab. Dadurch wird die Betrachtung von über die Gemeindegrenzen hinausgehenden Bezügen ermöglicht. Die Nahbereiche stellen eine geeignete Größe dar, um dem Differenziertheitsanforderung der vorliegenden Betrachtung gerecht zu werden.
2. Es werden ausschließlich Kriterien verwendet, für die landesweit Daten auf Gemeindeebene vorliegen. Für alle Kriterien nach Abbildung 9, mit Ausnahme der Kaufkraft, wurden amtliche Daten der Landesstatistik bzw. der Arbeitsverwaltung verwendet. Weitere verwendbare amtliche Daten liegen auf der Gemeindeebene nicht vor. Da Kaufkraftdaten aus amtlichen Quellen nicht vorliegen, wurden die Daten der Fa. BBE Handelsberatung GmbH München verwendet.
3. Die Daten, die die Kriterien untersetzen, wurden berechnet, indem ein Fünf-Jahres-Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2013 gebildet wurde. Die Einwohnerentwicklung wurde für den Zeitraum 2009 bis 2013 berechnet. Gemeindestand ist der 1. 1. 2015.
Mit den Durchschnittsberechnungen werden gegebenenfalls vorhandene „statistische Ausreißer“ einzelner Jahre negiert. Der gewählte Zeitraum stellt auf aktuelle Trends ab und berücksichtigt die zum Stand der Berechnungen im Jahr 2015 aktuellsten Daten.
4. Die Kriterien wurden nicht gewichtet um untereinander Verzerrungen in der Wertigkeit zu vermeiden.
5. Die Festlegung der Ländlichen GestaltungsRäume erfolgt unter Anwendung der Platzziffernmethode. Das heißt, dass je Kriterium ein Ranking der Nahbereiche von 1 bis 96⁵³ erfolgt, anschließend werden die Werte der einzelnen Rankingpositionen aller Kriterien für jeden Nahbereich addiert und diese Rankingsummen nach der Größe sortiert.
Der Vorteil der Platzziffernmethode wird darin gesehen, dass die zu Grunde liegenden Raumeinheiten einer vergleichenden Bewertung unterzogen werden. Damit erfolgt die Einstufung ausschließlich im Vergleich der Nahbereiche untereinander.
6. Das Viertel der Nahbereiche mit den höchsten Rankingsummen bildet die Raumkategorie der Ländlichen GestaltungsRäume. Das sind die Nahbereiche 1 bis 24.
Der Festlegung, nach der das Viertel aller Analyseräume mit den höchsten Rankingsummen als die Raumkategorie Ländliche GestaltungsRäume festgelegt wird, liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Ziel ist es, die Raumeinheiten zu ermitteln, deren Strukturschwächen im Vergleich zum Landesdurchschnitt besonders stark ausgeprägt sind. Damit scheiden die Analyseräume auf den Rängen 49 bis 96, die oberhalb des Landesdurchschnitts liegen, aus. Bezogen auf die verbleibenden Analyseräume der Ränge 1 bis 48 stellt sich die Frage nach der Intensität der Strukturschwäche der einzubeziehenden Raumeinheiten.
Letztendlich wurde die ¼-Lösung gewählt, d. h. das oberste Quartil wird als Ländliche GestaltungsRäume festgelegt, weil eine große Anzahl unterschiedlicher Berechnungen ergeben haben, dass die ¼-Lösung einen Raum markiert, der eine sehr hohe Persistenz aufweist. Zudem wird mit dieser Methodik dem Ansatz, „eine Raumkulisse mit besonderen Strukturschwächen festzulegen“, Rechnung getragen, denn
 - das obere Quartil bildet den Raum mit den deutlich unterhalb des Landesdurchschnitts liegenden Werten ab. Das ist letztendlich die Kulisse für die Raumkategorie Ländliche GestaltungsRäume.
 - die beiden mittleren Quartile bilden den Landesdurchschnitt ab. Eines dieser Quartile weist Werte leicht unterhalb und eines Werte leicht oberhalb des Wertes auf, der den konkreten Landesdurchschnitt abbildet.
 - das untere Quartil bildet den Raum mit den Werten deutlich oberhalb des Landesdurchschnitts ab.

Da nicht die einzelnen Gemeinden, sondern die gemeindeübergreifenden Nahbereiche der Zentralen Orte die räumliche Grundlage zur Festlegung der Ländlichen GestaltungsRäume bilden, werden mit der Zuordnung zu

⁵² Siehe dazu Anhang 1.

⁵³ Nr. 1 steht für den Nahbereich mit der negativsten Entwicklung, Nr. 96 für den mit der positivsten.

diesen Räumen auch keine gemeindebezogenen Aussagen zur Zukunftsfähigkeit vorhandener Gemeinde- oder Verwaltungsstrukturen getroffen.

(Hinweis nur für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Programmmentwurf:

Die in der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgelegte 1/3- Lösung wurde nicht weiter verfolgt, weil verschiedene Berechnungen, u. a. auch mit aktualisierten Daten, an den Rändern wechselnde Raumkulissen ergaben. Dies wurde als Hinweis auf eine relativ geringe Persistenz dieser Randbereiche gewertet. Zudem wurde Überlegungen, demnach die 1/3-Raumkulisse zur Abbildung eines Raumes mit besonderen Strukturschwächen zu groß ausfällt, entsprochen.

Lösungen mit 1/5-Varianten oder kleineren wurden nicht weiter verfolgt, weil die gewünschte weitgehend zusammenhängende, flächige Raumkulisse damit kaum noch darstellbar ist.)

Abbildung 9 – Kriterien zur Festlegung der Ländlichen GestaltungsRäume

Nr.	Kriterium	Berechnung	Indikator für
1	EW-Dichte	EW / km ² (EW)	Tragfähigkeit von Infrastrukturen
2	EW-Entwicklung	EW-Entwicklung 1/2009 bis 12/2013 (EW)	Entwicklungsfähigkeit
3	Frauendefizit	Frauen im Alter 15-45 / Männer im Alter 15-45 (%)	Geburtenpotential
4	Seniorenanteil	EW 65 u. älter / EW (%)	Altersstruktur
5	Zuwanderung	Zuzug über die Landesgrenze nach M-V / 1.000 EW (EW)	(Außen-)Attraktivität
6	Kaufkraft	Kaufkraft / EW (€)	Wohlstand
7	Beschäftigte	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort / EW (%)	Wirtschaft / Arbeitskräfte

Die mit o. g. Methode festgelegte Raumkategorie der Ländlichen GestaltungsRäume umfasst mit ¼ aller Nahbereiche der zentralen Orte, das sind 24 Nahbereiche, rund 26 % der Landesfläche. Hier leben 13 % der Einwohner des Landes⁵⁴. Es handelt sich vor allem um Nahbereiche in den küstenfernen Räumen, insbesondere in Vorpommern, aber auch im östlichen und im zentralen Mecklenburg.

Abbildung 10 – Festlegung der Ländlichen GestaltungsRäume

Zu den Ländlichen GestaltungsRäumen zählen	
aus dem Mittelbereich der Zentralen Orte ...	die Nahbereiche ⁵⁵ der Zentralen Orte ...
Anklam	Anklam, Ducherow,
Demmin	Dargun, Demmin, Jarmen, Loitz
Grimmen	Grimmen, Tribsees
Güstrow	Krakow am See
Neubrandenburg	Altentreptow, Friedland, Malchin, Woldegk
Neustrelitz	Feldberger Seenlandschaft
Parchim	Goldberg
Ribnitz-Damgarten	Bad Sülze
Schwerin	Brüel, Sternberg
Teterow	Gnoien
Ueckermünde	Eggesin, Ferdinandshof, Torgelow, Ueckermünde
Wismar	Warin

Mit Programmsatz (2) wird den Nahbereichen, die unter Anwendung der oben beschriebenen Methodik der Raumkategorie Ländliche GestaltungsRäume zugeordnet sind, die Möglichkeit eingeräumt, zu beantragen, nicht zugeordnet zu werden.

⁵⁴ Beide Prozentangaben mit Stand 12/2013.

⁵⁵ Siehe dazu Anhang 1.

Abbildung 11 – Raumkategorien

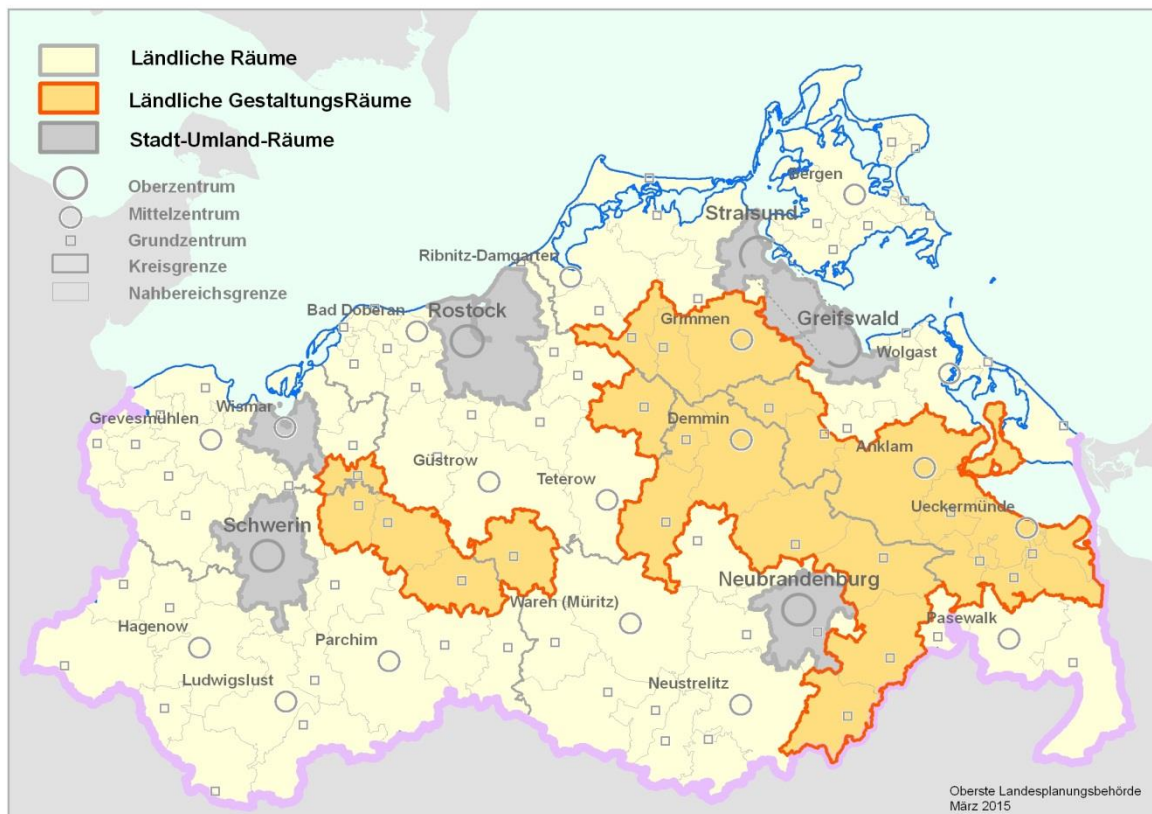


Abbildung 12 – Verfahren zur Herauslösung von Nahbereichen aus der Raumkategorie Ländliche Gestaltungsräume im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens

1. Im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zu diesem Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms kann ein Herauslösen von Nahbereichen aus der Raumkategorie Ländliche Gestaltungsräume beantragt werden.
2. Es können nur ganze Nahbereiche⁵⁶ aus der Raumkategorie herausgelöst werden. Ein Herauslösen einzelner Gemeinden ist nicht möglich.
3. Antragsberechtigt sind die vier Regionalen Planungsverbände, jeweils für Nahbereiche ihrer Planungsregion.
4. Anträge sind bei der Obersten Landesplanungsbehörde formlos schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen enthalten
 - eine eindeutig formulierte Willenserklärung zur Herauslösung des gesamten Nahbereiches aus den Ländlichen Gestaltungsräumen,
 - die Zeichnung des Vorsitzenden des zuständigen Regionalen Planungsverbandes,
 - die Zeichnungen aller Bürgermeister der zum jeweiligen Nahbereich gehörenden Gemeinden.
 Die Anträge sollen eine Begründung enthalten.
5. Die Oberste Landesplanungsbehörde behält sich vor den Anträgen stattzugeben.

Den Regionalen Planungsverbänden wird die Möglichkeit eingeräumt, eigene Ländliche Gestaltungsräume im regionalen Maßstab in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festzulegen. Damit kann eine Untersetzung der im Landesmaßstab festgelegten Ländlichen Gestaltungsräume für jede Planungsregion erfolgen. Da

⁵⁶ Siehe dazu Anhang 1.

auch für die Planungsregionen nur die Nahbereiche mit besonderen Strukturschwächen nach Programmsatz 4 zusätzlich festgelegt werden sollen, regelt Abbildung 13 das Verfahren.

Abbildung 13 – Verfahren zur Festlegung Ländlicher Gestaltungsräume im regionalen Maßstab

1. Die Regionalen Planungsverbände können im Zuständigkeitsbereich ihrer Planungsregion, ergänzend zu den Ländlichen Gestaltungsräumen im Landesmaßstab, in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen Ländliche Gestaltungsräume im regionalen Maßstab festlegen.
2. Dazu ist analog zur Festlegung der Ländlichen Gestaltungsräume im Landesmaßstab dieselbe Methodik anzuwenden. Insbesondere
 - sind die Kriterien nach Abbildung 9 zu Grunde zu legen,
 - sind die Nahbereiche je Planungsregion, die nicht als Ländliche Gestaltungsräume im Landesmaßstab festgelegt sind, einem Ranking nach der Platzziffernmethode zu unterziehen,
 - darf die Anzahl der neu festgelegten Nahbereiche je Planungsregion die Marke von 25 %, bezogen auf die Anzahl der dort nicht als Ländliche Gestaltungsräume im Landesmaßstab festgelegten Nahbereiche, nicht überschreiten,
 - wobei die bis zu 25 % von den Nahbereichen gebildet werden, die im Ranking die strukturschwächsten Nahbereiche darstellen.

Mecklenburg-Vorpommern hat im Statistikvergleich der Bundesländer die dünnste Besiedlung, liegt am unteren Ende der Wohlstands- / Einkommensstatistiken, hat eine schwierige Wirtschaftsstruktur und ist vom demografischen Wandel besonders intensiv betroffen. Die hinter diesen Aussagen stehenden Zahlen beruhen auf Durchschnittsbetrachtungen für das Land insgesamt. D. h.: Die gegebenenfalls relativ guten wirtschaftlichen oder demografischen Kennzahlen der Regionen Rostock oder Greifswald werden mit den gegebenenfalls relativ schlechten Kennzahlen anderer Regionen des Landes verschnitten. Wenn dieser Weg schon zu den oben beschriebenen Ergebnissen im Bundesvergleich führt, steht die Frage, welche Ergebnisse generiert werden, wenn im Landesvergleich nur die Regionen betrachtet werden, die deutlich unterhalb des Landesdurchschnitts liegen? Und vor allem steht die Frage: Welche Strategien helfen hier weiter?

Mit den nach Abbildung 10 festgelegten Ländlichen Gestaltungsräumen definiert die Raumordnung Räume, die hinsichtlich ihrer demografischen, ihrer Wohlstands- und Wirtschaftsentwicklung deutlich unterhalb der Entwicklung im Landesdurchschnitt liegen. Die Gründe dafür liegen vor allem in der spezifischen Raumstruktur, die durch eine äußerst geringe Bevölkerungsdichte, vielfältige demografische Verwerfungen, nur wenige größere Siedlungen, eine zentrenferne Lage und einen geringen Besatz mit Betrieben des sekundären und tertiären Sektors gekennzeichnet ist.

Auch in Ländlichen Gestaltungsräumen gilt die Zielstellung der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Aufgrund der schwierigen Ausgangslage und einer eher auf Stagnation / Rückgang ausgerichteten kurz- / mittelfristigen Perspektive wird für diese Räume zunächst von einer Sicherungs- und Stabilisierungsstrategie auszugehen sein. Dabei wird es im Wesentlichen um eine akzeptable Balance zwischen Tragfähigkeit, Erreichbarkeit und Kosten von Infrastrukturen gehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung der Ländlichen Gestaltungsräume als eine Aufforderung an die Gemeinden, an die Landkreise und an die Fachressorts der Landesregierung, aber auch an alle anderen an der Gestaltung dieser Räume Beteiligten, zu verstehen, ihre bisherigen Planungen und Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls durch modifizierte, den Herausforderungen dieser Räume angepasste Lösungen zu ersetzen.

Information:

Zur Entwicklung passfähiger Planungen und Maßnahmen bedarf es umfassender Informationen. Nur eine realistische Analyse der bisherigen Entwicklungen lässt Rückschlüsse auf die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung zu. Demografische Entwicklungen, finanzielle Belastungen und zukünftige Einnahmen, vorhandene Infrastrukturen und deren zukünftige Tragfähigkeiten, wirtschaftliche Potentiale, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklungen bisher und soweit absehbar zukünftig, alles muss analysiert werden, um Antworten auf die Fragen geben zu können: Wo stehe ich und wo will ich hin? Welche Probleme gibt es? Welche Lösungsansätze gibt es? Wer kann helfen? Ist das langfristig zu finanzieren? Ein derartiger Prozess, transparent durchgeführt unter Einbindung aller relevanten Gesellschaftsgruppen vor Ort, bildet die Grundlage für Zukunftsstrategien. Dieser Prozess kann nur vor Ort erfolgen, allerdings können Land, Bund und EU Hilfestellung geben⁵⁷.

⁵⁷ Siehe dazu u. a. das von der Bundesregierung aufgelegte Aktionsprogramm „Modellvorhaben der Raumordnung“ (MORO) unter http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/MORO/moro_node.html.

Innovation:

Standardisierungen und Normierungen dienen häufig der Erfüllung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Sie orientieren sich dabei in der Regel am Durchschnitt, gelten aber – einmal festgelegt – auch für diejenigen, die weit unter- oder oberhalb des Durchschnitts liegen. Hier können sie dann im Einzelfall ein erhebliches Entwicklungshemmnis darstellen, wenn zu ihrer Einhaltung eigentlich unnötiger, häufig auch kostspieliger Aufwand betrieben werden muss. Die Festlegung der Ländlichen Gestaltungsräume bietet die Chance, im Sinne von Experimentierräumen, zu prüfen, ob und welche Entwicklungshemmnisse es gibt und wie darauf innovativ reagiert werden kann. Zielführend kann es dabei sein, zu schauen, welche Maßnahmen z. B. die skandinavischen Länder zur Sicherung ihrer Daseinsvorsorge anwenden. Derartige Prüfungen können vor allem von den Gemeinden vor Ort und von den Fachressorts der Landesregierung durchgeführt werden. Lösungen zum Umbau von Infrastrukturen, ggf. auch zur Flexibilisierung von Standards und Normen, sind dann durch die Beteiligten gemeinsam, ggf. unter Einbeziehung weiterer Partner (Verbände, Bund, EU etc.), zu entwickeln⁵⁸.

Förderung erfolgt vornehmlich nach dem „Leuchtturmprinzip“ (hohe Effizienz der eingesetzten Mittel erreichen) oder nach dem „Ausgleichs- / Gießkannenprinzip“ (viele sollen etwas abbekommen). Beide Prinzipien helfen den Ländlichen Gestaltungsräumen wenig, denn hier gibt es nur wenige Leuchttürme und beim Gießkannenprinzip sind die Effekte zu gering, um die Strukturschwächen zu überwinden. Insofern ist zu prüfen, welche Finanzierungsinstrumente geeignet sind, den Ländlichen Gestaltungsräumen bei der Überwindung ihrer Strukturschwächen zu helfen. Merkmale derartiger Finanzierungsinstrumente sind z. B.: Anschubfinanzierungen bereitstellen, Rückbau unterstützen, integrativ fördern, Experimentierklauseln, Förderbürokratie reduzieren, Ehrenamt unterstützen etc.

Leistungsfähige Kommunikationsnetze⁵⁹ sind wesentliche Standortvoraussetzung von Wirtschaftsbetrieben, zunehmend auch Standortindikator für Lebensqualität der Bürger. Insofern kommt dem Ausbaustandard der digitalen Infrastruktur auch in der Fläche eine zunehmend größere Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr für die Ländlichen Gestaltungsräume, da damit partiell ein Rückbau von Daseinsvorsorgeeinrichtungen kompensiert werden kann (z. B. durch das Internetshopping im Einzelhandel oder durch den Einsatz von „Schwester Agnes“). Mobilität ist einer der Schlüssel einer guten Daseinsvorsorge. Gerade in den Ländlichen Gestaltungsräumen, in denen eine Ausdünnung von Infrastrukturen kaum vermeidbar ist, kommt es darauf an, innovative und passfähige Mobilitätslösungen⁶⁰ vorzuhalten, die es ermöglichen, Daseinsvorsorgeeinrichtungen zu erreichen. Dabei gibt es kein Erkenntnis-, sondern ein Umsetzungsproblem. Gefordert sind hier vor allem die Landkreise als Träger des ÖPNV, aber auch die Gemeinden und das zuständige Fachministerium.

Kooperation:

Um auch in den Ländlichen Gestaltungsräumen langfristig ein angemessenes Infrastrukturnetz vorhalten zu können, werden die Gestaltungspartner verstärkt kooperieren müssen. Dies gilt sowohl auf der horizontalen als auch auf der vertikalen Ebene.

Kooperation auf der horizontalen Ebene umfasst dabei vor allem eine verstärkte Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Fachressorts der Landesverwaltung sowie zwischen den Kommunen untereinander, insbesondere mit dem Zentralen Ort im jeweiligen Nahbereich. Das gleiche gilt für benachbarte Zentrale Orte untereinander. Genauso wichtig ist eine verstärkte Kooperation mit den weiteren Gestaltungspartnern vor Ort. Dies können insbesondere ehrenamtlich tätige Bürger, örtliche Vereine / Verbände / Genossenschaften und ortsansässige Wirtschaftsunternehmen sein.

Bei der vertikalen Kooperation geht es um die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung, Landesregierung, Landkreisen und Kommunen. Gute Beispiele dazu liefern die Demografiestrategie der Bundesregierung⁶¹, die Einrichtung einer Ehrenamtsstiftung M-V – Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern⁶² oder die vielen Modellvorhaben zum demografischen Wandel der vergangenen Jahre (MORO), die zumeist in enger Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesregierung und der kommunalen Ebene durchgeführt wurden. Für die Ländlichen Gestaltungsräume könnte es hilfreich sein, die Erfahrungen, die in diesen gemeinsamen Modellvorhaben in den letzten Jahren gesammelt wurden⁶³, zusammenzuführen und flächig umzusetzen.

⁵⁸ Siehe dazu auch „Kommunales Standarderprobungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“, GVOBl. M-V 2010, S. 615 und Berlin-Institut (Hrsg.): Von Hürden und Helden, Berlin 2015 sowie BMVI (Hrsg.): Anpassungsstrategien an den demografischen Wandel – Empfehlungen der Facharbeitskreise Mobilität, Hausärzte, Altern und Bildung, Berlin 2014 und IFS u. a.: Untersuchung zur Anpassung von Standards im Bereich der Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, Diskussionspapier im Auftrag des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Länder, 2014.

⁵⁹ Siehe dazu auch Kapitel 5.2 Kommunikationsinfrastruktur.

⁶⁰ Siehe dazu auch den „Integrierten Landesverkehrsplan Mecklenburg-Vorpommern“, Entwurf des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2015 und den Abschlussbericht der Grundlagenexpertise der Enquetekommission „Mobilität im Alter in M-V“ auf KomDrs. 6/36.

⁶¹ Siehe dazu http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Demografiestrategie/_node.html?jsessionid=01EAF2A221B95F44E0C7A30369915F0B.s1t1.

⁶² Siehe dazu <http://www.ehrenamtsstiftung-mv.de/>.

⁶³ Siehe dazu u. a. das von der Bundesregierung aufgelegte Aktionsprogramm „Modellvorhaben der Raumordnung (MORO)“ unter http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/MORO/moro_node.html.

Mögliche Maßnahmen zur Entwicklung und Stabilisierung der Ländlichen Gestaltungsräume:

In den Ländlichen Gestaltungsräumen bedarf es über die Entwicklungsgrundsätze für die Ländlichen Räume hinaus weiterer Maßnahmen zur Überwindung der besonderen Strukturschwächen, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

Mit den Ländlichen Gestaltungsräumen wird auf Landesebene eine einheitliche Raumkulisse festgelegt, die alle Gestaltungspartner als Basis für Handlungsoptionen nutzen können. Unter Handlungsoptionen ist ein abgestimmtes Vorgehen zu verstehen, demnach Maßnahmen integrativ entwickelt und umgesetzt werden sollen, die helfen die Strukturschwächen der Ländlichen Gestaltungsräume zu überwinden. Handlungsoptionen, die die Raumkulisse der Ländlichen Gestaltungsräume als sogenannte „Abwicklungs- oder Entleerungsräume“ für Rückbauszenarien, für alternativlosen Infrastrukturbau und unspezifische Sparmaßnahmen nutzen, bilden ausdrücklich nicht die Position des LEP ab.

Hinsichtlich der Handlungsoptionen wird für die Ländlichen Gestaltungsräume kein Ausschließlichkeitsanspruch festgeschrieben. Maßnahmen, die zum Einsatz in dieser Raumkategorie entwickelt und umgesetzt werden, können auch außerhalb dieser Raumkategorie eingesetzt werden, wenn kleinräumig ähnliche Strukturschwächen vorliegen. Ziel sollte es aber sein, derartige Maßnahmen innerhalb der Ländlichen Gestaltungsräume als Regel und außerhalb als Ausnahme festzulegen.

Derzeit kann mit der hier vorgenommenen Festlegung der Raumkategorie der Ländlichen Gestaltungsräume noch kein umfassender Maßnahmenkatalog vorgelegt werden. Dazu ist ein Prozess erforderlich, bei dem unter Einbindung aller Betroffenen eine abgestimmte Umsetzungsstrategie entwickelt wird. Einige schon vorliegende oder geplante Maßnahmen listet Abbildung 14 beispielhaft auf.

Abbildung 14 – Beispiele zu geplanten Maßnahmen für Ländlichen Gestaltungsräume

Nr.	Maßnahme	Quelle	zuständig
1	5 %-Bonus bei der Förderung von ÖPNV-Infrastrukturen aus EFRE-Mitteln	Merkblatt (in Bearbeitung) zur Förder-RL für die „Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im ÖPNV aus Mitteln des EFRE im Land M-V“	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
2	10 %-Bonus bei der Investitionsförderung in Energieeffizienz	Merkblätter (in Bearbeitung) zu den „Klimaschutzförder-RL Kommunen und Unternehmen“	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
3	5 %-Bonus bei der Förderung von Unternehmensansiedlungen und -erweiterungen in „besonders strukturschwachen Regionen“	Nr. 5.8 d) der RL zur „Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der GA Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus
4	(in Planung) Ergänzung der Förderung des LPflegeG für ländliche Räume	Tz. 118 der Landtags-Drs. 6/2665 „Landesplanerische Empfehlungen für die Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur 2013“	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
5	Unterstützung der Nahbereiche der Zentralen Orte bei der Aufstellung und Umsetzung „Regionaler Flächennutzungspläne“	auf Grundlage von § 8 Abs. 1 Nr. 4 (Bundes-Raumordnungsgesetz)	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
6	(in Planung) Bonus bei der Projektauswahl im Rahmen der Landesinitiative „Neue Dorfmitte M-V“ zur Unterstützung von Nahversorgungseinrichtungen in Ländlichen Räumen	(in Bearbeitung) „Leitfaden Nahversorgung“ auf Grundlage von Nr. 11 „Basisdienstleistungen zur Grundversorgung“ der RL für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung gemeinsam mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Die Rahmenbedingungen zum Einsatz des Regionalen Flächennutzungsplans nach § 8 Absatz 4 ROG in den Ländlichen Gestaltungsräumen auf Ebene der Nahbereiche werden seitens der Obersten Landesplanungsbehörde geprüft, der Einsatz modellhaft erprobt und das Instrument ggf. weiter untersetzt und verstetigt. Ziel des Einsatzes dieses Instrumentes ist es, eine Kooperation und Abstimmung von Planungen und Maßnahmen der Gemeinden auf kommunaler Ebene, insbesondere in den Nahbereichen der Zentralen Orte, deutlich zu verstärken. Der regionale Flächennutzungsplan soll dabei helfen, abgestimmt zwischen allen Gemeinden eines oder mehrerer Nahbereiche, eine räumliche Zukunftsplanung aufzustellen, im Zusammenwirken mit der regionalen Planungsebene. In kommunaler Kooperation sollen damit Entscheidungen zur zukünftigen Siedlungsentwicklung, zu Standorten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und sonstigen Infrastrukturen, zu Wirtschaftsstandorten etc. geplant und getroffen werden.

Der Einsatz Regionaler Flächennutzungspläne in strukturschwachen ländlichen Räumen stellt bundesweit ein Novum dar. Bisher kam er vornehmlich in verdichteten Räumen zum Einsatz. Gerade für die schwach strukturierten ländlichen Räume kommt es aber in Zeiten der Globalisierung, des demografischen Wandels und knapper Kassen mehr denn je darauf an, gemeinsam die Zukunft zu planen.

Der Regionale Flächennutzungsplan zieht die Ebene der Regionalplanung mit der Ebene der Flächennutzungsplanung für seinen Geltungsbereich zu einer Planungsebene zusammen. Von daher ist der Nahbereich die kleinste Planungsebene hierfür. Nahbereiche Zentraler Orte stellen einen gemeinsamen Funktionsraum dar (siehe dazu Kapitel 3.2 Zentrale Orte) und es kann erwartet werden, dass ab dieser Größe Positiveffekte eines kooperativen Vorgehens erreicht werden können.

Abbildung 15 – Vorgehen bei der Aufstellung Regionaler Flächennutzungspläne in Ländlichen Gestaltungsräumen

1. Die Landesregierung unterstützt Planungen und Maßnahmen zur Aufstellung Regionale Flächennutzungspläne in Nahbereichen der Ländlichen Gestaltungsräume, sofern sich
 - alle Gemeinden eines Nahbereiches oder
 - alle Gemeinden mehrerer Nahbereiche sowie
 - der zuständige Regionale Planungsverband
 an der Aufstellung beteiligen.
2. Die Oberste Landesplanungsbehörde klärt insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Einsatz des Instruments Regionaler Flächennutzungsplan in den Ländlichen Gestaltungsräumen.
3. Der konkrete Einsatz des Instruments wird modellhaft mit interessierten Nahbereichen sowie dem zuständigen Regionalen Planungsverband erprobt.
4. Danach wird das Verfahren zur Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans in Ländlichen Gestaltungsräumen ggf. weiter untersetzt und verstetigt.

3.3.3 Stadt-Umland-Räume

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Die Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Stralsund / Greifswald und Wismar bilden mit ihren Umlandgemeinden Stadt-Umland-Räume (Kernstadt und Umlandgemeinden). Lage und Abgrenzung der Stadt-Umland-Räume ergeben sich aus der Gesamtkarte und Abbildung 16. (Z)</p> | <p><i>Stadt-Umland-Räume</i></p> |
| <p>(2) Das gemeinsame Oberzentrum Stralsund / Greifswald hat einen gemeinsamen Stadt-Umland-Raum. (Z)</p> | <p><i>gemeinsamer Stadt-Umland-Raum Stralsund / Greifswald</i></p> |
| <p>(3) Die Stadt-Umland-Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Struktur als wirtschaftliche Kerne des Landes weiter gestärkt und entwickelt werden.</p> <p>Die Gemeinden, die den Stadt-Umland-Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. (Z)</p> | <p><i>wirtschaftliche Kerne stärken</i></p> |
| <p>(4) Grundlage für die interkommunalen Abstimmungen bildet das Stadt-Umland-Konzept für den jeweiligen Stadt-Umland-Raum. Die Stadt-Umland-Konzepte sind zumindest in folgenden Handlungsfeldern zu überprüfen und bei Bedarf weiter zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung - Infrastrukturentwicklung sowie - Freiraumentwicklung. (Z) | <p><i>interkommunale Kooperation und Abstimmung</i></p> |

Die Organisation und Moderation der Stadt-Umland-Kooperationsprozesse obliegen den zuständigen unteren Landesplanungsbehörden.

(5) Die Stadt-Umland-Konzepte sind Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage für Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der Stadt-Umland-Räume.

Grundlage für Entscheidungen

(6) Die Stadt-Umland-Konzepte sind Grundlage für den Einsatz von Förderinstrumentarien des Landes.

Grundlage für Förderinstrumentarien

Begründung:

Seit erstmaliger Festlegung der Stadt-Umland-Räume (SUR) im Landesraumentwicklungsprogramm 2005 wurden für diese Räume detaillierte Stadt-Umland-Konzepte, basierend auf umfangreichen Abstimmungsprozessen, erarbeitet. Diese Konzepte stellen die räumlichen Verflechtungen zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden dar und definieren die wesentlichen Entwicklungsziele für diese Räume.

Basierend auf den Stadt-Umland-Konzepten wurde die Gebietskulisse der Stadt-Umland-Räume mit der Zielstellung überprüft, zum einen um an den mit dem Landesraumentwicklungsprogramm 2005 begonnenen Planungsprozess anzuknüpfen und zum anderen um dort eine Modifizierung der Gebietskulisse vorzunehmen, wo es sachdienlich ist. Im Ergebnis erfolgt eine moderate Anpassung der Gebietskulisse der Stadt-Umland-Räume. Die Stadt-Umland-Räume setzen sich zusammen aus

1. der Kernstadt,
2. den direkten Umlandgemeinden,
3. den sonstigen Umlandgemeinden.

Direkte Umlandgemeinden nach Nr. 2 sind Gemeinden, die eine gemeinsame Grenze mit der Kernstadt haben (vgl. Abbildung 17). Lagebedingt existieren in aller Regel starke räumliche Verflechtungen zwischen den direkten Umlandgemeinden und der Kernstadt. Deutlichstes Zeichen dafür ist der suburbane Charakter⁶⁴ der Ortslagen. Direkte Umlandgemeinden können ausnahmsweise von einer Zuordnung zum Stadt-Umland-Raum ausgenommen werden. Ausnahmen liegen insbesondere dann vor, wenn zwischen den Ortslagen von Kernstadt und direkter Umlandgemeinde Straßenentfernungen ab ca. 10 km liegen und die Ortslagen keinen suburbanen Charakter aufweisen.

Sonstige Umlandgemeinden nach Nr. 3 sind Gemeinden des sogenannten 2. oder 3. Rings, die starke räumliche Verflechtungen zur Kernstadt aufweisen (vgl. Abbildung 18). Diese Verflechtungen lassen sich aus dem jeweiligen Stadt-Umland-Konzept ableiten. Neben dem suburbanen Charakter der sonstigen Umlandgemeinden begründen insbesondere starke Berufspendlerverflechtungen in die Kernstadt⁶⁵ und eine Entwicklung als Gewerbe- und / oder Wohnbaulandstandort eine Zuordnung zum Stadt-Umland-Raum.

Für eine Zuordnung zum Stadt-Umland-Raum ist es unerheblich, ob die Umlandgemeinde dem Stadt-Umland-Konzept zugestimmt hat.

Eine Überprüfung der Abgrenzungen der Stadt-Umland-Räume nach o. g. Methodik ergab, dass entweder die mit dem Landesraumentwicklungsprogramm 2005 festgelegten Strukturen bestätigt wurden (z. B. im Stadt-Umland-Raum Wismar) oder eine Reduzierung der Anzahl der Umlandgemeinden möglich ist. Flächenerweiterungen für einzelne Stadt-Umland-Räume gegenüber den Abgrenzungen im Landesraumentwicklungsprogramm 2005 sind nicht auf fachliche, sondern auf methodische Gründe zurückzuführen (Gemeindezusammenschlüsse). Den Stadt-Umland-Räumen werden nur ganze Gemeinden, keine Gemeindeteile, zugeordnet.

Gebietsstand für die Abgrenzung der Stadt-Umland-Räume ist der 1. 1. 2015.

Für das gemeinsame Oberzentrum Stralsund / Greifswald wird ein gemeinsamer Stadt-Umland-Raum festgelegt, weil

1. die durch Gemeindezusammenschlüsse neue entstandene Gemeinde Sundhagen sich aus Gemeinden der bisherigen Stadt-Umland-Räume von Stralsund und Greifswald zusammensetzt. Es ist keine eindeutige Zuordnung der gesamten Gemeinde zu einem der bisherigen Stadt-Umland-Räume mehr möglich, da die Gemeinde Sundhagen nunmehr Verflechtungen sowohl nach Stralsund als auch nach Greifswald aufweist. Als direkte Umlandgemeinde von Stralsund nach Nr. 2 kommt auch ein Herauslösen der Gemeinde aus dem Stadt-Umland-Raum nicht in Betracht.
2. die Städte Stralsund und Greifswald nach Kapitel 3.2 als gemeinsames Oberzentrum eingestuft sind. Hinter einer derartigen Einstufung steht die Erwartung, dass die zugeordneten Zentralen Orte sich hinsichtlich ihrer zukünftigen Entwicklung deutlich stärker abstimmen, als singuläre Zentrale Orte. Ein gemeinsamer Stadt-Umland-Raum bildet eine weitere Grundlage dafür, derartige Abstimmungen sowohl zwischen den Zentralen Orten, als auch mit den weiteren dem gemeinsamen Stadt-Umland-Raum zugeordneten Gemeinden, deutlich zu intensivieren.

⁶⁴ Unter suburbanem Charakter wird im Wesentlichen eine starke Überformung der Ortslagen durch Wohnen und / oder Gewerbe und / oder Einzelhandel verstanden, die auf die nachbarschaftliche Lage zur Kernstadt zurückzuführen ist.

⁶⁵ Hier ein hoher Anteil an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnort in der Umlandgemeinde und Arbeitsplatz in der Kernstadt.

Abbildung 16 – Stadt-Umland-Räume

Kernstadt (Nr. 1)	Greifswald	Neubranden- burg	Rostock	Schwerin	Stralsund	Wismar
direkte Umland- gemein- den (Nr. 2)	Altefähr Diedrichs- hagen, Hinrichshagen, Kemnitz, Levenhagen, Neuenkirchen, Meseken- hagen, Wackerow, Weitenhagen	Blankenhof, Burg Stargard, Groß Ne- merow, Neuenkirchen, Sponholz, Trollenhagen, Woggersin, Wulkenzin, Zirzow	Admanns- hagen- Bargeshagen, Bentwisch, Broderstorf, Dummerstorf, Elmen- horst/Lichten- hagen, Kritzmow, Lambrechts- hagen, Mönchhagen, Papendorf, Roggentin, Rövershagen	Brüsewitz, Holthusen, Klein Rogahn, Klein Trebbow, Leezen, Lübesse, Lübstorf, Pampow, Pingelshagen, Plate, Raben Stein- feld, Seehof, Wittenförden	Kramerhof, Lüssow, Pantelitz, Sundhagen, Wendorf	Barnekow, Dorf Mecklen- burg, Gägelow, Hornstorf, Krusenhagen, Lübow, Metelsdorf, Zierow
sonstige Umland- gemein- den (Nr. 3)		Holldorf, Neverin	Klein Kusse- witz, Nienhagen, Pölchow, Poppendorf, Stäbelow, Ziesendorf	Pinnow	Steinhagen	

Abbildung 17 – Direkte Umlandgemeinden nach Nr. 2 ohne Zuordnung zum Stadt-Umland-Raum (Ausnahmen)

Stadt-Umland- Raum	Gemeinde	Begründung für die Ausnahme (in Stichworten)
Neubranden- burg	Blumenholz	• Straßenentfernung zur Ortslage der Kernstadt über 10 km • Tollensesee als trennendes Landschaftselement zur Ortslage der Kern- stadt
Neubranden- burg	Groß Teetzel- ben	• Straßenentfernung zur Ortslage der Kernstadt über 10 km • Tollensetal als trennendes Landschaftselement zur Ortslage der Kernstadt • Gemeinde ist überwiegend ländlich geprägt
Neubranden- burg	Hohenzieritz	• Straßenentfernung zur Ortslage der Kernstadt über 10 km • Tollensesee als trennendes Landschaftselement zur Ortslage der Kern- stadt
Neubranden- burg	Penzlin	• Straßenentfernung zur Ortslage der Kernstadt über 10 km • Tollensesee als trennendes Landschaftselement zur Ortslage der Kern- stadt • Gemeindehauptort weist keine engen Verflechtungen zur Kernstadt auf
Rostock	Gelbensande	• Straßenentfernung zur Ortslage der Kernstadt über 10 km • Rostocker Heide als trennendes Landschaftselement zur Ortslage der Kernstadt
Rostock	Graal-Müritz	• Straßenentfernung zur Ortslage der Kernstadt über 10 km • Rostocker Heide als trennendes Landschaftselement zur Ortslage der Kernstadt • als Tourismusort wirtschaftlich unabhängig von Kernstadt

Die Stadt-Umland-Räume umfassen zwar nur 8,5 % der Landesfläche. Der Anteil an der Wohnbevölkerung von 38,7 % sowie der Anteil von 48,1 % an den Arbeitsplätzen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits-
ort) des Landes dokumentieren aber die wirtschaftliche Bedeutung dieser Räume im Landesmaßstab⁶⁶. Sie sind damit wichtige Lebens- und Wirtschaftsräume, deren Leistungsfähigkeit es im Sinne der Landesentwicklung auch in Zukunft weiter zu stärken gilt. In der Wirtschaftsstruktur der einzelnen Stadt-Umland-Räume und in Art und

⁶⁶ Stand 2011.

Maß der Verflechtungsbeziehungen zwischen den Umlandgemeinden und ihrer jeweiliger Kernstadt gibt es dabei zum Teil erhebliche Unterschiede. Die Besonderheiten der einzelnen Stadt-Umland-Räume sind bei der weiteren Entwicklung dieser Kooperationsräume zu berücksichtigen.

Abbildung 18 – Begründungen für die Zuordnung sonstiger Umlandgemeinden nach Nr. 3 zum Stadt-Umland-Raum

Stadt-Umland-Raum	Gemeinde	Begründung (in Stichworten)
Neubrandenburg	Holldorf	• Enge Verflechtungen zur Kernstadt als Wohnungsbaustandort • mehr als 50 % Anteil Berufspendler in die Kernstadt • Gemeinde hat suburbanen Charakter
Neubrandenburg	Neverin	• Enge Verflechtungen zur Kernstadt als Wohnungsbaustandort • mehr als 50 % Anteil Berufspendler in die Kernstadt • Gemeinde hat suburbanen Charakter
Rostock	Klein Kussewitz	• Enge Verflechtungen zur Kernstadt als Gewerbe- und Wohnungsbaustandort • mehr als 50 % Anteil Berufspendler in die Kernstadt • Gemeinde hat suburbanen Charakter
Rostock	Nienhagen	• Enge Verflechtungen zur Kernstadt als privilegierter Wohnungsbaustandort • Gemeinde hat suburbanen Charakter
Rostock	Pölchow	• Enge Verflechtungen zur Kernstadt als Gewerbestandort • mehr als 50 % Anteil Berufspendler in die Kernstadt • Gemeinde hat suburbanen Charakter
Rostock	Poppendorf	• Enge Verflechtungen zur Kernstadt als Gewerbestandort • mehr als 50 % Anteil Berufspendler in die Kernstadt • Gemeinde hat suburbanen Charakter
Rostock	Stäbelow	• Enge Verflechtungen zur Kernstadt als Gewerbestandort • mehr als 50 % Anteil Berufspendler in die Kernstadt • Gemeinde hat suburbanen Charakter
Rostock	Ziesendorf	• Enge Verflechtungen zur Kernstadt als Wohnungsbaustandort • mehr als 50 % Anteil Berufspendler in die Kernstadt • Gemeinde hat suburbanen Charakter
Schwerin	Pinnow	• Enge Verflechtungen zur Kernstadt als Wohnungsbaustandort • mehr als 50 % Anteil Berufspendler in die Kernstadt • Gemeinde hat suburbanen Charakter
Stralsund	Steinhagen	• Enge Verflechtungen zur Kernstadt als Wohnungsbaustandort (OT Negast) • mehr als 50 % Anteil Berufspendler in die Kernstadt • Gemeinde hat suburbanen Charakter

Die vorliegenden Stadt-Umland-Konzepte unterscheiden sich hinsichtlich der Aussagen zu den Bestandsanalysen und den daraus abgeleiteten Prognosen, Strategien und thematischen Leitlinien der künftigen Entwicklung, der Art der Kooperations- und Handlungsfelder, der Aussagetiefe der Handlungsfelder, der Organisation des Prozesses der Stadt-Umland-Zusammenarbeit etc. zum Teil deutlich voneinander. Um den übergeordneten Zielen der Stadt-Umland-Abstimmungsprozesse – Stabilisierung und Entwicklung der Stadt-Umland-Räume als zukunftsfähige Wirtschaftskerne des Landes sowie Sicherung nachhaltiger Siedlungsentwicklungsräume – gerecht zu werden, wird es künftig darauf ankommen, in den Handlungsfeldern zusammenzuarbeiten, in denen aufgrund bislang unausgewogener Entwicklungen zwischen den Kernstädten und ausgewählten Umlandgemeinden, siedlungsstruktureller Ordnungsbedarf besteht. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege werden bei allen Kooperationsfeldern berücksichtigt. Zur Umsetzung der Leitlinien, Maßnahmen und Strategien bedarf es einer Intensivierung des kooperativen kommunalen Planungsverhaltens.

Die Moderation der Abstimmungen durch die Unteren Landesplanungsbehörden hat sich bewährt und soll auch in Zukunft dort verankert werden.

Die qualifizierten Stadt-Umland-Konzepte sollen unter Beachtung / Berücksichtigung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze bei der Bewertung überkommunal ausstrahlender Planungen und Maßnahmen zugrunde gelegt werden, um insbesondere die Siedlungsentwicklung im Stadt-Umland-Raum zu optimieren.

Die Landesregierung unterstützt die Umsetzung der Stadt-Umland-Abstimmungen mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten und Mitteln, insbesondere bei Infrastruktureinrichtungen sowie bei Stadtum- und Rückbaukonzepten.

3.4 Einbindung in europäische, nationale und überregionale Netzwerke

- (1) Die günstige Lage Mecklenburg-Vorpommerns in der südlichen Ostseeregion in Zuordnung zu den Metropolregionen Hamburg, Kopenhagen (grenzüberschreitende Öresund-Region), Stettin (grenzüberschreitende Metropolregion), Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sowie zum Oberzentrum Lübeck soll offensiv genutzt werden. Die transnationale raumordnerische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Ostseeraum soll weiter gestärkt und ausgebaut werden. Kooperationen sollen gefördert werden.

transnationale raumordnerische und wirtschaftliche Zusammenarbeit
- (2) Die bilaterale Zusammenarbeit mit Polen und mit den benachbarten Bundesländern soll weiter gestärkt und ausgebaut werden.
Die Zusammenarbeit mit Polen soll insbesondere im Rahmen der in Organisation befindlichen grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin und mit dem Entwicklungsraum Swinemünde weiter intensiviert werden. Die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg⁶⁷ soll aufbauend auf den bestehenden Strukturen und Kooperationen zur Erreichung eines Mehrwerts weiter gestärkt und ausgebaut werden. Perspektivisch wird die Einbeziehung der gesamten Planungsregion Westmecklenburg in die Metropolregion Hamburg angestrebt. Die Zusammenarbeit mit dem oberzentralen Verflechtungsraum Lübeck findet innerhalb der Metropolregion Hamburg statt.
Die Kooperation mit der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg soll insbesondere im Rahmen der raumordnerischen Initiativen zur weiteren Etablierung des Ostsee-Adria-Entwicklungskorridors sowie im Rahmen der Verknüpfung in den Kernnetzkorridoren der Transeuropäischen Netze (TEN V) ausgebaut werden.

bilaterale Zusammenarbeit
- (3) Als dynamischer Wachstumsraum soll Rostock als Regiopole⁶⁸ gestärkt werden. Die Innovations- und Wettbewerbspotenziale in der Regiopoleregion sollen genutzt werden, um mit nachhaltigem Wirtschaftswachstum auf soziale und ökologische Erfordernisse zu reagieren.

Regiopole Rostock
- (4) Insbesondere die großräumigen Entwicklungskorridore bilden europäische und überregionale Netzwerke ab. Die wirtschaftlichen Standortvorteile in diesen Korridoren sollen intensiver genutzt werden als bisher. Insbesondere sollen noch bestehende Entwicklungshemmnisse abgebaut und auf die Verbesserung grenzüberschreitender Erreichbarkeiten hingewirkt werden.⁶⁹

großräumige Entwicklungskorridore
- (5) Die Anbindung der Mittelzentren aus dem Raum heraus an die Ober- und Mittelzentren in den großräumigen Entwicklungskorridoren soll mit Priorität gewährleistet werden, um die Integration des ganzen Landes in die europäische Raum- und Wirtschaftsentwicklung weiter voranzutreiben.

Erreichbarkeit

⁶⁷ Der Altkreis Ludwigslust und der Landkreis Nordwestmecklenburg sowie das Land selbst gehören zu den Mitgliedern der Metropolregion Hamburg.

⁶⁸ Als Regiopole sind kleinere Großstädte außerhalb von Metropolregionen zu verstehen, die als Zentrum regionaler Entwicklung, Standortraum der Wissensgesellschaft und Anziehungspunkt ihrer zumeist ländlich geprägten Region fungieren. Es handelt sich dabei immer um Oberzentren, die über den Versorgungsaspekt hinaus eine besondere regionale Rolle spielen, jedoch aufgrund ihrer geringeren Größe nicht den Status einer Metropole erreichen.

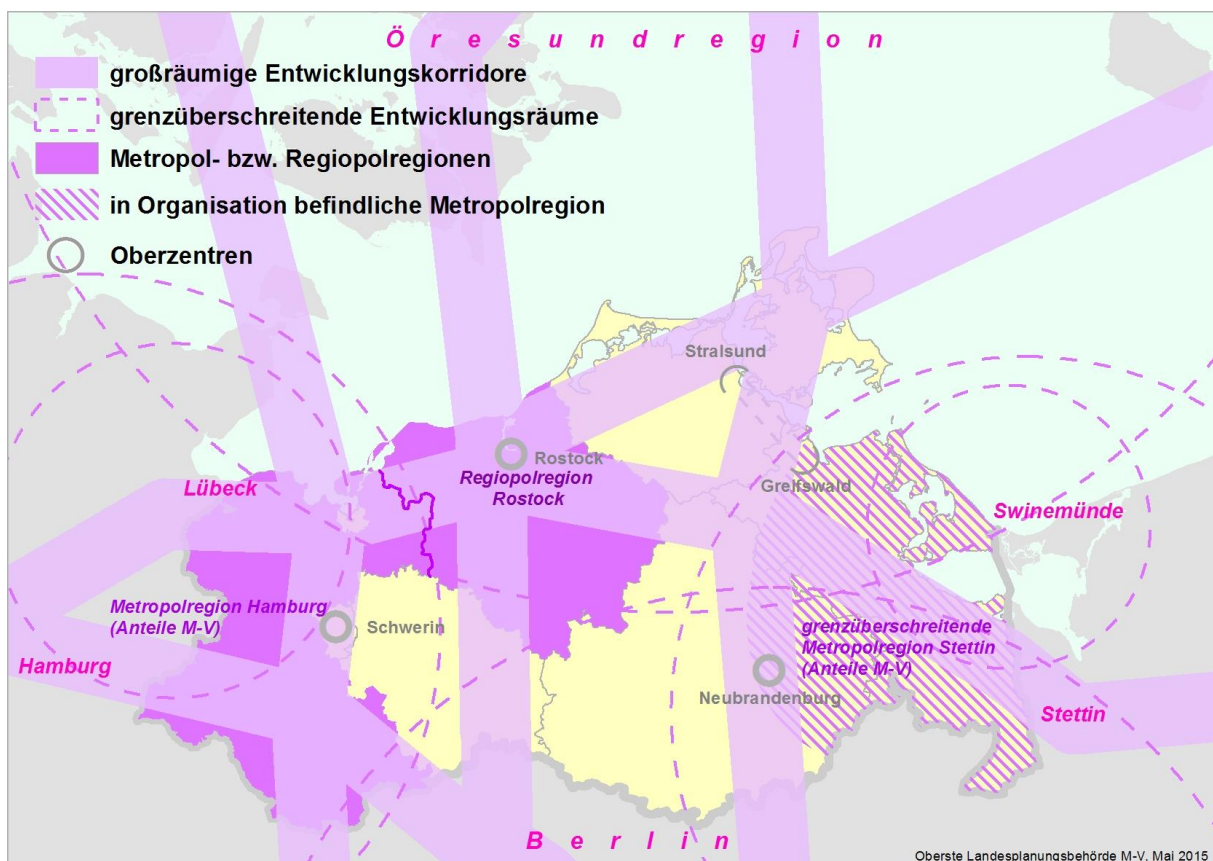
⁶⁹ Siehe auch Kapitel 4.4 Technologische sowie wirtschaftsorientierte Netzwerke.

Begründung:

Die Lage Mecklenburg-Vorpommerns im südlichen Ostseeraum als Bindeglied von Nord- und Mitteleuropa ist ein wichtiger Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen. Aufgrund dessen ist sowohl die transnationale Zusammenarbeit im Ostseeraum als auch die bilaterale Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung. Grundlage der raumordnerischen Zusammenarbeit ist das Raumentwicklungskonzept für den Ostseeraum (VASAB⁷⁰). Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit mit Polen nehmen die künftigen Verflechtungsbeziehungen, Abstimmungen und Kooperationsmöglichkeiten einen immer größeren Raum ein. Die Zusammenarbeit mit der Wojewodschaft Westpommern und den Ländern Berlin und Brandenburg im Rahmen der Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für die in Organisation befindliche grenzüberschreitende Metropolregion Stettin löst wichtige Entwicklungsimpulse für diesen Raum aus.

Die Kooperation mit der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hat eine wichtige Grundlage in der Berliner Erklärung zur Raumentwicklung im Ostsee-Adria-Entwicklungskorridor vom 30. 7. 2007. Ziel dieser Initiative ist eine attraktive Verkehrsinfrastruktur, der Ausbau der Transeuropäischen Verkehrsnetze sowie die Anbindung des Raums an diese Trasse. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (Amtsblatt der Europäischen Union C 348 vom 20.12.2013) wurde der Abschnitt Rostock-Berlin neu in das Kernnetz aufgenommen. Damit ist Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Kernnetzkorridore „Skandinavien-Mittelmeer“ und „Orient / Östliches Mittelmeer“ unmittelbar mit der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg verknüpft.

Abbildung 19 – Großräumige Entwicklungskorridore und Verflechtungsräume



Das Land Mecklenburg-Vorpommern, der Altkreis Ludwigslust und der Landkreis Nordwestmecklenburg sind 2012 als Mitglieder der Metropolregion Hamburg beigetreten. Ziel der Kooperation ist die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Metropolregion im internationalen Standortwettbewerb um Investitionen und qualifizierte Arbeitsplätze, um innerhalb der Metropolregion zum Nutzen ihrer Bewohner das Wohlstandsniveau mitsamt der sozialen und kulturellen Infrastruktur zu sichern und so die Attraktivität der Metropolregion als Lebensraum zu steigern. Um die funktionalen Verflechtungen und Vernetzungen aus der gesamten Planungsregion Westmecklenburg heraus, gemeinsam in die Metropolregion Hamburg einbringen zu können, wird die Mitgliedschaft der gesamten Planungsregion in der Metropolregion angestrebt. In der Bundesländergrenzen überschreitenden Region Lübeck wird seit Jahren eine Zusammenarbeit gepflegt, die im Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL)

⁷⁰ VASAB LTP = VASAB Long-Term Perspective for the Territorial Development of the Baltic Sea Region, verabschiedet 2009.

sowie in dem „Interkommunalen Abstimmungsforum für die Einzelhandelsentwicklung in der Wirtschaftsregion Lübeck“ ihren Niederschlag gefunden hat. Diese Zusammenarbeit wird nun im Rahmen der Metropolregion Hamburg weiter gepflegt.

Die Regiopole Rostock nimmt für ihren funktionalen Verflechtungsraum zum Teil metropolitane Funktionen wahr. Sie ist Standort der Wissensgesellschaft und fungiert als Entwicklungsmotor mit wachsender Bedeutung für ihre Stadtregion. Analog der Metropolenstruktur soll ein deutsches Netzwerk von vergleichbaren Städten und mit ähnlichen Entwicklungsvorstellungen als Interessenvertretung von Regiopolen mit dem Ziel geschaffen werden, ihre Identität nach innen auszuprägen und ihre nationale und internationale Lobbyarbeit zu bündeln.

Europäische Netzwerke stellen die räumlich-funktionalen Verflechtungsbeziehungen insbesondere zu den außerhalb des Landes gelegenen Entwicklungszentren bzw. -regionen dar. Der weitere Ausbau von Kooperationen im Zuge der europäischen Netze, insbesondere die Verbesserung der grenzüberschreitenden Erreichbarkeiten, befördert die Integration in die europäische Raum- und Wirtschaftsentwicklung. Die großräumigen Entwicklungskorridore haben als Anbindung des Landes an das übrige Bundesgebiet und im Zusammenwachsen Europas eine hervorgehobene Bedeutung. Die wirtschaftlichen Standortvorteile der Korridore müssen verstärkt genutzt werden, insbesondere die Mittelzentren aus dem Raum heraus daran angebunden werden.

4. Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

4.1 Siedlungsentwicklung

- | | |
|---|--|
| (1) Die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen ⁷¹ soll landesweit reduziert werden. Dabei sollen die Anforderungen einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und von Strategien zum Klimaschutz sowie Klimaanpassung berücksichtigt werden. | <i>Bauflächen reduzieren</i> |
| (2) Konzepte zur Nachverdichtung, Rückbaumaßnahmen und flächensparende Siedlungs-, Bau- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der Ortsspezifität der Gemeinden die Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung bilden. Dabei sollen in angemessener Weise Freiflächen im Siedlungsbestand berücksichtigt werden. | <i>Konzept zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung</i> |
| (3) Durch die Regionalplanung soll zur Steuerung einer geordneten und flächensparenden Siedlungsentwicklung auf ein regionales Flächenmanagement unter Einbeziehung der kommunalen Ebene hingewirkt werden. | <i>Aufgabe der Regionalplanung</i> |
| (4) In den Gemeinden sind die innerörtlichen Potenziale ⁷² sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. (Z) | <i>Vorrang der Innenentwicklung</i> |
| (5) Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen ist auf begründete Ausnahmen in direkter Anbindung an die bebauten Ortslagen, an infrastrukturell, insbesondere verkehrlich, gut angebundene Standorte zu beschränken. (Z)

Ausnahmsweise sind Siedlungserweiterungen außerhalb der Ortslage zulässig, wenn sie nachweislich aufgrund ihres Flächenbedarfes nicht in die Ortslage integrierbar sind, immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der integrierten Ortslage zulässig sind oder aufgrund ihrer spezifischen Standortanforderungen an die Infrastruktur nicht in Innenlagen realisiert werden können (Einzelfallnachweis erforderlich). | <i>Neue Siedlungsflächen nur in Ausnahmen</i> |
| (6) Die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern sind zu vermeiden. (Z) | <i>Vermeidung von Zersiedlung</i> |
| (7) Städte und Dörfer sollen in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Dabei haben sich Städtebau und Architektur den landschaftstypischen Siedlungsformen, dem Ortsbild, der Landschaft, den historischen und regionalen Gegebenheiten anzupassen. Das Erscheinungsbild historisch wertvoller Gebäude und Ensembles soll erhalten bleiben. | <i>Gestaltung der Siedlung</i> |
| (8) Denkmalgeschützte Stadt- und Dorfanlagen, Siedlungsbereiche, Ensembles und Gebäude sind nach Möglichkeit zu erhalten und aufzuwerten. Bauliche Entwicklungen im Umfeld von Denkmalen haben sich diesen anzupassen. | <i>Denkmalschutz</i> |

⁷¹ Siedlungs- und Verkehrsflächen beinhalten Gebäude- und Freiflächen, Erholungsflächen einschließlich Friedhöfe, Betriebsflächen und Verkehrsflächen.

⁷² Innerörtliche Flächenpotenziale beinhalten Baulandreserven, Brachflächen, leerstehende Bausubstanz.

Begründung:

Die Nachhaltigkeit der künftigen Siedlungsentwicklung wird entscheidend vom Umgang mit den Folgen der demografischen Entwicklung, von fortschreitender Energieeffizienz und Klimaschutz bestimmt. Unter anderem geht die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung davon aus, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen⁷³ zur Siedlungsentwicklung bis zum Jahr 2020 auf bundesweit 30 ha pro Tag reduziert werden soll.

Ein Bund-Länder-Positionspapier „Konkrete Handlungsvorschläge zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme“ aus 2012⁷⁴ soll mit seinen konkreten Handlungsvorschlägen zu einer weiteren Reduzierung beitragen. In Mecklenburg-Vorpommern betrug die tägliche Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen Ende 2013 ca. 2,1 ha. Das entspricht einem jährlichen Verbrauch von 985 ha. Im Jahr 2000 waren es 8,3 ha pro Tag bzw. 3030 ha. Um das Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes bis 2020 zu erreichen, muss Mecklenburg-Vorpommern die Flächenneuinanspruchnahme auf 1,94 ha pro Tag reduzieren.

Die künftige Siedlungsentwicklung erfordert bei rückläufiger Bevölkerung und hohen Infrastrukturfolgekosten Konzepte, die vorwiegend an der Bestandserhaltung durch Nutzung von Baulücken, Baulandreserven, Brachflächen, Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und an einer maßvollen Entwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen ausgerichtet sind. Bei Planungsentscheidungen sind die Prognosen der Bevölkerungsentwicklung und die Entwicklung der Alters- und Haushaltsstruktur zu berücksichtigen. Mit den getroffenen Festlegungen zur Begrenzung des Siedlungswachstums wird ein konkreter Beitrag zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt⁷⁵ geleistet.

Eine Neuversiegelung von Flächen kann neben dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ durch flächensparende Bau-, Siedlungs- und Erschließungsformen sowie durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen reduziert werden. Dabei sind die ortsspezifischen Gegebenheiten wie Ortsbild und historische Besonderheiten zu berücksichtigen. Rückbaumaßnahmen mit dauerhafter Entseiegelung können einen Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung leisten.

Die erfolgreiche Umsetzung der Flächenreduzierung erfordert eine verstärkte Auseinandersetzung (Analyse, Bewertung, Monitoring) mit bestehenden Flächenpotenzialen im Innenbereich. Ein geeignetes Umsetzungsinstrument dazu ist regionales / kommunales Flächenmanagement.

Die vorrangige Entwicklung der Potenziale der Innenstandorte in den Städten und Dörfern fördert eine kompakte Siedlungsentwicklung, vermeidet Verkehr, schont die Umwelt und lastet vorhandene technische Infrastruktureinrichtungen sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei demografisch bedingtem sinkendem Bedarf in der Regel besser aus.

Künftige Planungsstrategien müssen konsequent auf die Innenbereichsentwicklung ausgerichtet werden. Die in der Vergangenheit auf dauerhaftes Einwohnerwachstum ausgerichteten Flächenausweisungen in der kommunalen Bauleitplanung haben Baulandreserven (Wohnbauflächen, Gewerbeflächen) zur Folge, die die derzeitige und absehbare Nachfrage übersteigt. Darüber hinaus gibt es ein großes Flächenpotenzial im Innenbereich der Kommunen (Brachlandflächen, leer stehende Bausubstanz, Nachverdichtungsflächen etc.).

Beabsichtigt eine Kommune von der Grundstrategie „Innen vor Außen“ abzuweichen, ist sie verpflichtet, dieses nachvollziehbar, unter Beachtung der Gesamtentwicklung der Gemeinde, zu begründen. Durch die Regionalplanung sollen dazu die relevanten kommunalen Bauleitpläne überprüft und im Ergebnis Umsetzungsstrategien entwickelt werden, die der mittel- bis langfristigen Flächennachfrage entsprechen.

Unter Zersiedlung fallen:

- die ungeordnete oder unzusammenhängende Bebauung,
- eine Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nachteilig beeinflusst und einen Ansatzpunkt für eine weitere Besiedlung im Außenbereich bildet sowie
- das Zusammenwachsen von Siedlungen.

Ziel ist, die negativen ökologischen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu minimieren, bestehende technische Ver- und Entsorgungsanlagen und Netze ökonomischer auszunutzen, Einrichtungen der Grundversorgung besser als bisher auszulasten und zu sichern und im Ergebnis ein intaktes Wohnumfeld zu schaffen.

Neue Baugebiete sollen daher nur noch in Ausnahmen unter Nachweis, dass eine Bebauung im Innenbereich nicht möglich ist, in Anbindung an den bestehenden Siedlungskörper und in Form von Ortsabrundungen ausgewiesen werden.

Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung von Siedlungsflächen an den bestehenden Siedlungskörper sind nur zulässig, wenn aufgrund besonderer unternehmerischer Anforderungen die Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche nicht möglich ist. Darunter fallen z. B. ein Logistikunternehmen, das auf den Autobahn- oder Gleisanschluss angewiesen ist, ein flächenintensiver produzierender Betrieb, der sich nicht in das Ortsbild einfügt,

⁷³ Unter Flächenneuinanspruchnahme wird die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen, Grünflächen etc. in Siedlungs- und Verkehrsflächen verstanden.

⁷⁴ Gemeinsames Positionspapier der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Agrar-, Bau-, Finanz-, Innen-, Raumordnungs- und Umweltministerkonferenz sowie des Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministeriums „Konkrete Handlungsvorschläge zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme“ vom 19. September 2012, am 15. November 2012 durch den Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder zustimmend zur Kenntnis genommen.

⁷⁵ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“, Berlin 2007.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Golfplätze, Campingplätze usw., die typischerweise nicht innerörtlich errichtet werden.

Wertvolle Stadt- und Dorfstrukturen, historische Innenstädte, unverwechselbare Architektur- und Baustile, denkmalgeschützte Gebäude und Ensembles sowie landschaftstypische Siedlungsformen und Relikte der Ur- und Frühgeschichte prägen das Erscheinungsbild unserer Städte und Dörfer. Sie sind wichtiger Imagefaktor des Landes und entscheidende Potenziale für den Kultur- und Städtetourismus.

4.2 Wohnbauflächenentwicklung

- | | |
|--|--|
| (1) Der Wohnungsbau ist unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. (Z) | <i>Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf Zentrale Orte</i> |
| (2) In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Eigenbedarf zu beschränken. (Z) | <i>Wohnungsbau außerhalb der Zentralen Orte</i> |
| (3) Von der Eigenbedarfsregelung kann in Umlandgemeinden der Stadt-Umland-Räume abgewichen werden.

Voraussetzung hierfür ist ein interkommunal abgestimmtes Wohnungsbauentwicklungskonzept des jeweiligen Stadt-Umland-Raumes. (Z) | <i>Wohnungsbauentwicklungskonzepte für Stadt-Umland-Räume</i> |
| (4) Standorte für altersgerechte Wohnanlagen und Pflegeeinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sind die Zentralen Orte ⁷⁶ . (Z) | <i>altengerechtes Wohnen und Pflege</i> |

Begründung:

Die demografische Entwicklung in den kommenden Jahren wird u. a. Veränderungen in der Wohnungsnachfrage bedingen. Vor diesem Hintergrund kommt den zentralen Orten in ihrer Bündelfunktion eine deutlich größere Bedeutung zu als in Zeiten wachsender Bevölkerung. Trotz rückläufiger Einwohnerzahlen ist jedoch auch in den nächsten Jahren nicht mit einem Stillstand in der Wohnungsnachfrage zu rechnen. Es ist vielmehr eine Veränderung der Wohnungsnachfrage (Anzahl, Größe, Art, Ausstattung, Sonderbauformen etc.) zu erwarten, die u. a. aus der Zunahme der Anzahl älterer Menschen, aus dem Trend zu mehr Singlehaushalten sowie aus der durchschnittlichen Verringerung der Haushaltsgröße resultiert. Dabei zieht insbesondere der wachsende Anteil älterer Menschen einen steigenden Bedarf an altersgerechten und barrierefreien Wohnungen nach sich. Künftig sind nicht nur Sonderwohnformen für bestimmte Bevölkerungsgruppen gefragt, sondern verstärkt auch integrative Wohnmodelle. Gemeinschaftliche, generationsübergreifende Wohnformen bilden eine zukunftsfähige Alternative zu herkömmlichen Wohnformen.

Bei der Wohnungsnachfrage gibt es regionale Unterschiede, gekennzeichnet durch eine steigende Nachfrage in den Zentralen Orten, hier insbesondere in den Ober- und Mittelzentren, und einen Rückgang in den kleinen Orten der dünn besiedelten Ländlichen Räume.

Die Konzentration des Wohnungsbaus auf die Zentralen Orte ist unter Nachhaltigkeitsaspekten und im Sinne der Ausnutzung vorhandener Anlagen und Einrichtungen (technische, kulturelle, soziale und Bildungsinfrastruktur) von grundlegender Bedeutung für die Lebensqualität und erhöht die Attraktivität des Wohnumfeldes.

Die Orte ohne zentralörtliche Funktion sind vom demografischen Wandel am stärksten betroffen. Das wirkt sich insbesondere auf die Wohnungsnachfrage und die damit verbundene rückläufige Nachfrage nach Entwicklungsflächen aus. Unter Berücksichtigung vorhandener Flächenpotenziale (Aktivierung und Umnutzung bestehender Grundstücks- und Gebäudeflächen) ist der Wohnungsbau auf den Eigenbedarf, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, steigenden Wohnbauflächenansprüchen, Veränderungen in der Haushaltsgröße etc. ableitet, zu beschränken.

Eine Sonderstellung hinsichtlich der Eigenbedarfsregelung für nicht zentrale Orte der Wohnungsbauentwicklung nehmen die Umlandgemeinden der Stadt-Umland-Räume ein. Hier besteht die Möglichkeit, in ausgewählten Gemeinden der Stadt-Umland-Räume eine über den gemeindlichen Eigenbedarf hinausgehende Wohnungsbauentwicklung umzusetzen. Dazu bedarf es zunächst einer gründlichen Analyse und Bewertung der Wohnungsbauentwicklung im gesamten Stadt-Umland-Raum. Dies ist in unterschiedlicher Ausprägung im Rahmen der vorliegenden Stadt-Umland-Konzepte (der Begriff des Stadt-Umland-Raum-Konzeptes wird in den einzelnen Stadt-Umland-Räumen nicht einheitlich gewählt, z. B. Stadt-Umland-Raum Rostock: „Entwicklungsrahmen“) bereits erfolgt. Auf dieser Basis sind durch die Kommunen des Stadt-Umland-Raumes entsprechende Konzepte für die Wohnungsbauentwicklung zu erarbeiten (interkommunale Vereinbarung).

⁷⁶ Siehe auch Kapitel 5.4.3 Soziales.

4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung

4.3.1 Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit landesweiter Bedeutung

- (1) Die Standortoffensive zur Schaffung attraktiver großer zusammenhängender Industrie- und Gewerbeflächen als Voraussetzung für eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik soll fortgesetzt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen insbesondere die spezifischen Anforderungen der Ostseehäfen Rostock, Stralsund, Sassnitz-Mukran und Wismar berücksichtigt werden. *Standortoffensive Gewerbegrößstandorte*
- (2) Vorrangstandorte für die Ansiedlung flächenintensiver klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen mit landesweiter Bedeutung sind die in Abbildung 21 genannten Standorte. An diesen Standorten hat die gewerbliche und industrielle Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen die Belange der gewerblichen und industriellen Nutzung beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. **(Z)** *Standorte für klassische Industrie- und Gewerbebetriebe*
- (3) Die Ostseehäfen sollen als Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes durch eine vorausschauende Flächenbevorratung für Umschlag, Logistik sowie hafenauffine Industrie- und Gewerbeansiedlung wettbewerbsfähig aufgestellt werden. *Flächenoffensive Hafenentwicklung*

Vorrangstandorte für die Ansiedlung hafenauffiner⁷⁷ Unternehmen sind die in Abbildung 22 genannten Standorte. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen die Ansiedlung hafenauffiner Unternehmen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. **(Z)**
- (4) Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an den in Abbildung 21 und Abbildung 22 genannten Standorten ist unzulässig. **(Z)** *Kein Einzelhandel an Industrie- und Gewerbestandorten*
- (5) In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind die industriellen und gewerblichen Großstandorte als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Schwerpunkt für die Ansiedlung von hafenauffinen Unternehmen im Bereich der Ostseehäfen festzulegen. **(Z)** *Aufgabe der Regionalplanung*
- (6) Die industriellen und gewerblichen Großstandorte sollen vorrangig für flächenintensive Unternehmensansiedlungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ansiedlungen sollen eine regionale, überregionale bzw. landesweite Bedeutung aufweisen, in hohem Maße qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und zu einer zukunftsfähigen regionalen Entwicklung beitragen. *Ansiedlungsbedingungen*
- (7) Die Erreichbarkeit der landesweit bedeutsamen industriellen und gewerblichen Großstandorte soll über leistungsfähige Verkehrsstrassen sichergestellt werden. *verkehrliche Anbindung*

Die hafenauffinen Großstandorte Rostock-Mönchhagen, Rostock-Poppendorf und Bentwisch sind über eine leistungsfähige Verkehrsstrasse an den Seehafen Rostock anzubinden. **(Z)**

⁷⁷ Hafenauffin sind vorrangig die Unternehmen und Institutionen, die Standortvorteile aus der Lage am seeschifftiefen Wasser erzielen. Hierzu zählen insbesondere Industriebranchen, die über See importierte Energierohstoffe / Industrierohstoffe verarbeiten bzw. für den Versand über See produzieren, die Rohstoffe und Materialien verarbeiten bzw. herstellen, an deren Wert die Transportkosten einen vergleichsweise hohen Anteil haben, und die bei einer Lage im Hafen erhebliche Logistik- und Transportkostenvorteile genießen.

Begründung:

Die „Standortoffensive Gewerbegroßstandorte Mecklenburg-Vorpommern“ soll durch gezielte Ansiedlung fortgesetzt und unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Ostseehäfen weiterentwickelt werden⁷⁸. Die Standorte sind in der Gesamtkarte der räumlichen Ordnung des Landesraumentwicklungsprogramms symbolhaft dargestellt und zum Teil in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen bereits flächig ausgeformt. Sie sollen einen Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft im Land leisten und Arbeitsplätze sichern bzw. neue Arbeitsplätze schaffen. Das Standortprofil ist hinsichtlich Lage und Funktion sehr differenziert und somit geeignet, Nachfragen unterschiedlicher Zielgruppen zu bedienen. Die Großstandorte verfügen über zum Teil hervorragende logistische Qualitäten. Die 13 im Landesraumentwicklungsprogramm 2005 verankerten Standorte (die zehn Standorte in Abbildung 21 mit Ausnahme des Industrie- und Gewerbegebiets Güstrow Ost plus die Standorte Rostock-Mönchhagen, Rostock-Poppendorf, Industriegebiet Sassnitz-Mukran-Lietzow und Industrie- und Gewerbegebiet Wismar Kritzow aus Abbildung 22) wurden mehrheitlich durch die Kommunen bauleitplanerisch (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) gesichert. Das Gesamtflächenangebot dieser 13 Standorte beträgt ca. 3000 ha, etwa 75 % davon stehen einer kurz- bis mittelfristigen Unternehmensansiedlungsnachfrage noch zur Verfügung. Vor dem Hintergrund ausreichender Flächenpotenziale für klassische Industrie- und Gewerbeansiedlung und im Sinne der Umsetzung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sollen zusätzliche Großstandorte nur in Ausnahmen entwickelt werden und folgende Standortkriterien erfüllen:

Abbildung 20 – Kriterien für Ausnahmen der Höherstufung

1. Es muss ein bereits im Regionalen Raumentwicklungsprogramm verankertes regional bedeutsames Industrie- und Gewerbegebiet sein.
2. Es muss ein bestehendes und erweiterbares Industrie- und Gewerbegebiet sein.
3. Das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet muss zu mehr als 50 % ausgelastet sein.
4. Die Erweiterungsfläche muss mindestens 50 ha groß und für eine Industrieansiedlung geeignet sein. Dabei muss die Bestands- und Erweiterungsfläche zusammen mindestens 100 ha groß sein.
5. Alternativ zu einem bestehenden, erweiterbaren Großstandort kommt eine Wiederbelebung von Konversionsflächen (Brachflächenaktivierung) mit einer Fläche von mindestens 100 ha in Betracht.
6. Der Standort muss über eine verkehrsgünstige Lage zur Autobahn verfügen.
7. Der Standort muss über eine Gleisanbindung oder eine direkte Flughafenlage verfügen.
8. Die Flächen müssen naturschutzfachlich konfliktarm sein.
9. Der Standort sollte eine geringe Entfernung zu Ober- und Mittelzentren aufweisen
10. Die Erschließung des Standortes muss gesichert oder mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sein.

Abbildung 21 – Standorte für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen

1. Airpark Rostock-Laage
2. Gewerbe- und Industriepark Pasewalk
3. Industrie- und Gewerbegebiet Güstrow Ost
4. Industrie- und Technologiepark Lubminer Heide
5. Industriepark Schwerin
6. Industriepark Parchim West
7. Industrie- und Gewerbegebiet Lüdersdorf
8. Industrie- und Gewerbebestandort Pommerndreieck
9. Neubrandenburg / Trollenhagen
10. Valluhn / Gallin Business Park A24

Die Ostseehäfen des Landes, von denen die Häfen Rostock, Wismar, Sassnitz und Stralsund die Funktion von Universalhäfen⁷⁹ übernehmen, entwickeln sich von Umschlag- und Logistikstandorten zunehmend zu Industrie- und Gewerbebeständen. Das prognostizierte Umschlagswachstum und die zunehmende Nachfrage nach Neuan-siedlungen hafenauffiner Industrie-, Gewerbe- und Logistikunternehmen erfordern zusätzliche Flächen in den Häfen und im hafennahen Umfeld. Dabei müssen die Entwicklungsflächen drei unterschiedlichen Anforderungsqualitäten gerecht werden:

1. Flächen für den Güterumschlag: Sie benötigen einen direkten Zugang zum seeschifftiefen Wasser (Kai-kante) und zu den landseitigen Verkehrsträgern.
2. Ansiedlungsflächen für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Logistikunternehmen: Sie sollten möglichst im direkten Umfeld der Umschlagsflächen liegen.

⁷⁸ Vgl. Flächenoffensive Häfen Mecklenburg-Vorpommern 2030 (http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/_Service/Publikationen/?publikid=6817).

⁷⁹ Universalhäfen sind Häfen, in denen alle Arten von Gütern wie Projektladung, Saug-, Flüssig-, Greif- und Stückgüter, auch Container umgeschlagen werden können.

3. Flächen für hafenaffine Industrieansiedlungen: Sie benötigen wettbewerbsfähige, barrierefreie Verkehrsanbindungen zum Hafen.

Die derzeit planerisch vorbereiteten oder planungsrechtlich gesicherten Flächen reichen nicht aus, um der mittel- bis langfristigen Nachfrage gerecht zu werden. Dazu bedarf es einer raumplanerischen Flächenbevorratung in den Ostseehäfen und deren Hinterland sowie einer barrierefreien Verkehrsanbindung der Fläche an die Häfen. Die Standorte Wismar-Kritzow, Rostock-Mönchhagen, Rostock-Poppendorf und Sassnitz-Mukran, die bislang die Kriterien klassischer Industrie- und Gewerbebestandorte gerecht wurden, wurden nochmals gutachterlich hinsichtlich der Eignung für hafenaffine Ansiedlungen überprüft. Im Ergebnis konzeptioneller Untersuchungen mit dem Titel „Regionale Flächenvorsorge für hafenaffine Wirtschaft“ für die Seehäfen Rostock, Sassnitz-Mukran, Stralsund, Wismar und Vierow wurden neben den o. g. vier Großstandorten weitere acht Standorte mit knapp 1000 ha als hafenaffine Industrie- und Gewerbeansiedlungen identifiziert. Diese identifizierten Flächen sind vorrangig für die Ansiedlung von Branchen der hafenaffinen Wirtschaft freizuhalten. Produzierende Bereiche der hafenaffinen Wirtschaft ziehen in der Regel weitere Produktions- und Gewerbeansiedlungen an, die aus produktionstechnischen und / oder logistischen Gründen Standorte in deren Nähe bevorzugen.

Abbildung 22 – Standorte für die Ansiedlung hafenaffiner Industrie- und Gewerbeunternehmen sind

1. Bentwisch
2. Dummerstorf
3. Industriegebiet Sassnitz-Mukran-Lietzow
4. Industrie- und Gewerbegebiet Wismar-Kritzow und Wismar-Müggendorf
5. Rostock-Mönchhagen
6. Rostock-Poppendorf und Poppendorf Nord
7. Rostock Seehafen West und Rostock Seehafen Ost
8. Stralsund-Seehafen
9. Vierow-Hafen

Nachfrageorientiert gilt es, den für jeden Hafen identifizierten Flächenbedarf durch planerische Maßnahmen auf Landes-, regionaler und kommunaler Ebene zu sichern und zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanungen sind durch konkrete Darstellungen und Festsetzungen erforderliche Flächengrößen, Flächenzuschnitte, Art der Flächennutzungen (Umschlag, Logistik, gewerblich und / oder industriell) zu regeln. Das gilt gleichermaßen für unzulässige Nutzungen, die nicht den Anforderungen der Programmsätze gerecht wird, wie z. B. flächenintensive und arbeitsplatzarme Außenbereichsvorhaben, gebäudeunabhängige Photovoltaikanlagen oder Einzelhandelsbetriebe.

Derzeit verfügen die Standorte Rostock-Mönchhagen, Rostock-Poppendorf / Poppendorf-Nord und Bentwisch über keine leistungsfähige Verkehrsanbindung an den Seehafen Rostock. Eine derartige Verkehrsstrasse ist jedoch notwendige Voraussetzung für die Ansiedlung von hafenaffinen Umschlags-, Logistik-, Industrie- und Gewerbeunternehmen auf den festgelegten Entwicklungsflächen.

4.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO – hierunter fallen auch Hersteller-Direktverkaufszentren und alle sonstigen Betriebsformen des Einzelhandels, die mit diesen in ihren städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen vergleichbar sind – sind nur in Zentralen Orten zulässig. (Z)</p> | <p><i>Konzentration auf Zentrale Orte (Konzentrationsgebot)</i></p> |
| <p>(2) Einzelhandelsgroßprojekte nach (1) sind nur zulässig, wenn die Größe, die Art und die Zweckbestimmung des Vorhabens der Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes entsprechen, den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten und die Funktion der Zentralen Versorgungsbereiche des Zentralen Ortes und seines Einzugsbereiches nicht beeinträchtigt werden. (Z)</p> | <p><i>Einzugsbereiche der Zentralen Orte – Sicherung der Zentrenstruktur (Kongruenzgebot)</i></p> |
| <p>(3) Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sind nur in Innenstädten / Ortszentren und in sonstigen bestehenden und geplanten Zentralen Versorgungsbereichen der Zentralen Orte zulässig. Zentrenrelevant sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sortimente gemäß Abbildung 24 und - weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente. | <p><i>Zentrale Versorgungsbereiche stabilisieren (Integrationsgebot)</i></p> |

Die Zentralen Versorgungsbereiche sind durch die Kommunen im Rahmen von Nahversorgungs- und Zentrenkonzepten zu ermitteln und festzusetzen. Ausnahmsweise dürfen nahversorgungsrelevante Sortimente auch außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden, wenn

- eine integrierte Lage in den Zentralen Versorgungsbereichen nachweislich nicht umsetzbar ist,
- das Vorhaben zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung beiträgt und
- Zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden. **(Z)**

- (4) Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sind außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Ausnahmsweise dürfen Vorhaben in städtebaulicher Randlage angesiedelt werden, wenn nachweislich keine geeigneten Standorte in integrierten Lagen vorhanden sind. Voraussetzung für die Ansiedlung in städtebaulicher Randlage ist eine Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das Radwegenetz. **(Z)**

Standorte für nicht zentrenrelevante Vorhaben

Zentrenrelevante Randsortimente innerhalb der Einzelhandelsgroßprojekte sind zulässig, sofern keine schädlichen Auswirkungen auf die Innenstadt / das Ortszentrum und auf sonstige Zentrale Versorgungsbereiche des Zentralen Ortes zu befürchten sind (Einzelfallprüfung erforderlich). **(Z)**

zentrenrelevante Randsortimente

- (5) Zukunftsfähige Zentren- und Nahversorgungsstrukturen der Zentralen Orte sind auf der Grundlage von Einzelhandelskonzepten zu entwickeln. Dabei sind auch die Nahversorgungsstrukturen im Nahbereich der Zentralen Orte zu berücksichtigen. In den Einzelhandelskonzepten haben die Kommunen ihre Zentralen Versorgungsbereiche im Sinne der Entwicklung nachhaltiger zentrenstärkender Einzelhandels- und Stadtstrukturen festzulegen. **(Z)**

Einzelhandelskonzepte und Zentrale Versorgungsbereiche

- (6) Ausnahmsweise können Einzelhandelsgroßprojekte in Umlandgemeinden der Stadt-Umland-Räume angesiedelt werden.

Einzelhandelskonzepte für die Stadt-Umland-Räume

Voraussetzung hierfür ist ein interkommunal abgestimmtes Einzelhandelskonzept für den jeweiligen Stadt-Umland-Raum. Bei der Aufstellung der Einzelhandelskonzepte für die Stadt-Umland-Räume sind die in (2), (3) und (4) formulierten Ziele entsprechend zu berücksichtigen. **(Z)**

Begründung:

Unter Einzelhandelsgroßprojekte fallen Neuansiedlungen, Erweiterungen und Umnutzungen von Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage und Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung wesentlich auswirken können, sowie sonstige großflächige Handelsbetriebe mit vergleichbaren Auswirkungen). Darüber hinaus werden Einzelhandelsagglomerationen – Ansammlungen mehrerer selbständiger Einzelhandelsbetriebe, auch nicht großflächiger Natur, welche in enger räumlicher und funktionaler Nachbarschaft zueinander stehen – erfasst.

Die Zentralen Orte sind die Konzentrationspunkte für überörtliche Einrichtungen der privaten und öffentlichen Daseinsvorsorge⁸⁰. Dem Einzelhandel kommt dabei eine Schlüsselfunktion zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu. Diese wird vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen weiter an Bedeutung gewinnen. Das einzelhandelsrelevante Ausstattungsniveau in den Zentralen Orten des Landes ist quantitativ vergleichsweise hoch. Flächenmäßig ist in den Zentralen Orten zudem in allen Branchengruppen eine Sättigungstendenz erkennbar. Darüber hinaus wird sich der stationäre Einzelhandel in Zukunft verstärkt dem Wettbewerb mit dem kaum steuerbaren elektronischen Handel (E-Commerce) stellen müssen. Der Trend der in den letzten Jahren stagnierenden einzelhandelsrelevanten Pro-Kopf-Ausgaben wird sich durch die voraussichtlich höher werdenden

⁸⁰ Vgl. Kapitel 3.2 Zentrale Orte.

Energiekosten und die wohl steigenden Aufwendungen für private Gesundheits- und Altersvorsorge fortsetzen. Bei künftigen Planungen von Einzelhandelsgroßprojekten sind diese Veränderungen der Rahmenbedingungen stärker als bislang zu beachten. Dabei ist der Sicherung der Nahversorgung in den Zentralen Orten und in deren Einzugsbereichen besonderes Augenmerk beizumessen.

Der raumordnerische Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz zur Sicherung einer ausreichenden wohnungsnahen Versorgung wird durch die raumordnerischen Vorgaben für die Bauleitplanung konkretisiert. Das Zielerfordernis der städtebaulichen Integration dient der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, dem Erhalt und der Weiterentwicklung der gewachsenen Ortsstruktur, der sparsamen Flächeninanspruchnahme sowie der Vermeidung motorisierten Individualverkehrs und leistet somit einen Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Zugleich werden damit die Nutzungsmischung gefördert, die Innenstädte / Ortszentren, Stadtteilzentren und sonstige Zentrale Versorgungsbereiche in ihrer Funktion gestärkt und die Infrastruktur effizient genutzt. Städtebaulich integriert ist ein Einzelhandelsstandort dann, wenn der Standort in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen liegt, aus der eine fußläufige Erreichbarkeit des Standortes gegeben ist, ohne dass städtebauliche Barrieren wie z.B. Verkehrsstrassen oder Bahngleise den Standort von der Wohnbebauung trennen. Der Standort sollte darüber hinaus mit einem den örtlichen Gegebenheiten angemessenen öffentlichen Personenverkehr erreichbar und Teil eines planerischen Gesamtkonzepts sein. Bei allen Planungen ist die Erreichbarkeit für den Fuß- und Radkunden zu berücksichtigen. Bei der Entwicklung und Stabilisierung der Innenstädte genießt der Einzelhandel höchste Priorität. Als Standort für Wohnen, Arbeit, Bildung, Dienstleistung, Kultur, Kommunikation, Tourismus und Versorgung gibt die Innenstadt Impulse für die Entwicklung der Zentralen Orte und deren Einzugsbereiche. Die Innenstädte als Wohnräume haben in Mecklenburg-Vorpommern siedlungsstrukturell bedingt seit jeher einen essenziellen Wert und werden auch in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Vor diesem Hintergrund gilt es insbesondere, ihre Nahversorgungsfunktionen auch mit landes- und kommunalplanerischen Steuerungsinstrumenten zukunftsfähig aufzustellen. Neben der Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich⁸¹ höchster Zentralitätsstufe ist die Sicherung einer funktional ausgewogenen Zentren- und einer stabilen Nahversorgungsstruktur sowohl in den Zentralen Orten als auch deren Einzugsbereichen Ziel der Landesentwicklung. Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgegrenzte Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzung und häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen, einschließlich gastronomischer Angebote eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Versorgungsbereich zukommt. Die Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen ist hierbei ein geeignetes planerisches Instrument, da sie das Gerüst zur Sicherung von tragfähigen Nahversorgungs- und Zentrenstrukturen sind. Die Zentralen Versorgungsbereiche sind durch bauleitplanerische Instrumente (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) zu sichern.

Aufgrund der Größe der Grundzentren, so die Erfahrungen der letzten Jahre, sind die Voraussetzungen laut Kriterien zur Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen nicht immer gegeben. Alternativ ist die Nahversorgungsstruktur auf der Grundlage eines Nahversorgungskonzeptes zu ermitteln und durch bauleitplanerische Maßnahmen zu sichern.

Die Konzentrationsregelung der zentrenrelevanten Sortimente auf die Zentralen Versorgungsbereiche ist die Antwort auf die demografischen Veränderungen und auf die bestehende Angebotssituation in den zentrenrelevanten Sortimentsgruppen.

Es ist Aufgabe der Kommunen, die „Zentrenrelevanz“ auf Basis ihrer örtlichen Einzelhandelssituation in Verbindung mit ihren stadt spezifischen Zielvorstellungen, im Rahmen der Erarbeitung der Einzelhandels- und Zentrenkonzepte zu bestimmen. Die Auswertung zahlreicher kommunaler Einzelhandelskonzepte im Land hat gezeigt, dass sich die Sortimentslisten der Kommunen nur unwesentlich voneinander unterscheiden. Vor diesem Hintergrund werden folgende Sortimente als zentrenrelevante Kernsortimente definiert, die von den Kommunen zu beachten sind:

Abbildung 23 – Zentrenrelevante Kernsortimente

- Bekleidung, Wäsche
- Bücher, Papier/Bürobedarf/Schreibwaren
- Schuhe, Lederwaren
- Elektrogeräte, (ohne Elektrogroßgeräte, Lampen Leuchten) Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikations-elektronik, Foto und optische Erzeugnisse
- medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel
- Uhren, Schmuck
- Parfümerien
- Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik,
- Spielwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel (ohne Sportgroßgeräte) und
- Nahrungs- und Genussmittel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)

⁸¹ Zentrale Versorgungsbereiche: vgl. BVerwG, Urteile v.1.12.2009-4 C 2.08 und OVG NRW Urteil v. 17.11.2011-10 A 787/09, BVerwG. Beschluss v. 12.07.2012-4B 13/12 (Merkmale).

Die Definition von ortstypischen Sortimentslisten im Rahmen der Einzelhandelskonzepte der Kommunen bleibt hiervon unberührt.

Nicht zentrenrelevante großflächige Einzelhandelsbetriebe, z. B. Möbel- und Einrichtungshäuser, Bau- und Gartenmärkte, benötigen in der Regel zur Umsetzung ihres Unternehmenskonzeptes große Flächen, die nicht immer städtebaulich integrierbar sind. Bevor neue Standorte in städtebaulicher Randlage entwickelt werden, sollen zunächst bestehende integrierte Standorte bezüglich ihrer Erweiterungsmöglichkeiten geprüft werden (Stichworte: Verkehrsvermeidung, Verkehrsbündelung, Flächensparen, Erreichbarkeit immobiler Bevölkerungsgruppen etc.). Mit zunehmender Größe der Betriebe erhöht sich auch der Anteil der branchentypischen zentrenrelevanten Sortimente, die häufig für sich betrachtet Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO erwarten lassen und einer gesonderten Prüfung bedürfen.

In der Zukunft werden sich der Einzelhandel und die Kommunen verstärkt den Veränderungen der wirtschaftlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen stellen müssen. Das setzt mehr denn je ein strategisches, abgestimmtes und konzeptionelles Handeln zwischen Kommune / Region und Einzelhandel voraus. Mit dem Einzelhandelskonzept werden folgende Ziele verfolgt:

- Erhalt und Stärkung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion,
- Sicherung der Nahversorgungsfunktion des Zentralen Ortes und von dessen Einzugsbereichen,
- Erhalt und Stärkung der Innenstadtfunktion,
- Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen als Grundgerüst für funktionsgerechte Versorgungsstrukturen (Sicherung durch kommunale Bauleitplanung),
- Feinsteuerung des Einzelhandels durch ortsspezifische Sortimentslisten,
- Schaffung von Investitions- und Planungssicherheit und
- Entscheidungsgrundlage für Ansiedlungsvorhaben.

Zwischen den Kernstädten und den Umlandgemeinden (Stadt-Umland-Räume) bestehen funktionale Einzelhandelsverflechtungen. Dabei gibt es deutliche Unterschiede hinsichtlich der Verflechtungsintensität, sowohl zwischen den einzelnen Stadt-Umland-Räumen als auch zwischen den jeweiligen Umlandgemeinden und ihrer Kernstadt. Während die Einkaufszentren in ausgewählten Umlandgemeinden des Stadt-Umland-Raumes Rostocks bedeutende oberzentrale Funktionen für die Kernstadt wahrnehmen, gibt es in den Umlandgemeinden des Stadt-Umland-Raums Neubrandenburg keine derartigen „Funktionsverlagerungen“. Des Weiteren ist die Versorgungssituation in den Umlandgemeinden sehr different. Während ein Teil der Gemeinden über eine überregionale Einzelhandelsausstattung und über eine gesicherte Nahversorgung verfügt, gibt es eine Vielzahl von Gemeinden, die gar keinen Einzelhandelsbetrieb haben. Die Kernstädte (vier Oberzentren, ein Mittelzentrum) verfügen über kommunale Einzelhandelsentwicklungskonzepte, die die Grundlage für die Steuerung des Einzelhandels innerhalb der Stadtgrenzen bilden. Eine abgestimmte Einzelhandelsentwicklung in den Stadt-Umland-Räumen erfordert jedoch eine konzeptionelle Gesamtbetrachtung. Einzelhandelsgroßprojekte in den Umlandgemeinden werden auch in Zukunft eine Ausnahme bleiben. Diese Ausnahmefälle sind im Rahmen der Stadt-Umland-Raum-Konzepte gemeindekonkret zu bestimmen.

Zusammengefasst verfolgen die Stadt-Umland-Raum-Konzepte folgende Ziele: Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Kernstädte, Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung in den Gemeinden – unabhängig von administrativen Grenzen und unter Berücksichtigung der Mobilität der Bevölkerung sowie der demografischen Entwicklung, Entstehung tragfähiger und nachhaltiger Entwicklungsszenarien für die Stadt-Umland-Räume, Verbesserung der interkommunalen Kooperation, Planungssicherheit für Politik, Verwaltung und Einzelhandel.

4.4 Technologische sowie wirtschaftsorientierte Netzwerke

- | | |
|--|--|
| (1) Die Herausbildung und Entwicklung technologisch sowie wirtschaftsorientierter Netzwerke von Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Land wird unterstützt. | <i>Herausbildung und Entwicklung technologischer und wirtschaftsorientierter Netzwerke</i> |
| (2) Die Netzwerke sollen auch branchenübergreifend weiterentwickelt werden. Die gilt insbesondere für das Zusammenspiel von Gesundheitswirtschaft, Tourismus und Ernährungswirtschaft. ⁸² | <i>branchenübergreifende Weiterentwicklung</i> |

⁸² Eine wichtige Grundlage hierfür ist der Masterplan Gesundheitswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern 2020, herausgegeben vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin Februar 2011.

- | | |
|---|---|
| <p>(3) Eine verstärkte Kooperation der Netzwerke mit den benachbarten Metropolen Berlin und Hamburg sowie der Metropolregion Stettin sollte angestrebt werden, insbesondere in Forschung und Entwicklung sowie Vermarktung und Internationalisierung. Kooperationen bzw. die Etablierung von Netzwerken im Ostseeraum soll weiter verstetigt und ausgebaut werden.⁸³</p> | <p><i>Kooperation mit benachbarten Metropolregionen und im Ostseeraum</i></p> |
|---|---|

Begründung:

Mecklenburg-Vorpommern wird mehr und mehr zu einem Technologiestandort, der sich für die Ansiedlung moderner und zukunftsorientierter Industrie empfiehlt. Da der von einem Unternehmen gewählte Standort maßgeblich für spätere Erfolge ist, rücken bei der qualifizierten Entscheidungsfindung die in den Regionen vorhandenen Kompetenzen stark in den Vordergrund. Neben sozialen und kulturellen Faktoren gewinnt das vor Ort vorhandene Forschungs- und Bildungspotenzial und damit die Innovationskraft eine zentrale Rolle. In diesem Zusammenhang ist die weitere Bildung von Kompetenzen, u. a. Hochschulwissen verknüpft mit wirtschaftlichen Anwendungen in einem High-Tech-Bereich, unabdingbar.

Die sich aus der räumlichen Nähe der Unternehmen untereinander ergebenden Potenziale an Synergieeffekten und Kommunikationsmöglichkeiten lassen sich durch eine landesweite Vernetzung verstärken. Deshalb wird die Herausbildung und Entwicklung von räumlichen oder branchenbezogenen Netzwerken der Unternehmen und Institutionen, die durch Zusammenarbeit nach innen und außen Wachstumsprozesse fördern, unterstützt. Dies gilt auch für Netzwerke zur besseren Verknüpfung von landwirtschaftlicher Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung. Durch die Etablierung von Wissenschaftskompetenz und durch intensivierte Kooperationen sollen die beschriebenen Netzwerke dazu beitragen, vorhandene Unternehmen wettbewerbsfähiger zu machen und deren Stellung auf den Märkten auch langfristig behaupten zu können. Gleichsam sollen auf diesem Wege auch neue branchenbezogene Ansiedlungsanreize geschaffen werden. Solche Strukturen – Unternehmens- und Forschungsgeflechte sowie Zulieferbeziehungen – sind für die Standortentscheidungen von Unternehmen von ebenso großer Bedeutung. Diese Netzwerke lassen sich besonders in den Oberzentren, die in der Regel auch Hochschulstandorte sind, in Verbindung mit den Mittelzentren des Landes etablieren.

Auch sind qualitativ hochwertige Arbeitsplätze einschließlich der Rahmenbedingungen, die sich an den Bedürfnissen der Mitarbeitenden ausrichten, vielfach nur im Verbund zu realisieren. Diese Netzwerke dienen insbesondere der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, gerade auch in ländlichen Räumen, und führen zu attraktiven Arbeitsplätzen für Fach- und Führungskräfte und bilden damit Standortvorteile im Wettbewerb der Regionen.

Zu den technologischen sowie wirtschaftsorientierten Netzwerken, die im Lande existieren bzw. die sich derzeit im Aufbau befinden, zählen:

BioCon-Valley (Netzwerk und Koordinierungs- und Beratungspartner für Unternehmen und Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft), Netzwerk Kunststofftechnik, Netzwerk Präzisionsmaschinenbau, Netzwerk Gesundheitswirtschaft („MV tut gut“), Netzwerk Informations- und Kommunikationstechnologie, Wind Energy Network e. V., Agrarmarketing Mecklenburg-Vorpommern e. V., automotive M-V e. V., HanseAerospace e. V., Kooperationsverbund Maritime Zulieferer Allianz M-V e. V., High Competence Network, Wasserstofftechnologie-Initiative Mecklenburg-Vorpommern e. V. und das Netzwerk Elektromobilität in Mecklenburg-Vorpommern.

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei tragen mit der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel und ihrer Landschaftspflege zur Stabilisierung der Ländlichen Räume bei.</p> | <p><i>Stabilisierung des Ländlichen Raums</i></p> |
| <p>(2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen des Ackerbaus, der Wiesen- und Weidewirtschaft, der gartenbaulichen Erzeugung und des Erwerbsobstbaus sowie Grünland darf ab der Bodenwertzahl 50⁸⁴ nicht in andere Nutzungen⁸⁵ umgewandelt werden. (Z)</p> | <p><i>Sicherung bedeutsamer Böden</i></p> |

⁸³ Siehe auch Kapitel 3.4 Einbindung in europäische, nationale und überregionale Netzwerke.

⁸⁴ Die Bodenwertzahlen (BWZ) werden bei den zuständigen Katasterämtern geführt.

⁸⁵ Ortslagen und die festgelegten landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte und die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten bedeutsamen Entwicklungsstandorte Industrie und Gewerbe bzw. industriellen Standorte sind ausgenommen.

- | | |
|---|---|
| <p>(3) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft⁸⁶ soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.</p> | <p><i>Vorbehaltsgebiete
Landwirtschaft</i></p> |
| <p>(4) Auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft soll zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden. Der Erweiterung und Erneuerung von Stallanlagen soll zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme Vorrang vor Neubauten eingeräumt werden.</p> | <p><i>landwirtschaftlich geprägte Gebiete</i></p> |
| <p>(5) Konventionelle und neue Bewirtschaftungsformen sind zu erhalten, zu stärken und zu entwickeln. Dies gilt auch für solche Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt und die Landschaftspflege hat. (Z)
Die für die ökologische Landwirtschaft notwendigen betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen sind zu unterstützen. (Z)</p> | <p><i>Bewirtschaftungsformen</i></p> |
| <p>(6) Die Veredelung, Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte durch den Aufbau geeigneter Strukturen sowie durch wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für das verarbeitende Ernährungsgewerbe soll weiter vorangebracht werden.</p> | <p><i>Veredelung, Verarbeitung, Vermarktung</i></p> |
| <p>(7) In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen können die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft den regionalen Besonderheiten angepasst und ergänzt sowie aus den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dort Vorranggebiete Landwirtschaft konkretisiert werden, in denen eine gezielte raumordnerische Steuerung der Entwicklung notwendig ist.
In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen können Festlegungen getroffen werden, um die Errichtung von raumbedeutsamen Tierhaltungsanlagen zu steuern.</p> | <p><i>Aufgabe der Regionalplanung</i></p> |
| <p>(8) Wälder sind wegen ihres forstwirtschaftlichen Nutzens und Nutzens für andere Wirtschaftsbereiche, ihrer ökologischen Funktionen, ihrer Wohlfahrtswirkungen (zum Beispiel Erholung) für die Bevölkerung sowie der Bedeutung für den Klimaschutz zu erhalten und auszubauen, zu pflegen und durch nachhaltige Nutzung zu entwickeln. (Z)</p> | <p><i>Waldfunktionen und Walderhaltung</i></p> |
| <p>(9) Die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft soll als Grundlage für das holzverarbeitende Gewerbe gesichert und weiterentwickelt werden.</p> | <p><i>Forstwirtschaft</i></p> |
| <p>(10) In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen können Schwerpunktgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils (Waldmehrungsgebiete) festgelegt werden.</p> | <p><i>Aufgabe der Regionalplanung</i></p> |
| <p>(11) Auf geeigneten Standorten sollen die betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich genutzt werden.</p> <p>Bei der Erzeugung landwirtschaftlicher Biomasse ist der Schutz von Böden, Gewässern, Grundwasserressourcen und der biologischen Vielfalt zu beachten. (Z)</p> | <p><i>nachwachsende Rohstoffe</i></p> |

⁸⁶ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 24.

- (12) Für die Binnenfischerei sollen die erforderlichen räumlichen wasserwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden. Bei Maßnahmen der Uferbebauung und beim Bootsverkehr sollen die Belange der Fischerei berücksichtigt werden. *Binnenfischerei*

Die Seen und Fließgewässer sind als Lebensraum der heimischen Fischfauna in ihrer Wasserqualität und Durchgängigkeit zu erhalten. **(Z)**

- (13) In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen können auf der Grundlage fachplanerischer Daten Vorbehaltsgebiete Fischerei festgelegt werden. *Aufgabe der Regionalplanung*

- (14) Aquakulturen in entsprechenden Anlagen bieten Möglichkeiten, den Selbstversorgungsgrad innerhalb des Landes zu erhöhen. *Aquakulturen*

Mit umweltschonenden Produktionsverfahren sind die Auswirkungen auf die Wasserqualität sowie auf die heimische Fischfauna zu minimieren.

(Z)

Begründung:

Das auch von der Ministerpräsidentenkonferenz bestätigte sogenannte 30-ha-Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gilt insgesamt und insbesondere für die besten Böden. Qualitativ gute Böden sind eine endliche Ressource und nicht vermehrbar. Der Entzug von Flächen schadet unwiederbringlich den wirtschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaftsbetriebe. Der Landesdurchschnitt der Bodenwertzahl (BWZ) liegt bei 40. Böden mit BWZ ab 50 sind nur selten vorhanden, allerdings gehäuft im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Die raumordnerische Sicherung von aus landwirtschaftlicher Sicht bedeutsamen Böden verfolgt das Ziel, langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft zu sichern sowie die Voraussetzung für eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll der Ertragsfähigkeit des Bodens sowie dem Erhalt und der Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft beruht auf den folgenden Indikatoren: Bodengüte (EMZ), Anteil der Beschäftigten in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie durchschnittlicher Viehbesatz. Für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft musste eines der Kriterien (siehe Abbildung 24) erfüllt sein. Um Verzerrungen aufgrund der erfolgten Gemeindefusionen zu vermeiden, erfolgt die Festlegung der Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für die Bodengüte auf der Basis der gegendbasierten durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) der Finanzverwaltung.

Abbildung 24 – Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

- gegendbasierte durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) > 40
- Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei: Anteil an den Gesamtbeschäftigten größer 40 % oder der Beschäftigtenzahl⁸⁷ absolut größer 30
- Viehbesatz: 60 GVE / 100 ha landwirtschaftlicher Fläche in der Gemeinde

Die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend für die Zuordnung.

Von den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ausgenommen sind die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ sowie die Vorranggebiete „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Rohstoffsicherung“. Von den Landwirtschaftsräumen sind ebenfalls ausgenommen Ortslagen, Wälder ab einer Größe von 500 ha, Seen, große militärisch genutzte Bereiche sowie die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten bedeutsamen Entwicklungsstandorte Industrie und Gewerbe bzw. industriellen Standorte.

In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen können die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft den regionalen Besonderheiten angepasst und ergänzt werden.

⁸⁷ Grundlage ist die Zahl der Beschäftigten am Wohnort.

In landwirtschaftlich geprägten Gebieten soll dem weiteren Flächenentzug durch andere Raumnutzungen entgegengewirkt werden.

Die teilweise mit Nährstoffen erheblich belasteten Böden des Landes bedürfen einer auf die Belastung der konkreten Ackerfläche abgestimmten Bewirtschaftung.

Eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum. Die vorhandenen Nutzungsformen innerhalb der Landwirtschaft haben unterschiedliche Entwicklungsstrategien zur Folge. Aufgrund der guten Bodenproduktivität und guten strukturellen Voraussetzungen kann sich sowohl im konventionellen als auch im ökologischen Landbau eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft entwickeln.

Konventionelle Bewirtschaftungsformen werden beibehalten. Auf den Grünlandstandorten wird die bodengebundene Tierhaltung gefördert. Die Bodengebundenheit der Veredelungswirtschaft ist Teil des stofflichen Kreislaufs in der Landwirtschaft, auf den lokalen Flächen angefangen von der Futterwerbung über die tierische Veredelung bis hin zur Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers, überwiegend eigene Futterversorgung und Nutzung der Nährstoffe aus dem anfallenden Wirtschaftsdünger. Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe gehören daher in den landwirtschaftlich geprägten Regionen zum Erscheinungsbild und tragen zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung bei. Die Betriebsstandorte müssen sich raumverträglich einfügen. In Ergänzung zu Festlegungen in Flächennutzungsplänen der Gemeinden können in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen in Abwägung und zum Schutz anderer Belange Festlegungen zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Tierhaltungsanlagen erfolgen.

Zu den Bereichen mit neuen Bewirtschaftungsformen zählen die Aufgaben im Rahmen der Pflege von Kulturlandschaften als Beitrag zum Natur- und Umweltschutz ebenso wie die Schaffung von Voraussetzungen für die Agrarforschung.

Die Betriebe zur Veredelung, Verarbeitung und Vermarktung heimischer landwirtschaftlicher Produkte tragen mit ihren Arbeitsplätzen wesentlich zum Strukturhalt bzw. zur Strukturverbesserung bei. Ein zentrales Anliegen besteht in der Entwicklung siedlungsverträglicher Strukturen der Veredelungswirtschaft und der verstärkten Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung im Sinne des Verbraucherinteresses. Erzeugergemeinschaften können die Verbindung zwischen Produktion und Markt herstellen und in Zusammenarbeit mit Weiterverarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen den Absatz heimischer Produkte unterstützen. Gleichzeitig ergeben sich positive Effekte für die Tourismusbranche, die mittels der hohen Qualität einheimischer Produkte die Gäste überzeugen kann.

Die Sicherung und Förderung der Holzerzeugung ist im Interesse der Rohstoffversorgung, der Forstbetriebe und der Holzverarbeitenden Unternehmen sowie der Erhaltung von Arbeitsplätzen in den ländlichen Räumen ein zentrales Anliegen der Forstwirtschaft. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse stellt hierbei eine Erwerbsalternative dar. Wald trägt zum wirtschaftlichen Erfolg von Tourismus und Freizeitwirtschaft bei (Erholungsfunktion). Neben der weiteren wirtschaftlichen Bedeutung für die Agrar- und Infrastruktur hat der Wald ökologische Funktionen für den Naturhaushalt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit und das Landschaftsbild. Der Erhalt der Waldfläche ist die Grundvoraussetzung für eine dauerhafte Sicherung der Waldfunktionen, weshalb vorhabenbedingte Eingriffe auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind. In Räumen mit zu geringem Waldanteil ist die Waldmehrung anzustreben und zu unterstützen.

Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe wird weiter an Bedeutung gewinnen. Deshalb gilt es, dem Schutz der Böden, Gewässer und Grundwasserressourcen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Den Seen und Fließgewässern kommt aufgrund der guten Standortbedingungen eine hohe fischereiwirtschaftliche Bedeutung zu. Unter Berücksichtigung der wasser- und naturschutzrechtlichen Belange sind neben dem Erhalt von Fischbeständen Maßnahmen erforderlich, die die Binnenfischerei als solche in ihrem Bestand zu sichern helfen. Auf der Grundlage der fachplanerischen Bewertung können in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen, unter Berücksichtigung der betroffenen Belange, Vorbehaltsgebiete Fischerei festgelegt werden.⁸⁸

Der Bedarf an Fisch kann nur zu einem geringen Anteil aus den eigenen Gewässern gedeckt werden. Aquakulturen in entsprechenden Anlagen bieten allerdings Möglichkeiten, den Selbstversorgungsgrad innerhalb des Landes zu erhöhen.

4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

- (1) Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden.

Wirtschaftsfaktor Tourismus

⁸⁸ Siehe hierzu auch Begründung zu Kapitel 6.1.2 Gewässer.

- (2) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus⁸⁹ soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen. *Vorbehaltsgebiete Tourismus*
- (3) Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden. *Tourismusentwicklung*
- In den bereits intensiv genutzten Bereichen der Außenküste und der Inseln haben Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung Priorität. **(Z)**
- Die Randgebiete des Küstenraums und das Küstenhinterland sollen weiter als Entlastungs- und Ergänzungsgebiete entwickelt werden.
- Im Binnenland sollen vorhandene Potenziale für den Tourismus ausgebaut und neue Tourismusformen, insbesondere im ländlichen Raum, entwickelt werden.
- Auf eine entsprechende Erweiterung des touristischen Angebotes und der Infrastruktur sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Beherbergungsformen soll hingewirkt werden.
- (4) Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen und raumverträglich auf Konversionsflächen errichtet werden und gut erreichbar sein. Von ihnen sollen positive Entwicklungsimpulse auf das Umland ausgehen. *größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen*
- (5) Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (Wasser-, Rad-, Wander-, Reit- und Golftourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden. *Stärkung der Potenziale*
- (6) Naturbetonte und ungestörte Räume und die Kulturlandschaften des Landes sollen für die Erholung der Bevölkerung des Landes und seiner Gäste zugänglich sein und erhalten sowie die entsprechenden Erholungs- und Urlaubsformen weiterentwickelt werden. Schutzgebiete sollen im Rahmen des Schutzzwecks der Allgemeinheit zugänglich gemacht und für die naturkundliche Information genutzt werden. *Erholung in Natur und Landschaft*
- (7) In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen werden die festgelegten Vorbehaltsgebiete Tourismus⁹⁰ regionalspezifisch konkretisiert und räumlich ausgeformt sowie in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume differenziert. *Aufgabe der Regionalplanung*
- Räumlich ausgeformte Tourismusschwerpunkträume sind dabei die Räume, die sich innerhalb einer Gemeinde oder eines Erholungsgebietes tatsächlich durch eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot auszeichnen und in denen eine gezielte raumordnerische Steuerung der Entwicklung notwendig ist. In diesen Gebieten sind die Belange des Tourismus möglichst nicht durch andere Nutzungen zu beeinträchtigen. **(Z)**

⁸⁹ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 25.

⁹⁰ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 25.

Begründung:

Im Tourismusland Mecklenburg-Vorpommern hat der Tourismus aufgrund seiner örtlich und überörtlich wirksamen Katalysatoreffekte eine besondere Stellung. Von ihm profitieren viele Bereiche, unter anderem der Einzelhandel, das Handwerk, die Ernährungswirtschaft und andere Dienstleistungsbereiche. Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Tourismus wird die weitere Entwicklung des für Mecklenburg-Vorpommern bedeutenden Wirtschaftszweigs Tourismus in Nutzungskonflikten mit anderen Nutzungsinteressen unterstützt.

Die Vorbehaltsgebiete Tourismus weisen eine besondere Eignung für Tourismus und Erholung auf. Zu ihrer Abgrenzung sind Indikatoren herangezogen worden, die sowohl die landschaftliche Eignung, das bedeutende kulturhistorische Potenzial des Landes, das inzwischen bestehende touristische Angebot als auch die Nachfrage der Gäste berücksichtigen.

Die Tourismusentwicklung der vergangenen Jahre vollzog sich in besonderem Maße an der Außenküste und auf den Inseln. Hier sind inzwischen teilweise Belastungsgrenzen erreicht und es muss die weitere Qualitätsverbesserung und Komplettierung der Angebote im Vordergrund stehen.

Die Küstenrandgebiete mit ihren guten naturräumlichen Potenzialen können hingegen noch weiterentwickelt werden und so noch besser als bisher zur Entlastung der Küstenzentren beitragen. Auch das Binnenland bietet weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Hier kommt es darauf an, die Besonderheiten zu nutzen und Angebote insbesondere für die landschaftsgebundene Erholung zu entwickeln.

Städte und Dörfer, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete Tourismus liegen, haben neben dem Tourismus vielfältige andere Aufgaben zu erfüllen. Hier können andere Nutzungsinteressen gegenüber dem Tourismus überwiegen.

Die Siedlungsflächen wurden jedoch nicht aus den Vorbehaltsgebieten Tourismus ausgegliedert, weil es durchaus auch Orte gibt (z. B. Warnemünde), in denen der Tourismus schwerpunktmäßig zu entwickeln ist.

Abbildung 25 – Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Tourismus

- Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm in der Landschaftsbildbewertung als „sehr hoch“ eingestuft worden sind,
- Anrainergemeinden zur Küste und Anrainergemeinden zu Seen > 10 km²,
- Biosphärenreservate,
- Naturparke,
- Übernachtungsrate (Gemeinden mit > 7.000 Übernachtungen je 1.000 Einwohner)⁹¹,
- Übernachtungskapazität (Gemeinden mit > 100 Betten)⁹² und
- kulturelles Angebot von landesweiter Bedeutung⁹³,
- alle anerkannten Kur- und Erholungsorte nach dem Kurortgesetz M-V⁹⁴.

Zur Aufnahme in die Vorbehaltsgebiete Tourismus muss eines der genannten Kriterien erfüllt sein.

In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen vorgenommene Ausformungen der Tourismusräume gelten bis zu deren Fortschreibung fort.

Von den Vorbehaltsgebieten Tourismus ausgenommen sind große militärisch genutzte Bereiche sowie aufgrund ihrer Vorrangstellung die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebiete „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Rohstoffsicherung“ und die „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“. Diese formale raumordnerische Nachrangigkeit wirkt sich bei Erfüllung eines der oben genannten Kriterien für den Vorbehalt Tourismus nicht auf die fachliche Tourismusförderung aus.

Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen⁹⁵ sind geeignet, eine gewünschte Saisonverlängerung herbeizuführen und somit ganzjährig Arbeitsplätze zu sichern. Gleichzeitig sind sie jedoch gekennzeichnet durch intensive Flächennutzungen, einen starken Ausbau bestehender Infrastruktureinrichtungen, hohe Beherbergungskapazitäten und größere Eingriffe in das Siedlungs- und Landschaftsbild. Vor diesem Hintergrund sollen sie grundsätzlich im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen und raumverträglich auf Konversionsflächen errichtet werden.

Für vielfältige Tourismusformen bietet Mecklenburg-Vorpommern herausragende Möglichkeiten. Sie gilt es noch besser zu nutzen. Die historische Baukultur des Landes und anspruchsvolle kulturelle Veranstaltungen erhöhen das Freizeitangebot für die Erholungssuchenden im Land und tragen durch hierauf abgestimmte Tourismusange-

⁹¹ Die Übernachtungsrate erfasst die Statistik von Übernachtungen in Betrieben ab 10 Betten.

⁹² Die Übernachtungskapazität erfasst die Statistik mit Betrieben ab 10 Betten.

⁹³ Nach Auswahl durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.

⁹⁴ Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000; letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 101, 113).

⁹⁵ Die Definition von großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung und großen Freizeitanlagen entsprechend § 1 Nr. 15 der Raumordnungsverordnung erfolgt durch gleichnamigen Erlass vom 6. Mai 1996.

bote zu einer Stärkung des Wirtschaftszweiges bei. Für den Wasser- sowie Camping- und Wohnmobiltourismus als Tourismushauptmärkte bietet das Land herausragende Möglichkeiten. Zur Stärkung dieses Tourismussegmentes soll die Infrastruktur weiter komplettiert werden. Der Fahrradtourismus ist ein großer Wachstumsmarkt im Tourismus des Landes. Netzentwicklung und Netzlückenschlüsse ermöglichen zusammen mit der Schaffung eines attraktiven Alltagsnetzes für lokale Anbieter auch kleinräumige Routing-Angebote. Mit dem Pedelec lassen sich neue Nutzergruppen erschließen. Wandern ist – auch in seiner Verbindung mit Gesundheit – ein deutlich wachsendes Marktsegment. Das bestehende Wegenetz muss entwickelt und gepflegt werden. Die Potenziale des Reittourismus vor allem im Küstenhinter- und Binnenland können durch eine überregionale Vernetzung von Reitwegen besser genutzt werden. Für die Stärkung der touristischen Entwicklung und Nachfrage insbesondere außerhalb der Hauptsaison besitzen der Gesundheits- und der Wellness-tourismus bereits einen wichtigen Stellenwert und sind zu stärken. Naturschutz und Landschaftspflege dienen durch Erhalt von Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur und Landschaft auch der Erholung der Bevölkerung. Die Eigenart der Küstenformen an der Ostsee, die eiszeitlich geformte Landschaft mit einem kleinflächigen Wechsel der Oberflächenformen und Standortverhältnisse sowie die ausgedehnten Seen, Flusstäler und Wälder verleihen mit ihrer Ursprünglichkeit dem Land mit seiner geringen Siedlungsdichte und der damit verbundenen Störungsarmut einen herausragenden Erlebnis- und Erholungswert und ein hohes Maß an Identifikationsmöglichkeiten seitens der Bevölkerung und der Urlaubsgäste. Durch zunehmende Freizeitaktivität können Natur und Landschaft beeinträchtigt werden. Erholung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes orientiert sich auf eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft (landschaftsgebundene Erholung). In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll die weitere Entwicklung differenziert vollzogen werden. Überlastungserscheinungen muss vorgebeugt und geeignete Maßnahmen zum Gegensteuern müssen ergriffen werden. In den größer werdenden Flächengemeinden sind die tatsächlichen Tourismusräume festzulegen. In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen erfolgt eine Konkretisierung und Ausformung der Vorbehaltsgebiete Tourismus.

4.7 Kultur und Kulturlandschaften

- | | |
|---|--|
| (1) Die Bewahrung der kulturellen Vielfalt soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in allen Teilräumen berücksichtigt werden. Dabei sollen ebenso Standorte kultureller Angebote angemessen berücksichtigt werden. | <i>Bewahrung der kulturellen Vielfalt</i> |
| (2) Kulturelle Angebote mit überregionaler Ausstrahlung sollen besonders befördert werden. | <i>Kultur als Imagefaktor</i> |
| (3) Die Kulturlandschaften sollen als erlebbare Räume regionaler Identität und Ausdruck kultureller und gesellschaftlicher Vielfalt bewahrt und weiterentwickelt werden. | <i>Erhalt und Entwicklung der Kulturlandschaften</i> |
| (4) Zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaften sollen neben anderen Maßnahmen auch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beitragen ⁹⁶ . Historische Kulturlandschaften, für die landschaftspflegerische Leistungen erbracht werden oder die mit Einschränkungen der Bewirtschaftungsintensität verbunden sind, sollen bevorzugt in Förderprogramme einbezogen werden. | <i>Landschaftsbild erhalten</i> |
| (5) Die vielfältigen kulturhistorischen, bauhistorischen, gartenarchitektonischen Landschaftsbildpotenziale sollen als Kulturerbe in ihren regionalen Besonderheiten erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Dabei sollen bauliche und sonstige Entwicklungen auf den Denkmalschutz Rücksicht nehmen. | <i>Kulturerbe erhalten und weiterentwickeln</i> |
| (6) Die UNESCO Welterbe Altstädte von Stralsund und Wismar sollen als kulturelles und historisches Erbe der Hanse mit ihren Werten geschützt werden. Gleiches gilt für das Residenzenensemble Schwerin – Kulturlandschaft des romantischen Historismus. | <i>UNESCO Weltkulturerbe</i> |
- Bauliche und sonstige Entwicklungen im Umfeld des Welterbes müssen mit dem Welterbeschutzziel vereinbar sein. **(Z)**

⁹⁶ Vergleiche auch Kapitel 4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei.

- | | |
|---|--|
| (7) Die UNESCO-Weltnaturerbe Buchenwälder Nationalpark Jasmund auf der Insel Rügen und Serrahn im Müritz-Nationalpark sind in ihrer natürlichen Dynamik zu erhalten. | <i>UNESCO Weltnaturerbe</i> |
| (8) In denkmalgeschützten Parkanlagen ist den Belangen des Denkmalschutzes Vorrang vor anderen Ansprüchen einzuräumen. (Z) | <i>Schutz der denkmalgeschützten Parkanlagen</i> |
| (9) Anknüpfend an die regionalen Besonderheiten sollen die landesspezifischen Kulturlandschaften zu Handlungsräumen einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung werden. Dazu sollen Leitbilder und Handlungsstrategien entwickelt und darauf hingewirkt werden, dass diese unter Einbeziehung regionaler Akteursnetzwerke umgesetzt werden. | <i>Aufgabe der Regionalplanung</i> |

Begründung:

Das Land verfügt über eine reiche Kulturlandschaft. Dazu gehören besondere Architekturformen und Baudenkmäler wie Backsteingotik, Bäderarchitektur, Seebrücken, Kirchen, Guts- und Herrenhäuser, Bodendenkmale, landschaftsarchitektonische Zeugnisse wie Gärten und Parkanlagen sowie Parklandschaften und Alleen. Darüber hinaus ist sie in weiten Teilen von der großflächigen Offenlandschaft geprägt.

Zu den herausragenden historischen Kulturlandschaftsräumen gehören u.a. die Schweriner Park- und Residenzlandschaft, die Putbus-Granitzer Kulturlandschaft, die Park- und Gutslandschaft der Mecklenburgischen Schweiz, die Hohenziehrter-Prillwitzer-Penzliner Parklandschaft, die Zentralmecklenburgische Park- und Gutslandschaft und die Semlow-Schlemminer Park- und Gutslandschaft.

Die historische Kulturlandschaft und insbesondere Bereiche mit herausragendem Landschaftsbildpotenzial bestimmen maßgeblich den Charakter des Landes und bilden eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Dieses historisch, ökologisch und ökonomisch wertvolle Potenzial gilt es zu erhalten und zu nutzen. Diese landesspezifischen historischen Kulturlandschaftsmerkmale sind besonderer Anziehungspunkt, Alleinstellungsmerkmal und positiver Imagefaktor für den Tourismus des Landes, für die Region, für die Kommune.

Gleichzeitig sind sie als weicher Standortfaktor für die Lebensqualität und als unternehmerischer Standortfaktor von Bedeutung. Kulturlandschaften sind nicht statisch, vielmehr sind sie ständigen Veränderungen unterworfen. Die Herausforderung der Landesentwicklung besteht somit in der behutsamen Weiterentwicklung. Dabei verfolgt sie das Ziel, ein Gleichgewicht zwischen Erhalt regionaler Werte und aktivem Gestalten des künftigen Wandels zu finden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gilt daher, die gebotene Verantwortung wahrzunehmen und die kulturelle Vielfalt in den einzelnen Teilräumen zu fördern, zu wahren und weiterzuentwickeln. Durch eine aktive Kulturlandschaftsentwicklung sollen die differenzierten Qualitäten in allen Teilräumen herausgearbeitet und ihre Potenziale entwickelt werden. Die historischen Kulturlandschaften sollen über kooperative Raumentwicklungskonzepte befördert werden und dazu beitragen, den Kulturlandschaftswandel nachhaltig zu gestalten sowie regionale Strukturprobleme zu mindern.

Mecklenburg-Vorpommern ist bekannt für seine Festspiele und Open-Air-Veranstaltungen. Nationale und internationale Künstler bestimmen das „Musikland Mecklenburg-Vorpommern“. Zahlreiche Spielorte verteilen sich über das Land; Spielstätten sind Schlösser, Scheunen, Industriehallen, Theater und Parkanlagen. Großveranstaltungen sowie die Vielzahl beliebter historischer und maritimer Feste, Festivals und Ausstellungen prägen das Bild und Image des Landes mit und strahlen über die Grenzen hinaus auch auf den Ostseeraum aus. Es liegt daher im Landesinteresse, zum Erhalt und zur Weiterentwicklung derartiger „Highlights“ beizutragen.

Die mehr als 1.000-jährige Baugeschichte als gebaute Kultur des Landes stellt einen besonderen Wert dar. Maßgeblicher Imagefaktor deutschlandweit und für das Ausland sind z. B. die das Land prägenden Architekturformen wie die norddeutsche Backsteingotik, die Bäderarchitektur sowie die historischen Innenstädte, insbesondere sichtbar durch die in die Weltkulturerbeliste der UNESCO aufgenommenen Altstädte von Wismar und Stralsund, das mit Unterstützung der Landesregierung zur Aufnahme in die UNESCO-Weltkulturerbeliste beantragte Schlossensemble Schwerin sowie Schlösser, Guts- und Herrenhäuser. Die Altstädte von Stralsund und Wismar repräsentieren idealtypisch die entwickelte Hansestadt während der Blütezeit des Städtebundes im 14. Jahrhundert. Die historischen Stadtkerne haben ihren mittelalterlichen Grundriss nahezu unverändert bewahrt und legen Zeugnis für die Anlage von Seehandelsstädten nach Lübschem Recht ab. Die überlieferte Bausubstanz mit zahlreichen herausragenden Einzeldenkmälern dokumentiert anschaulich die politische Bedeutung und den außerordentlichen Reichtum der Ostseestädte im Mittelalter. Dieses historische Welterbe gilt es zu schützen. Dieses bauliche Erbe ist bei Neubau- und Sanierungsvorhaben des Städtebaus, der Dorferneuerung und der Landschaftsplanung inhaltlich und gestalterisch aufzugreifen. Das mit der Initiative „Baukultur Mecklenburg-Vorpommern“ angestrebte Ziel der Verbesserung der Baukultur steht dabei in einem besonderen Fokus.

5. Infrastrukturentwicklung

5.1 Verkehr

- (1) Das gesamte Verkehrssystem aus Netzen und Verkehrsträgern soll die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben gewährleisten und die wirtschaftliche Entwicklung sicherstellen. Dafür sollen die nachhaltige Kombination und Kooperation der verschiedenen Verkehrsträger im Personen- und Güterverkehr weiter verbessert werden. *Gesamtverkehrssystem*

Begründung:

Durch die Kombination verschiedener Verkehrsträger und innovativer Lösungsansätze können die Aufgaben der Grunddaseinsfürsorge besser erfüllt werden. In allen Regionen des Landes soll es ein nachhaltiges Verkehrsangebot geben. Dafür sind ergänzende Ausbaumaßnahmen und leistungsfähige Schnittstellen erforderlich. In einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern ist eine bessere Abstimmung aller Facetten des Verkehrssystems, die Integration neuer und innovativer Versorgungsansätze und Verkehrsangebote sowie der Einsatz intelligenter Verkehrssysteme essenziell.

5.1.1 Erreichbarkeit

- (1) Die verkehrsträgerübergreifende *Verkehrsträgerübergreifende Erreichbarkeit*
- Erreichbarkeit Mecklenburg-Vorpommerns im nationalen und internationalen Kontext,
 - Erreichbarkeit der Zentralen Orte sowohl untereinander als auch aus dem jeweiligen Verflechtungsbereich heraus⁹⁷ und die
 - Erreichbarkeit aller Teilräume des Landes, insbesondere auch der herausragenden touristischen Regionen
- ist in angemessener Zeit, ökonomisch vernünftig und ökologisch vertraglich sicherzustellen⁹⁸. **(Z)**
- Dabei wird differenziert nach *Verbindungshierarchie*
- international bedeutsamen Verbindungen,
 - großräumigen Verbindungen und
 - überregionalen Verbindungen. **(Z)**
- (2) In ländlichen Räumen ist die Mobilität aller Bevölkerungsgruppen angemessen sicherzustellen. **(Z)** *Mobilität in ländlichen Räumen*
- Dabei bedarf es insbesondere in den „Ländlichen Gestaltungsräumen“ innovativer Lösungsansätze⁹⁹.
- (3) Vor allem in den Stadt-Umland-Räumen sollen im Rahmen der interkommunalen Kooperation integrierte Mobilitätsangebote konzipiert, überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden¹⁰⁰. *Mobilität in Stadt-Umland-Räumen*

⁹⁷ Vergleiche hierzu Kapitel 3.2 Zentrale Orte.

⁹⁸ In Anlehnung an die Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte RIN 2008 S. 11, Tabelle 1 und 2.

⁹⁹ Vergleiche hierzu auch Kapitel 3.3.1 Ländliche Räume.

¹⁰⁰ Vergleiche hierzu auch Kapitel 3.3.3 Stadt-Umland-Räume.

- (4) Die regionalen Verbindungen sollen die Verknüpfung zum übergeordneten Verbindungsnetz herstellen und sollen in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegt werden. *Aufgabe der Regionalplanung*

Begründung:

Die veränderten Rahmenbedingungen beeinflussen die Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung, die in enger Wechselbeziehung zu den Raum- und Standortstrukturen steht.

Die Zentralen Orte müssen als wichtigste Versorgungs- und Wirtschaftsstandorte gut erreichbar und miteinander verbunden sein. Bei der Verkehrsnetzplanung werden Oberzentren durch das großräumige, Mittelzentren durch das überregionale und Grundzentren durch das regionale Verkehrsnetz miteinander verknüpft. Zur Sicherstellung der Grundversorgung in Ländlichen Räumen ist insbesondere eine gute und schnelle Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren aus der Fläche erforderlich.

Die Festlegung der international bedeutsamen, großräumigen und überregionalen Straßen- und Eisenbahnnetze im LEP erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN 2008). Die funktionale Gliederung dieser Netze für den Personenverkehr erfolgt grundsätzlich in Abhängigkeit der Einstufung der Zentralen Orte, die durch die Netzteile verbunden werden. Ergänzend werden die Verbindungen zu touristischen Zentren und zu den Häfen (Ausnahme Güterverkehr) wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls als überregional definiert. Die nach RIN 2008 bestimmte Funktion einer Straße ist ein Aspekt für die Wahl der entsprechenden Ausbauparameter.

In den Ländlichen GestaltungsRäumen besteht die Gefahr, dass hier zukünftig keine vernünftige Balance zwischen Tragfähigkeit, Erreichbarkeit und Kosten für Infrastrukturen mehr erreicht werden kann. Daher bedarf es zur Sicherung der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen in diesen Räumen, aber auch in den Ländlichen Räumen, neuer, innovativer und unkonventioneller Lösungsansätze, da sie die Brücke zur Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und damit der Daseinsvorsorgeeinrichtungen bilden.¹⁰¹ Konkrete Aussagen dazu sind dem Entwurf des Integrierten Landesverkehrsplans (ILVP)¹⁰² zu entnehmen.

In den Stadt-Umland-Räumen soll ein reibungsloser Ablauf bei der Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Verknüpfung umweltfreundlicher Verkehrsmittel.

Verkehrswachstum sowie Belastungen und Beeinträchtigungen durch den Verkehr einerseits und die Endlichkeit fossiler Ressourcen andererseits bedingen die vorrangigen Zielsetzungen, sowohl die Leistungsfähigkeit zu steigern als auch die Verkehrsinfrastruktur effektiver zu nutzen. Der Lösungsansatz hierfür ist ein ökologisch nachhaltiges und integriertes Gesamtverkehrssystem.

5.1.2 Infrastruktur und Verkehrsträger

- (1) Die im Transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-V) festgelegten Kernnetz-korridore Skandinavien-Mittelmeer (Scandinavien-Mediterranean) und „Orient / Östliches Mittelmeer“ (Orient / East-Med) führen über die Korridorabschnitte Rostock – Berlin und Hamburg – Berlin und den Kernnetzhafen Rostock. Diese Teile des Kernnetzes sind daher vorrangig zu stärken und weiter zu entwickeln¹⁰³. **(Z)** *Transeuropäisches Verkehrsnetz*
- (2) Für die räumlich-funktionalen Verflechtungsbeziehungen zu den außerhalb des Landes gelegenen Zentren bilden darüber hinaus – zusammen mit den Verbindungen über See – folgende internationale und intermodale Verkehre eine wichtige Grundlage: *Entwicklung weiterer Verkehre von europäischer Bedeutung*
- Hamburg / Lübeck – Neubrandenburg – Stettin
 - Wismar – Schwerin – Magdeburg
 - Malmö – Sassnitz – Berlin
 - Hamburg / Berlin – Rostock / Sassnitz – baltische Staaten / Helsinki / St. Petersburg
 - Berlin – Schwerin – Lübeck – Kopenhagen.

Sie sollen gesichert und weiterentwickelt werden¹⁰⁴.

¹⁰¹ Vergleiche hierzu auch Kapitel 3.3.1 Ländliche Räume.

¹⁰² „Integrierter Landesverkehrsplan Mecklenburg-Vorpommern“, Entwurf des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2015.

¹⁰³ Vergleiche hierzu auch Kapitel 3.4 Einbindung in europäische, nationale und überregionale Netzwerke.

¹⁰⁴ Vergleiche hierzu auch Kapitel 3.4 Einbindung in europäische, nationale und überregionale Netzwerke.

- (3) Innerhalb des Straßennetzes sollen die internationalen, großräumigen und überregionalen Strecken die Hauptlast des Wirtschafts-, Berufs- und Freizeitverkehrs aufnehmen. Zur Weiterentwicklung dieses Straßennetzes stehen Maßnahmen zum Erhalt der Substanz, zur Erhöhung der Sicherheit, zur Verkehrslenkung und zur Verbesserung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs im Vordergrund. *Straßennetz*
- Daneben ist aber der Bau einer Reihe von Ergänzungsmaßnahmen – überwiegend als Ortsumgehungen – erforderlich (siehe Abbildung 26). **(Z)**
- (4) Innerhalb des Eisenbahnnetzes sollen insbesondere in den Kernnetzkorridoren der Transeuropäischen Verkehrsnetze weitere Verbesserungen vorgenommen werden. Dazu gehören auch die Erhöhung der zulässigen Streckengeschwindigkeiten und der möglichen Streckenkapazität. *Eisenbahnnetz*
- Die in Abbildung 27 aufgeführten Eisenbahnstrecken sind auszubauen. Der Erhalt der weiteren internationalen und großräumigen Eisenbahnstrecken ist mindestens sicherzustellen. **(Z)**
- Strecken, auf denen der Betrieb dennoch eingestellt wurde oder künftig eingestellt werden muss, sollen planungsrechtlich gesichert werden.
- (5) Der öffentliche Personennahverkehr soll als angemessenes, ökonomisch und ökologisch vernünftiges Mobilitätsangebot für alle Regionen ausgebaut werden. Unter Beachtung einer hohen Effizienz und auf der Grundlage des Integralen Taktfahrplans des Schienenpersonennahverkehrs soll ein abgestimmtes, attraktiveres und serviceorientiertes Gesamtkonzept zwischen Bahn, Schnell- und Zubringerbussen sowie flexiblen Bedienungsformen weiterentwickelt werden. *Öffentlicher Personennahverkehr*
- (6) Die landesweit bedeutsamen Seehäfen Rostock, Sassnitz und Wismar als wirtschaftliche Entwicklungskerne des Landes sind in ihrer Funktion als Universalhäfen und Logistikstandorte bedarfsgerecht auszubauen. *Häfen*
- (Z)**
- Die weiteren bedeutsamen See- und Binnenhäfen sollen ihrer Entwicklung entsprechend ausgebaut werden.
- (7) Die Hinterlandanbindungen sind für die wirtschaftliche Entwicklung der Häfen von grundlegender Bedeutung und daher – soweit in Abbildung 25 und Abbildung 26 enthalten – weiter zu entwickeln. *Hinterlandanbindung weiterentwickeln*
- (Z)**
- Zusätzlich ist der Frankenhafen Stralsund an die Schienenstrecke Stralsund – Berlin anzubinden. **(Z)**
- (8) Die Bundeswasserstraßen sind als solche und in ihrer Funktion zu erhalten. *Bundeswasserstraßen*
- (Z)**
- Die seeseitigen Zufahrten zu den Häfen Rostock und Wismar sind zur Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit auf mindestens 16,50 m bzw. 11,50 m zu vertiefen. **(Z)**
- (9) Die Luftverkehrsinfrastruktur insbesondere des landesweit bedeutsamen Verkehrsflughafens Rostock-Laage und der bedeutsamen Verkehrsflughäfen Schwerin-Parchim und Heringsdorf soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei soll vor allem der landesweit bedeutsame Verkehrsflughafen Rostock-Laage die nationalen und internationalen Luftverkehrsanbindungen ergänzen. *Luftverkehrsinfrastruktur*

- (10) Die Rahmenbedingungen für den Radverkehr sollen auf der Basis des Nationalen Radverkehrsplans konsequent weiterentwickelt und optimiert werden. Auf der Grundlage aller für den Alltags- und Freizeitverkehr nutzbaren Straßen und Wege soll ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und sicheres Radverkehrsnetz Mecklenburg-Vorpommern weiterentwickelt werden. *Radverkehr*
- (11) Alle Verkehrsträger sollen in sinnvollem Umfang miteinander verknüpft werden, um eine optimale Nutzung ihrer jeweiligen Qualitäten zu erreichen. *Verknüpfung*
- (12) Für die Etablierung neuer Fahrzeugantriebe, die sich bewährt haben, soll auf einen bedarfsgerechten Ausbau der notwendigen Infrastruktur für Antriebsstoffe hingewirkt werden. *alternative Antriebsstoffe*

Begründung:

Abbildung 26 – Wichtige Projekte für den Aus- und Neubau des Straßennetzes¹⁰⁵

Region Mecklenburgische Seenplatte
B 96 – Ortsumgehung Neubrandenburg, 1. Bauabschnitt
B 96 – Ortsumgehung Weisdin
B 96 – Ortsumgehung Usadel
B 104 – Ortsumgehung Neubrandenburg / Ortsteil Küssow (B104)
B 104 – Ortsumgehung Neubrandenburg
B 110 – Ortsumgehung Dargun
B 189 n – Mirow – Bundesautobahn A 19, Anschlussstelle Wittstock
B 192 – Ortsumgehung Klink
B 194 – Ortsumgehung Stavenhagen
B 197 – Ortsumgehung Warlin
B 198 – Ortsumgehung Mirow
Region Rostock
B 105 – Ortsumgehung Mönchhagen
Region Vorpommern
B 96 n – Altefähr – Bergen / Rügen
B 104 Ortsumgehung Pasewalk
B 109 – Ortsumgehung Anklam (1. Bauabschnitt B 110 – nordwestlich Anklam)
B 109 – Ortsumgehung Belling / Jatznick
B 111 – Ortsumgehung Wolgast
B 111 – Ortsumgehung Lühmansdorf
B 196 – Ortsumgehung Bergen / Rügen
Region Westmecklenburg
A 14 – Bundesautobahn A 24 bis Landesgrenze MV / BB
B 5 – Ortsumgehung Ludwigslust
B 104 – Ortsumgehung Lützow
B 104 – Schwerin / Ortsteil Friedrichsthal
B 104 Ortsumgehung Schwerin
B 104 – Ortsumgehung Rampe
B 104 – Ortsumgehung Sternberg
B 191 – Ortsumgehung Plau
B 191 / B 321 – nördliche Ortsumgehung Parchim
B 191 / B 321 – südwestliche Ortsumgehung Parchim
B 192 – Ortsumgehung Goldberg
B 321 – Ortsumgehung Bandenitz
B 321 – Ortsumgehung Warsow
B 321 – Bundesautobahn-Zubringer Schwerin
B 394 – Ortsumgehung Zurow

¹⁰⁵ Hierbei handelt es sich um bundesverkehrswegeplanrelevante Straßenprojekte in Mecklenburg-Vorpommern (laufende und zu untersuchende Vorhaben). Ihre Realisierung steht unter dem Vorbehalt der Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2015 und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

Die Kernnetzkorridore des TEN-V und die weiteren internationalen und großräumigen Verkehrsachsen haben im Rahmen der Anbindung des Landes an das übrige Bundesgebiet und des Zusammenwachsens Europas eine hervorgehobene Bedeutung. Ihre Entwicklung muss daher besonders beachtet werden.

Leistungsfähige Verkehrswege, Häfen und Flughäfen sind wichtige Schnittstellen zur Anbindung an den nationalen und europäischen Raum und damit Voraussetzung für eine gute Erreichbarkeit aller Teilräume für den Güter- und Personenverkehr. Strukturelle und räumliche Ungleichgewichte zwischen den neuen und den alten Bundesländern sind auszugleichen. Dabei hat der Ausbau Vorrang vor dem Neubau. Auf der vorhandenen Infrastruktur müssen die Erreichbarkeit und die Anbindung weiter verbessert werden. Eine qualitative Verbesserung des Schienen-, Straßen- und Radwegenetzes ist insbesondere im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendig.

Abbildung 27 – Wichtige Projekte für den Aus- und Neubau der Schieneninfrastruktur¹⁰⁶

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 1 (VDE 1) Lübeck / Hagenow Land – Rostock – Stralsund
Streckenausbau Stralsund – Greifswald – Pasewalk – Berlin
Elektrifizierung Lübeck – Schwerin und Bau einer Verbindungskurve Bad Kleinen
Streckenertüchtigung Kavelstorf – Rostock Seehafen für den schweren Güterverkehr
Bau einer Eisenbahnanbindung Insel Usedom über Kamin („Kaminer Brücke“)
Streckenausbau Stralsund – Neubrandenburg – Neustrelitz
Streckenausbau Ländorf – Neubrandenburg – Pasewalk – Grambow (Grenze Polen)
Bau der Darßbahn Barth – Zingst

Die erforderliche Bewältigung des Verkehrs und die Sicherung der Mobilität der Bevölkerung sollen durch sinnvolle Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger¹⁰⁷, Nutzung alternativer Bedienungsformen, aber auch durch Bündelung der Infrastruktur in Entwicklungskorridoren erreicht werden. Die stärkere Verzahnung von Raum-/Siedlungsplanung und Verkehrsplanung zur Entwicklung verkehrssparender Siedlungs- und Nutzungsstrukturen ist von besonderer Bedeutung.

Der Seeverkehr – insbesondere der Kurzstreckenseeverkehr als konkurrenzfähige Alternative zum Landweg – ist ein wichtiger Wirtschaftsmotor in Mecklenburg-Vorpommern. Der Güterumschlag und der Fährverkehr auf der Ostsee bieten Wachstumschancen auch für mehr regionale Wertschöpfung. Transportwege über die Häfen sind lukrativer als der reine Transitverkehr durch Mecklenburg-Vorpommern. Die drei landesweit bedeutsamen Seehafenstandorte weisen im langjährigen Mittel ein Umschlagvolumen von mindestens 1 Mio. Tonnen pro Jahr auf und sind Bestandteil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (Rostock – TEN-V Kernnetz sowie Sassnitz und Wismar – TEN-V-Gesamtnetz). Sie sind mit ihrem Umfeld Treiber der wirtschaftlichen Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns. Ihnen muss in der Verkehrsplanung und in anderen Bereichen oberste Priorität eingeräumt werden. Dies schließt den Erhalt und weiteren Ausbau der see- und landseitigen Zufahrten und der Hafenanlagen im engeren Sinne (Kais, Hafenbecken), der Infra- und Suprastruktur insgesamt sowie des Umfelds einschließlich der hafenauffinen Gewerbestandorte ein.

Die Hinterlandanbindungen der Häfen sind nach Fertigstellung der A 14 und der B 96 gut. Weitere Verbesserungen werden durch einige der zum Bundesverkehrswegeplan angemeldeten Projekte erreicht. Daneben ist eine Verbesserung der Anbindung des Frankenhafens Stralsund an das Schienennetz erforderlich.

Neben Müritz-Elde-Wasserstraße, Störwasserstraße, Müritz-Havel-Wasserstraße und Peene sind weitere Wasserwege in Mecklenburg-Vorpommern als Bundeswasserstraßen klassifiziert. Sie sind von erheblicher Bedeutung für den Tourismus und die regionale Wertschöpfung, gerade mit Blick auf die Nähe zu den Metropolregionen Hamburg und Berlin-Brandenburg (vgl. Kapitel 4.6 Tourismus).

Die Entwicklung des zivilen Luftverkehrs ist als wirtschaftsfördernder Faktor zur Verbesserung der Standortgunst von Bedeutung. Auch für den Bedarf von Bevölkerung und Tourismus ist eine gute Luftverkehrsinfrastruktur wichtig. Dabei kommt dem landesweit bedeutsamen Verkehrsflughafen Rostock-Laage eine besondere Bedeutung zu. Aber auch die bedeutsamen Verkehrsflughäfen Schwerin-Parchim und Heringsdorf haben ein wachsendes Aufkommen im Frachtverkehr und im touristischen Luftverkehr. Alle drei weisen als einzige im Land eine Flugverkehrskontrollzone auf.

Der Radverkehr ist im Rahmen einer nachhaltigen Mobilitätsstrategie ein unverzichtbares Verkehrsmittel in Stadt und Land. Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund des hohen Radverkehrsanteils von 14 % am Modal Split (Alltagsverkehr) und seiner Bedeutung für den Tourismus das Land der Radfahrer und für Radfahrer. Im Sinne der

¹⁰⁶ Hierbei handelt es sich um bundesverkehrswegeplanrelevante Schienenprojekte in Mecklenburg-Vorpommern (laufende und zu untersuchende Vorhaben). Ihre Realisierung steht unter dem Vorbehalt der Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2015 und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

¹⁰⁷ Siehe auch Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung - RIN (2008).

Richtlinien für Integrierte Netzgestaltung ist neben den baulichen Radwegen für den Radverkehr das gesamte Straßen- und Wegenetz einschließlich ländlicher und Forstwege zu nutzen. Dabei wird die Wirksamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben für den Fuß- und Radverkehr durch die Kooperation von Landkreisen, Städten und Gemeinden optimiert werden.

Fahrradaffine Raumstrukturen stärken die Nahmobilität. Die Integration des Fahrrads in verkehrsträgerübergreifende Mobilitätsangebote (Verknüpfung mit ÖPNV und SPNV) trägt zur Belebung der Zentren und zur sozialen Integration der ländlichen Räume bei.

Der motorisierte Verkehr wird gerade in einem dünnbesiedelten Land auch künftig eine wichtige Rolle bei der Erreichbarkeit spielen. Zur Verbesserung seiner Umweltfreundlichkeit kann ein größerer Anteil von neuen Fahrzeugantrieben wie z. B. Gas-, Wasserstoff-, Hybrid- oder Elektromotor erheblich beitragen. Deren Verbreitung ist maßgeblich von der flächendeckenden Verfügbarkeit der erforderlichen Tank- und Ladeinfrastruktur abhängig.

5.2 Kommunikationsinfrastruktur

- | | |
|--|--|
| (1) Die digitale Kommunikationsinfrastruktur ist auf dem Stand der Technik flächendeckend auszubauen. (Z) | <i>flächendeckender Ausbau</i> |
| (2) Die Bereitstellung der Kommunikationsinfrastruktur kann nur durch einen Technologiemix von festnetz- und funknetzbasierten Anwendungen wirtschaftlich erfolgen. | <i>Technologiemix</i> |
| (3) Erforderliche aktive und passive Infrastruktureinrichtungen wie Glasfaserkabel, Sendemasten, Antennenträger und Leerrohrsysteme sollen von den verschiedenen Netzbetreibern soweit wie möglich gemeinsam genutzt werden. | <i>gemeinsame Infrastrukturnutzung</i> |
| (4) Beim Verkehrswege- und Leitungsbau sollen, soweit noch nicht vorhanden, Leerrohre verlegt werden. | <i>Leerrohrverlegung</i> |

Begründung

Vor dem Hintergrund einer Vielzahl gesellschaftlicher Veränderungen steht Deutschland vor einem grundlegenden Wandel. Bürger und Unternehmen erwarten, nicht zuletzt wegen der allgemeinen Verbreitung und umfassenden Nutzung internetbasierter Technologien, eine leistungsfähige Internetversorgung und damit die Verfügbarkeit eines umfassenden web-basierten Serviceangebots.

In den städtischen Kernbereichen werden oftmals schon Bandbreiten von 100 Mbit / s und mehr im Download angeboten. In den städtischen Randbereichen und in den ländlichen Räumen sind Bandbreiten von mindestens 50 Mbit / s anzustreben. Sie sichern Wirtschaftswachstum, Innovation und sind wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Der Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen ist für das Land ein wichtiges Vorhaben zur Sicherung des Landes als Wirtschaftsstandort und der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Er eröffnet die Möglichkeit der Nutzung von Angeboten, z. B. im E-Government, den sozialen Netzwerken, von Heimarbeitsplätzen oder der komfortablen Informationsgewinnung und das Einkaufen im Internet. Damit wird auch in Ländlichen Gestaltungsräumen der wirtschaftliche Aufholprozess unterstützt.

Grundlage für den Ausbau bildet die Digitale Agenda der Bundesregierung, nach der Deutschland bis 2018 flächendeckend mit Breitbandanschlüssen von 50 Mbits / s versorgt sein soll. Eine Mischung aller verfügbaren Technologien ist dabei aus wirtschaftlichen Gründen zunächst erforderlich. Im Hinblick auf die absehbare Entwicklung des zu bewältigenden Datenvolumens ist in Abhängigkeit von der künftig verfügbaren Technik sowie der Wirtschaftlichkeit möglicherweise ein flächendeckender Ausbau mit Glasfaserkabeln erforderlich. Intelligente Anwendungen und innovative Dienste können künftig nur auf Basis eines derartigen Ausbaus bereitgestellt werden.

5.3 Energie

- | | |
|--|----------------------|
| (1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dabei deutlich erhöht und damit ein Beitrag zur Energiewende in Deutschland geleistet werden. | <i>Energiewende</i> |
| (2) Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. | <i>Wertschöpfung</i> |

- (3) Aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes ist die Nutzung erneuerbarer Energien weiter zu befördern. *Klima- und Umweltschutz*

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen durch Festlegung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,
- der Erhöhung der Energieeffizienz,
- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie
- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen

in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. **(Z)**

- (4) Wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie sollen ermöglicht werden. *wirtschaftliche Teilhabe*

In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist betroffenen Bürgern und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich wirtschaftlich an neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen. **(Z)**

- (5) Greifswald / Lubmin ist als nicht auf Kernspaltung oder thermischer Nutzung von Kohle beruhender Energieerzeugungsstandort zu sichern und weiterzuentwickeln. **(Z)** *Greifswald / Lubmin*

- (6) Das Zwischenlager Nord ist ausschließlich für die radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Rheinsberg und Lubmin zu nutzen sowie als Landes-sammelstelle für radioaktive Abfälle aus Medizin, Wirtschaft und Forschung der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. **(Z)** *Zwischenlager Nord*

- (7) Der notwendige Ausbau der überregionalen Netze für Strom und Gas soll sich an bestehenden Trassen orientieren. Infrastruktureinrichtungen wie Masten und Gestänge oder Umspannwerke sind so zu gestalten, dass der Flächenverbrauch möglichst gering ist. Ferner sollen sie von verschiedenen Versorgungsträgern gemeinsam genutzt werden. *Nutzung vorhandener Infrastruktur*

- (8) In den Vorbehaltsgebieten Leitungen soll dem Netzausbau Güstrow – Wolmirstedt, Pasewalk – Iven – Lubmin, Lubmin – Lüdershagen – Bentwisch - Güstrow sowie Bertikow – Pasewalk ein besonderes Gewicht beigemessen werden¹⁰⁸. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen entsprechend zu berücksichtigen. *Vorbehaltsgebiete Leitungen*

- (9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von thermischen Kraftwerken sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet *Ausbau erneuerbarer Energien*

¹⁰⁸ Die Leitungen sind Bestandteil des bundesweiten Übertragungsnetzes.

werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Verkehrsstraßen (Bundesstraßen, Autobahnen, Schienen) für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

- | | |
|--|--|
| (10) In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Eignungsgebiete ¹⁰⁹ für Windenergieanlagen festzulegen. Dabei sollen die hierfür geltenden Kriterien ¹¹⁰ berücksichtigt und eine Differenzierung in harte und weiche Kriterien vorgenommen werden. | <i>Aufgabe der Regionalplanung</i> |
| (11) In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. (Z) | <i>Vorranggebiete für die Windenergienutzung</i> |
| (12) In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen können weitere geeignete Gebiete für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien festgelegt werden. | <i>Aufgabe der Regionalplanung</i> |
| (13) Zur Unterstützung der Energiewende sollen die unterirdischen Speicherpotenziale für Energie (siehe Kapitel 7.1 Unterirdische Raumordnung) genutzt werden. | <i>nachhaltige Speichernutzung</i> |
| (14) Forschung und Entwicklung zu erneuerbaren Energien, insbesondere zur Netzverträglichkeit, Speicherfähigkeit, zu virtuellen Kraftwerken und intelligenten Netzen sollen in geeigneter Weise gefördert werden. | <i>Förderung von Forschung und Entwicklung</i> |
| (15) Für die Befeuerung von Windenergieanlagen sollen die Möglichkeiten der Abschirmung nach unten, der Sichtweitenreduzierung und der bedarfsgerechten Befeuerung genutzt werden. Tagesbefeuerung soll nicht verwendet werden. | <i>Befeuerung</i> |

Begründung:

Die Endlichkeit der fossilen Energieträger sowie die Gefahren der Kernenergie stellen wichtige Gründe für die Energiewende dar. Der Umstieg von endlichen Ressourcen auf erneuerbare Energiequellen ist unumgänglich. Dabei muss der Anteil erneuerbarer Energien deutlich erhöht werden, um eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns zu gewährleisten.

Mecklenburg-Vorpommern mit seinen im bundesweiten Vergleich hohen Potenzialen im Bereich der erneuerbaren Energien muss die Chancen nutzen, die sich aus der Energiewende ergeben. Der Ausbau der erneuerbaren Energien kann erheblich zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung beitragen, indem es den Unternehmen im Land neue Tätigkeits- und Geschäftsfelder eröffnet. Dies führt zum Aufbau weiterer hochqualifizierter Arbeitsplätze und kann auch in anderen Bereichen zu positiven finanziellen Auswirkungen führen. Auch mittelständische Unternehmen vor Ort können beispielsweise als Dienstleister oder Zulieferer beim Anschluss, der Errichtung und der Wartung von Windenergieanlagen profitieren. Die dadurch generierte Wertschöpfung und Wertschöpfungsketten dienen der Region. Für die Kommunen sind neben Gewerbesteuererträgen durch die Verpachtung kommunaler Grundstücke im Einzelfall auch beachtliche Pachteinahmen möglich, um damit Daseinsvorsorge zu finanzieren.

Der Übergang weg von konventionellen Brennstoffen und hin zu erneuerbaren Energien ist auch ein wichtiger Beitrag zum Schutz des Naturreichtums und der Kulturlandschaften vor den Folgen des zunehmenden Klimawandels. Der durch menschliche Aktivität verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen weltweit, verändert Natur und Landschaften und zieht erhebliche volkswirtschaftliche Kosten nach sich – auch in

¹⁰⁹ Entsprechend § 7 Abs. 4 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 35 Abs. 3, Satz 3 Baugesetzbuch.

¹¹⁰ Gemäß Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

Mecklenburg-Vorpommern. Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, die Summe der im Land emittierten Treibhausgase durch den Ausbau erneuerbarer Energien erheblich zu reduzieren. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel haben große Bedeutung für soziokulturelle, ökonomische und ökologische Belange der Gesellschaft.

Die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Realisierung von Energieeinsparmaßnahmen sind weitere Kernelemente der Energiewende. Hierzu sind Maßnahmen in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen festzulegen, damit Klimaschutz in den räumlichen Planungen hinreichend berücksichtigt wird. (Bio-)Energiedörfer, kommunale Energiepartnerschaften sowie Modellprojekte wie die Bioenergieregionen Mecklenburgische Seenplatte und Rügen sind bedeutende Vorreiter bei der Umsetzung der Energiewende. Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und Energieeinsparung eröffnen ebenfalls große wirtschaftliche Chancen für Industrie und Handwerk in Mecklenburg-Vorpommern.

Die notwendige Akzeptanz beim Ausbau der erneuerbaren Energien kann durch eine wirtschaftliche Teilhabe von betroffenen Bürgern und Gemeinden im Rahmen von Beteiligungen an regionalen Energieversorgern, Stadtwerken, Energiegenossenschaften, Bürgerwind- und Solarparks usw. verbessert werden. Eine daraus resultierende höhere regionale Wertschöpfung kann sich gegebenenfalls auch auf den Arbeitsmarkt positiv auswirken. Um insbesondere die Akzeptanz der weiterhin verstärkten Nutzung der Windenergie bei betroffenen Bürgern sowie Gemeinden zu vergrößern, wird diesen die Möglichkeit gegeben, sich wirtschaftlich an den neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen.

Aufgrund seiner früheren Nutzung bietet sich Greifswald / Lubmin weiterhin als Energieerzeugungsstandort, insbesondere als Kraftwerkstandort an. Aus energiepolitischen Gründen sowie aufgrund anderer Raumnutzungen sind Kernspaltung und Kohleverbrennung an dem Energieerzeugungsstandort Greifswald / Lubmin ausgeschlossen. Dieser aufgrund seiner früheren Nutzung prädestinierte Standort wird zu einem Cluster für die Forschung, Entwicklung und Anwendung von erneuerbaren Energien weiterentwickelt.

Die Netzstudie M-V 2012¹¹¹ stellt im mittleren Szenario fest, dass bis zum Jahr 2025 etwa 14 GW Einspeiseleistung am Netz in M-V installiert sein werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen zur vollständigen Integration dieser Leistungen mindestens 140 km Leitungen im Übertragungsnetz (220 / 380 kV) sowie rund 830 km Leitungen im Verteilnetz (110 kV) einschließlich separater Einspeisernetzwerke und entsprechender Kapazitäten in Umspannwerken ertüchtigt oder neu errichtet werden. Durch die Bündelung oberirdischer Leitungstrassen kann die Belastung und Zerschneidung der Landschaft in Grenzen gehalten werden. Die gemeinsame Nutzung von Masten und Gestängen oder Umspannwerken von verschiedenen Versorgungsträgern und für verschiedene Spannungsebenen ist Stand der Technik.

Energieerzeugung und damit einhergehend der Netzausbau in Mecklenburg-Vorpommern sind eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der langfristigen energiepolitischen Ziele auf Bundes- und Landesebene. Insbesondere müssen gemäß dem durch die Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan 2013 die bestehenden 220 kV-Leitungen Güstrow – Parchim Süd – Wolmirstedt sowie gemäß Bundesbedarfsplangesetz die bestehende 220 kV-Leitung Bertikow – Pasewalk auf 380 kV (Drehstrom) ausgebaut werden. Nach Einschätzung des Übertragungsnetzbetreibers werden darüber hinaus gemäß Basisszenario für den Entwurf des Netzentwicklungsplans 2014 bis zum Jahr 2024 Kapazitätserhöhungen für die bestehenden Leitungen Pasewalk – Iven – Lubmin, Lubmin – Lüdershagen – Bentwisch – Güstrow sowie gemäß Basisszenario bis zum Jahre 2034 der Neubau einer Gleichstromleitung (Hochspannungsgleichstromübertragungsnetz) im Abschnitt Güstrow – Wolmirstedt notwendig.

Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern kommt weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Im Vordergrund stehen bei der Stromerzeugung Windenergie, Photovoltaik und Bioenergie, bei der Wärmeerzeugung sind dies Solarthermie, die Nutzung von Biomasse und Abfällen sowie die Geothermie. Wird neben der Stromerzeugung auch die Wärmenutzung vorgesehen, kann u. a. ein zusätzlicher Beitrag zur Senkung des CO₂-Ausstoßes geleistet werden. Grundlagen für weiterführende Überlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien und der hierfür erforderlichen Gebietsausweisungen liefern die energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern, die regionalen Energiekonzepte der Planungsregionen und der Landesatlas Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern 2011.

Aufgrund der mit der Windenergieerzeugung verbundenen Beeinträchtigungen von Wohnstandorten und Eingriffen in Natur und Landschaftsbild wird die Ausweisung von Eignungsgebieten ganz überwiegend an gebündelten Standorten stattfinden, in entsprechendem Abstand zur Wohnbebauung sowie in aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege störungsunempfindlichen Räumen¹¹². Die entsprechenden Kriterien¹¹³ für die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen¹¹⁴ sind eine Vorgabe für die Planungsregionen des Landes. Unter Berücksichtigung regionaler Belange weisen die Regionalen Raumentwicklungsprogramme auf dieser Grundlage Eignungsgebiete für die Windenergienutzung aus, verbunden mit einem Ausschluss aller Flächen

¹¹¹ „Netzintegration der Erneuerbaren Energien im Land Mecklenburg-Vorpommern – Netzstudie M-V 2012“, Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik, Institut für Elektrische Energietechnik, Lehrstuhl für Elektrische Energieversorgung. Rostock, Mai 2013.

¹¹² Siehe hierzu auch „Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 27. 9. 2004, Amtsblatt M-V S. 966.

¹¹³ Gemäß Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

¹¹⁴ Entsprechend § 8 Abs. 7 Satz 1 Ziff. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch.

außerhalb. Dabei sollen insbesondere die durch die weitere, verstärkte Errichtung von Windenergieanlagen entstehenden Raumnutzungskonflikte berücksichtigt werden. Dabei ist auch ein Repowering¹¹⁵ zu berücksichtigen. Um auf möglichst geringer Fläche einen möglichst hohen Anteil an Windenergie zu erzeugen, sollten die Gemeinden – auch zur Steuerung sonstiger, insbesondere lokaler (unterhalb der Ebene der Regionalplanung), Konflikte – eine Untersetzung der Eignungsgebiete mit Flächennutzungsplänen vornehmen.

Bei der Festlegung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung ist zwischen harten und weichen Tabukriterien zu unterscheiden. Harte Tabukriterien sind Bereiche, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Diese Bereiche sind einer planerischen Entscheidung nicht zugänglich. Weiche Tabukriterien sind Bereiche, in denen aufgrund der planerischen Entscheidung keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Dies ist auch für die rechtskonforme Anwendung artenschutzrechtlicher Regelungen von Relevanz. So sind z. B. Pufferzonen um Horststandorte Prüfbereiche, in denen der Regionale Planungsverband bei zu erwartendem erhöhtem Kollisionsrisiko entscheiden muss, welche Abstände als weiche Tabukriterien oder als Restriktionsbereich eingehalten werden sollen.

Bei der Planung von Vorrang-, Vorbehalts- und Windenergieeignungsgebieten für den Ausbau erneuerbarer Energien ist auch zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen bestehen und ob diese angewendet werden können. Insbesondere wenn diese Gebiete eine Ausschlusswirkung nach außen entfalten, ist sicherzustellen, dass ihre Ausweisung umfänglich geprüft und endabgewogen ist, soweit dies auf raumordnerischer Ebene möglich ist. Die Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG stellen zum Teil auch auf überörtliche Prüfungen und Abwägungen ab. Dies betrifft teilweise die zu prüfende Ausnahmenvoraussetzung „zumutbare Alternativen sind nicht gegeben“ sowie auch die zu benennenden Ausnahmegründe „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ und „im Interesse der ... maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“. Davon unabhängig bleibt die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Zu prüfen ist dabei neben den oben genannten Tatbestandsvoraussetzungen u. a., ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert. Aus den Planunterlagen und der Abwägungsdokumentation des Planungsverbandes muss plausibel ersichtlich sein, dass der Planungsverband zwischen abwägungsfesten und der Abwägung zugänglichen und der Abwägung unterliegenden Kriterien unterschieden hat. Der Planungsverband (Plangeber) muss sich im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes der Unterscheidung in harte und weiche Tabukriterien bewusst sein und diese Differenzierung auch hinreichend dokumentieren (vgl. BVerwG Beschluss vom 22. 4. 2014 – 4 B 56.13, Urteil vom 31.1.2013 – 4 CN 1.12 m. w. N.). Das BVerwG verlangt vom Plangeber ein schlüssiges Planungskonzept, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt, wobei die zu dokumentierende Ausarbeitung des Planungskonzeptes abschnittsweise erfolgen muss. In einem ersten Schritt sind die Außenbereichsflächen auszuheben, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen (harte Tabuzonen). Danach sind in einem zweiten Schritt die Flächen zu bestimmen, die zum Beispiel aus städtebaulichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen). Die nach dieser Subtraktion verbleibenden Flächen (Potentialflächen) kommen für eine Windenergienutzung in Betracht. Die auf diesen Potentialflächen bestehenden Nutzungsansprüche sind dann in einem dritten Schritt miteinander abzuwägen. Die im Ergebnis des Abwägungsvorganges dann verbleibenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sind darauf hin zu prüfen, ob mit diesem Planungsergebnis der Windenergie substantiell Raum gegeben wird. Kommt der Plangeber nicht zu diesem Ergebnis, muss der Plangeber die Potentialflächen und ggf. auch die weichen Tabuflächen erneut einer Betrachtung unterwerfen und verändern, so dass der Windenergie substantiell Raum verschafft wird.

Die Regionalplanung kann weitere Festlegungen zur Ausweisung geeigneter Gebiete für den Ausbau erneuerbarer Energien treffen, um den Ausbau regional zu steuern. Die verstärkte Nutzung der Potenziale für erneuerbare Energien erfordert künftig große Kapazitäten verschiedener Technologien, Größenordnungen und Zeitbereiche von Energiespeichern. Im Zusammenwirken von Hochschulen, regionalen Versorgern, Stadtwerken, Kommunen, Unternehmen und kompetenten Netzwerken sollen innovative Projekte zu intelligentem Lastmanagement, virtuellen Kraftwerken, Speichern und dezentralem Energiemanagement entwickelt und umgesetzt werden.

Bei Windenergieanlagen sollen möglichst, insbesondere in der Nähe von Wohnbebauung, Techniken zur Sichtweitenreduzierung entsprechend Teil 3, Abschnitt 3 Punkt 17.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zum Einsatz kommen. Forschung und Entwicklung zu solchen Technologien sollte im Sinne der Raumverträglichkeit forciert werden.

¹¹⁵ Unter Repowering ist der Tausch von Windenergieanlagen der ersten Generation gegen leistungsstärkere Neuanlagen zu verstehen.

5.4 Bildung und soziale Infrastruktur

5.4.1 Bildung

- | | |
|---|--|
| (1) Bedarfsgerecht sollen in allen Teilräumen Bildungseinrichtungen vorgehalten werden. | <i>Versorgung mit Bildungseinrichtungen</i> |
| (2) Standorte für allgemeinbildende Schulen sind vorrangig die Zentralen Orte. (Z) | <i>allgemeinbildende Schulen</i> |
| (3) Standorte der „Regionalen Beruflichen Bildungszentren“ sind die Oberzentren und Mittelzentren. (Z) | <i>berufliche Schulen</i> |
| (4) Vorrangstandorte für Einrichtungen der Weiter- und Erwachsenenbildung sind die Zentralen Orte, insbesondere die Ober- und Mittelzentren. (Z) | <i>Weiter- und Erwachsenenbildung</i> |
| (5) Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind an ihren Standorten zu erhalten und den jeweiligen Anforderungen entsprechend weiterzuentwickeln. (Z) | <i>Hochschulen und Forschungseinrichtungen</i> |

Die Vernetzung der Hochschulen / Forschungseinrichtungen mit Bildungseinrichtungen und Unternehmen der Wirtschaft soll zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

Begründung:

Die zunehmende Globalisierung der Wirtschaft führt zu einem ständigen Strukturwandel gerade in den hochentwickelten Industrienationen. Um in diesem Prozess wettbewerbsfähig zu sein und zu bleiben, muss es gelingen, kreative hochqualifizierte Fachkräfte an sich zu binden und das Wissenschafts- und Forschungspotenzial auszubauen. Bildung und Weiterbildung bekommen damit einen immer höheren Stellenwert. Zugleich stellt der demografische Wandel die Bildungsplanung aber vor eine schwierige Aufgabe, denn geringe Schülerzahlen sind mit den Entwicklungszielen einer ortsnahen Beschulung bei zugleich hoher Qualität der Ausbildung in Einklang zu bringen.

Ziel ist es, in allen Teilräumen möglichst ortsnah eine qualitativ hochwertige Schulausbildung gewährleisten zu können. Rückläufige Schülerzahlen stehen dieser Zielstellung allerdings entgegen. Sofern eine weitere Ausdünnung des Schulnetzes erforderlich wird, kommt es darauf an, diesen Prozess so zu gestalten, dass die Schulwege nicht zu lang werden und dennoch eine hohe Qualität der Schulbildung gewährleistet werden kann. Die Schulgröße und die Länge des Schulweges sind abhängig von der Schulart. Eine Grundschule sollte möglichst wohnortnah erreichbar sein, ein Gymnasium benötigt aufgrund der erforderlichen Mindestgröße einen größeren Schuleinzugsbereich mit in der Regel längeren Schulwegzeiten.

Sofern ein weiterer Rückbau von Schulstandorten notwendig wird, soll der Vorrang der zentralen Orte als Schulstandorte berücksichtigt werden.

Der Umbau des Netzes der beruflichen Schulen zu „Regionalen Beruflichen Bildungszentren“ wird zu einer Konzentration auf einige Hauptstandorte führen. Neben den Oberzentren werden das wenige ausgewählte Mittelzentren sein, die sich vor allem durch gute Erreichbarkeit und ein leistungsfähiges Profil auszeichnen. Als Standorte von Außenstellen der „Regionalen Beruflichen Bildungszentren“ sind vor allem Mittelzentren geeignet. Hier ist eine gute Erreichbarkeit der Außenstellen gewährleistet. Zugleich werden die Mittelzentren durch die Konzentration von Infrastruktureinrichtungen in ihrer Funktion als multifunktionale Versorgungszentren in ländlichen Räumen gestärkt.

Angesichts der sich verstärkenden Verschiebung der Altersstruktur und des gleichzeitig zunehmenden Mangels an Fachkräften trotz einer beständig hohen Arbeitslosenrate ist es wichtig, einerseits Angebote für lebenslanges Lernen und berufliche Qualifizierung, andererseits Angebote zum Ausgleich von Bildungsdefiziten in der ersten Bildungsphase vorzuhalten. Der steigende Anteil älterer Menschen führt dazu, dass „die jungen Alten“ neue Herausforderungen suchen und diese auch in der Fortbildung finden. Vor allem auch in ländlichen Räumen ist es wichtig, Zugangsmöglichkeiten zu derartigen Weiterbildungsangeboten zu schaffen.

Neben den Ober- und Mittelzentren als vorrangigen Standorten von Volkshochschulen und weiteren Einrichtungen der Weiter- und Erwachsenenbildung bieten sich auch die Grundzentren als Standorte derartiger Einrichtungen in ländlichen Räumen an. Dies vor allem deshalb, weil die Zentralen Orte in aller Regel aus der Fläche heraus gut erreichbar sind.

Die Universitäten in Rostock und Greifswald bilden zusammen mit den anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen neben ihrer grundlegenden Funktion für die Wissenschaft ein wichtiges Rückgrat der Wirtschaft. Sie

sind Garanten für den Zuzug junger Menschen und helfen dem Land, sich zukunftsorientiert aufzustellen. Aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden neue Wirtschaftsbetriebe ausgegründet. Dort wird das zukünftige Fachkräftepotenzial ausgebildet. Daher ist einer anforderungsgerechten Weiterentwicklung dieser Einrichtungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten ein hoher Stellenwert beizumessen. Eine Vernetzung von Hochschulen mit Wirtschaftsunternehmen hilft den Hochschulen bei ihrer weiteren Profilierung, hilft der Wirtschaft innovativ zu sein und qualifizierte Nachwuchskräfte zu gewinnen und hilft dem Standort Mecklenburg-Vorpommern bei der Ansiedlung innovativer Wirtschaftsbetriebe bzw. deren Stabilisierung am Markt. Die Vernetzung der Hochschulen mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen dient einer Intensivierung von Bildungs- und Ausbildungsketten. All das trägt dazu bei, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen und die regionale Wirtschaft wettbewerbsfähig zu machen.

5.4.2 Gesundheit

- | | |
|--|---|
| (1) Bedarfsgerecht soll in allen Teilräumen die medizinische Versorgung gewährleistet werden. | <i>medizinische Versorgung</i> |
| Vorrangstandorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens, mit Ausnahme der Standorte des Rettungsdienstes, sind die Zentralen Orte. (Z) | |
| (2) Es ist darauf hinzuwirken, dass | <i>ambulante medizinische Versorgung</i> |
| - eine ambulante medizinische Versorgung zumindest in den Zentralen Orten | |
| - eine bedarfsgerechte ambulante fachärztliche Versorgung zumindest in den Mittelzentren und | |
| - eine umfassende ambulante fachärztliche Versorgung zumindest in den Oberzentren sichergestellt wird. | |
| (3) Standorte von Krankenhäusern sind zumindest die Ober- und Mittelzentren. Vorrangstandorte für teilstationäre Einrichtungen sind die Zentralen Orte. (Z) | <i>stationäre medizinische Versorgung</i> |
| (4) Das Versorgungsnetz des Rettungsdienstes soll so gestaltet werden, dass in allen Teilräumen eine schnelle Notfallversorgung gewährleistet ist. | <i>Rettungsdienst</i> |
| (5) Es ist darauf hinzuwirken, dass in allen Teilräumen eine bedarfsgerechte Arzneimittelversorgung zur Tag- und Nachtzeit gewährleistet ist. | <i>Arzneimittelversorgung</i> |

Begründung:

Die gesundheitliche Daseinsvorsorge stellt Mecklenburg-Vorpommern mittelfristig vor große Herausforderungen. Sinkende Einwohnerzahlen werden vor allem in der Fläche zu einer weiteren Verringerung der Bevölkerungsdichte führen und es ist weiterhin von einem starken Alterungsprozess der Bevölkerung auszugehen. Für die medizinische Versorgung kommt es in diesem Umfeld darauf an, in ländlichen Räumen die Balance zwischen wirtschaftlicher Betriebsgröße und angemessener Erreichbarkeit zu schaffen.

Eine vorrangige Orientierung von Standorten für fast alle Bereiche der gesundheitlichen Daseinsvorsorge (Einrichtungen der ambulanten und der stationären medizinischen Versorgung, der Arzneimittelversorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes) am Zentrale-Orte-System ist notwendig, um unter den schwierigen demografischen Bedingungen in der Fläche eine bedarfsgerechte und erreichbare Versorgung sicherstellen zu können. Zusätzliche unkonventionelle bzw. innovative Lösungen, wie z. B. mobile Dienste, temporäre Außensprechstunden etc. können helfen, die Versorgung ortsnahe sicherzustellen.

Die ambulante medizinische Versorgung soll bedarfsgerecht wohnortnah, zumindest in den Zentralen Orten, abgesichert werden. Dabei gilt es, die Balance zwischen Erreichbarkeit der ambulanten Einrichtung und notwendiger Patientenzahl für einen wirtschaftlichen Praxisbetrieb zu erreichen. Eine Struktur der ambulanten medizinischen Versorgung, demnach zumindest in den Grundzentren eine hausärztliche und zumindest in den Mittelzentren eine fachärztliche Versorgung sichergestellt ist, hilft diese Balance zu erreichen. Es wird davon ausgegangen, dass derzeit die ambulante medizinische Versorgung in der Fläche noch weitgehend abgesichert ist, aber gerade die hausärztliche Versorgung gibt für die Zukunft Anlass zur Sorge. Das relativ hohe Alter der jetzt tätigen Hausärzte und die nicht ausreichende Zahl von Nachrückern lassen befürchten, dass die hausärztliche Versorgung in Zukunft nicht mehr in ausreichendem Maße flächendeckend abgesichert werden kann. Eine wesentliche Aufgabe besteht deshalb darin zu erproben, ob neue kooperative Organisationsformen (z. B. Gesundheitshäuser, die die benötigte Ausstattung für Haus- und andere Fachärzte zu Verfügung stellen oder Projekte der sektorübergreifenden Telemedizin) helfen können, die medizinische Versorgung in der Fläche abzusichern. Zudem

verschafft das GKV-Versorgungsstrukturgesetz¹¹⁶ den Ländern mehr Einflussmöglichkeiten bei der Gestaltung der künftigen ambulanten Gesundheitsversorgung.

Die Krankenhausplanung orientiert sich am erforderlichen Bedarf, an der medizinischen Leistungsfähigkeit und Zweckmäßigkeit, an der langfristig zu sichernden medizinischen Qualität, an der wirtschaftlichen Leistungserbringung, an der Sicherung der wohnortnahen medizinischen Versorgung, an der Sicherung der Notfallversorgung, an der Sicherung der ärztlichen Fort- und Weiterbildung, an der pflegerischen und therapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, an der Sicherung der Vielfalt der Krankenhausträger und an einer sinnvollen regionalen und fachlichen Aufgabenteilung zwischen den medizinischen Leistungserbringern. Unter Beachtung dieser Anforderungen strukturiert der Landeskrankenhausplan 2012¹¹⁷ eine bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung mit Krankenhausleistungen in Mecklenburg-Vorpommern.

Eine dauerhafte Sicherstellung der medizinischen Qualität und der wirtschaftlichen Leistungserbringung erfordert schon heute in vielen Fällen zwischen einzelnen Krankenhäusern abgestimmte Leistungsschwerpunkte. Das bedeutet, je allgemeiner und häufiger vorkommend bestimmte Leistungen sind, vor allem im internistischen, chirurgischen und gynäkologischen Bereich, desto ortsnäher können sie erbracht werden. Je seltener Leistungen notwendig werden, je höher der Spezialisierungsgrad ist oder je höher die Vorhaltekosten ausfallen, desto orts- ferner erfolgt die Versorgung.

Sofern in stationären Einrichtungen vor allem der ländlichen Räume einzelne Fachabteilungen aufgegeben werden müssen, wird zu prüfen sein, ob deren Umwidmung in ambulant ausgerichtete Gesundheitszentren oder medizinische Versorgungszentren unterstützt werden kann.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst hat die gesetzliche Aufgabe, an der bedarfsgerechten gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung komplementär mitzuwirken. Seine Hauptaufgaben – Gesundheitsschutz, Gesundheits- hilfe und Prävention – werden von acht Gesundheitsämtern (je eines pro Landkreis und kreisfreier Stadt) wahrge- nommen. Zusätzlich bestehen neun Außenstellen, die erhalten bleiben müssen, um in der Fläche die Erreichbar- keit für die Bürger sicherzustellen und um die Anfahrtswege im Rahmen der aufsuchenden Hilfe oder bei der Durchführung von schulärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen nicht zu groß werden zu lassen.

Das Flächenland Mecklenburg-Vorpommern verfügt über einen gut ausgebauten leistungsfähigen Rettungs- dienst. Die Verteilung der Standorte des Rettungsdienstes im Lande muss sich nach der Erreichbarkeit potenziel- ler Einsatzorte im Rahmen der durch das Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgegebenen Hilfsfrist richten. Dabei müssen die Rettungswachen durchaus auch außerhalb Zentraler Orte eingerichtet wer- den. Eine hohe Präsenz in allen Regionen des Landes wird durch das Vorhalten von 108 Rettungswachen sowie 59 Notarztstandorten gewährleistet. Diese Präsenz ist erforderlich, um auch für die Menschen in den dünnbesie- delten ländlichen Räumen eine dem heutigen Stand der Medizin entsprechende notfallmedizinische Versorgung vorzuhalten. Die Notfallrettung steht bei lebensbedrohlichen Erkrankungen und Verletzungen am Anfang der medizinischen Versorgungskette. Eine rasche fachkompetente medizinische Versorgung bereits zu diesem Zeit- punkt ist die Grundlage für einen erfolgreichen weiteren Behandlungsprozess und damit für die Gesundung der Patienten. Optimierungspotenziale bestehen durch den Ausbau eines Qualitätsmanagements und durch die Ver- netzung mit dem kassenärztlichen Notdienst.

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sind die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils für ihr Gebiet (Rettungsdienstbereich). Diese haben in ihrem Rettungsdienstbereich Rettungswachen in ausreichender Zahl einzurichten.

Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimit- telversorgung der Bevölkerung. Ziel ist es, mit den rund 410 Apotheken auch weiterhin eine flächendeckende, wohnortnahe und qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung zu gewährleisten.

Direkte staatliche Einflussnahme auf die Wahl des Ortes, an dem Apotheker eine Apotheke betreiben, sind nicht möglich. Hier sind wirtschaftliche und strukturelle Aspekte ausschlaggebend. Die Arzneimittelversorgung muss sowohl während der normalen Öffnungszeiten als auch in den Notdienstzeiten ordnungsgemäß sein. Alle Apo- theken müssen abwechselnd an der Dienstbereitschaft teilnehmen. Die Bürger sollten in der Regel innerhalb von 20 km eine dienstbereite Apotheke erreichen können.

5.4.3 Soziales

- | | |
|--|--|
| (1) Bedarfsgerecht soll in allen Teilräumen eine Versorgung mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere mit Angeboten der Kinderta- gesförderung sichergestellt werden. | <i>sozialpädagogische Hilfe für Kinder und Jugendliche</i> |
| (2) Bedarfsgerecht soll in allen Teilräumen eine Versorgung mit Einrichtungen für Familienangebote sichergestellt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass zumindest in geeigneten Mittelzentren und in den Oberzentren der- artige Einrichtungen vorgehalten werden. | <i>Familienangebote</i> |

¹¹⁶ Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 22.12.2011, BGBl. Teil, Nr. 70, S. 2389 ff.

¹¹⁷ Krankenhausplan 2012 des Landes M-V. Veröffentlichung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V.

- | | |
|--|--|
| (3) Zur Sicherstellung der Grundversorgung sollen in allen Teilräumen vorrangig teilstationäre und ambulante Angebote der Alten- und Behindertenhilfe bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. | <i>ambulante und teilstationäre Angebote</i> |
| (4) Bedarfsgerecht soll in allen Teilräumen eine Versorgung mit stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, vorrangig in den Zentralen Orten, sichergestellt werden. Neue Standorte von Einrichtungen sollen städtebaulich integriert werden und sich an den Vorgaben der Pflege- bzw. Altenhilfesozialplanung der kreisfreien Städte und Landkreise orientieren. | <i>Alten- und Behindertenhilfe</i> |

Begründung:

Kindertageseinrichtungen, Jugendtreffs, Angebote der musikalischen Früherziehung, Kinder- und Jugendkunstschulen etc. sind wichtige Einrichtungen, die die Eltern bei der Erziehung und Förderung ihrer Kinder unterstützen und einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen leisten. Bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Angebote der Kindertagesförderung sind Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt für die Mütter und Väter und wichtige regionale Standortfaktoren. Daher ist es erforderlich, auf der Grundlage einer qualifizierten Jugendhilfeplanung derartige Einrichtungen bedarfsgerecht und möglichst ortsnahe in allen Landesteilen vorzuhalten. Im Gegensatz zu vielen anderen Infrastruktureinrichtungen wird hier der Grundsatz einer Standortorientierung am Zentralen-Orte-System deutlich weiter gefasst.

Familienunterstützende Einrichtungen leisten in den Bereichen Schwangerschaftsberatung, Familienbildung etc. einen wichtigen Beitrag zur Bildung und Stabilisierung familiärer Strukturen und tragen zur Familienfreundlichkeit als Standortfaktor der Zentralen Orte bei. Darüber hinaus leisten sie einen Beitrag zur Stärkung der Elternkompetenz. Angebote für Hilfen zur Erziehung können Schutz vor häuslicher Gewalt bieten und helfen familiäre Krisen zu überwinden. Standorte derartiger Einrichtungen in geeigneten Mittelzentren und in den Oberzentren stellen deren Erreichbarkeit sicher.

Der Bedarf an Leistungen in der Pflege, des betreuten Wohnens und an personen- und haushaltsbezogenen Dienstleistungen wird wegen des wachsenden Anteils von Menschen im höheren Lebensalter voraussichtlich steigen. Insbesondere wächst der Bedarf an ambulanter Versorgung, an betreutem Wohnen und wohnortnah sozialer Betreuung. Es bedarf der Prozessbegleitung durch eine verstärkte integrierte kommunale Sozialplanung. Neue Ansiedlungen von Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe an städtebaulich integrierten Standorten sollen eine Isolation derartiger Einrichtungen vermeiden helfen. Den dort lebenden Menschen wird so die Gelegenheit gegeben, sich auch am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Betreuungseinrichtung angemessen beteiligen zu können. Durch die Vorhaltung von Sozialstationen, zumindest in den Zentralen Orten, wird eine flächendeckende Grundversorgung sichergestellt. Pflegestützpunkte haben in diesem Prozess eine wichtige beratende Funktion.

Zur Sicherstellung einer qualifizierten Grundversorgung im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe in der Fläche bedarf es wohnortnah geeigneter ambulanter und teilstationärer Angebote. Bei weiter sinkenden Bevölkerungszahlen und einem weiterhin deutlichen Anstieg des Anteils älterer Menschen werden diese Angebotsformen vor allem in ländlichen Räumen eine zunehmend größere Bedeutung gewinnen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund einer Pflegestrategie, die in der Zukunft stärker auf häusliche Pflege und weniger auf stationäre Pflege ausgerichtet ist.

5.4.4 Sport

- | | |
|--|---|
| (1) Bedarfsgerecht sollen in allen Teilräumen, vorrangig in Anbindung an die Zentralen Orte, Einrichtungen für Sport, Spiel und Bewegung vorgehalten werden. | <i>Sporteinrichtungen</i> |
| (2) Standorte von Sporteinrichtungen sollen so gewählt werden, dass sie gut erreichbar sind und eine Mehrfachnutzung möglich ist. | <i>Standorte von Sporteinrichtungen</i> |

Begründung:

Sport fördert die Gesundheit, schafft sinnvolle Freizeitgestaltung, stärkt die Sozialkompetenz und erfüllt damit wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Daher ist es wichtig, möglichst breiten Bevölkerungsschichten den Zugang zu Sporteinrichtungen zu ermöglichen. Dies wird gewährleistet, wenn vor allem öffentliche und vereinseigene Sporteinrichtungen bedarfsorientiert landesweit vorgehalten werden. Dabei sind Standorte von Großsportanlagen (Sportstadien etc.) vor allem die Oberzentren, von größeren Sportanlagen (Sporthallen mit Zuschauerplätzen, Hallenbädern etc.) insbesondere die Mittelzentren.

Angesichts des zu erwartenden Wandels in der Sportnachfrage der Bevölkerung entstehen hinsichtlich der Weiterentwicklung der Infrastruktur für Sport, Spiel und Bewegung neue Herausforderungen. Sportaktivitäten werden

zunehmend nicht mehr auf regelkonformen Sportanlagen stattfinden. Vielmehr werden Sportgelegenheiten sowie Sport- und Bewegungsräume (neue wohnortnahe Sporträume, Räume für den Gesundheitssport, Wege, Wald, Straßen, Plätze u. a. m.) an Bedeutung gewinnen.

Im Blickwinkel künftiger Sportstätten- und Stadtplanungen sollte deshalb die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Sportanlagen, die sich momentan noch stark an den Bedürfnissen des Schul- und Wettkampfsports orientieren, genauso stehen wie die Entwicklung neuer Bewegungsräume für ein verändertes Sportverhalten.

Die derzeitige Entwicklung der Infrastruktur für Sport und Bewegung wird im Wesentlichen vom Sanierungsbedarf geprägt. Weiterhin wird der demografische Wandel in absehbarer Zeit die Sportentwicklung und somit auch die Sportstättenentwicklung beeinflussen.

Eine anforderungsgerechte Sportinfrastruktur stellt eine der wichtigsten Ressourcen für die weitere Sportentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Der Bau und die Unterhaltung von Sportstätten sollen insbesondere Kernaufgaben der kommunalen Sportförderung und der Stadtentwicklung bleiben. Zur weiteren Verbesserung der Sportinfrastruktureinrichtungen ist hierfür langfristig Unterstützung durch politisches Handeln von EU, Bund und Land im Bereich sportartbezogener Investitionsförderungen notwendig.

Einen besonders hohen Nutzen erzielen Sporteinrichtungen dann, wenn bei der Standortwahl darauf geachtet wird, dass die Sportanlage sowohl im Schulsport genutzt werden kann als auch durch Vereine und private Nutzer. Um für die verschiedenen Nutzergruppen (Schulsport, Vereinssport, Gesundheitssportgruppen u. a. m.) Angebote unterbreiten zu können, sollen Standorte von Sportanlagen so gewählt sein, dass sie verkehrlich gut erreichbar bzw. wohnortnah sind.

6. Naturraumentwicklung

6.1 Umwelt- und Naturschutz

- | | |
|---|---|
| (1) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem dynamischen Zusammenwirken gesichert und wo erforderlich wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden. | <i>Schutz des Lebensraums</i> |
| (2) Die Nutzungsansprüche an die Naturgüter sollen so abgestimmt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt. | <i>Nachhaltige Nutzung der Naturgüter</i> |
| (3) Die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsgefährdeten Arten, sollen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Zentrale, landesweit bedeutende Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion erhalten werden. | <i>Erhalt von Lebensräumen, Rast- und Nahrungsplätzen</i> |
| (4) Zur Förderung der biologischen Vielfalt und der landestypischen Ökosysteme sollen die bestehenden großräumigen Strukturen und unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume zu einem landesweiten Biotopverbundsystem vernetzt werden ¹¹⁸ . Querende Infrastrukturen sind bei entsprechender Ausgestaltung möglich. | <i>Aufbau eines Biotopverbundsystems</i> |
| (5) In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ¹¹⁹ ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. (Z) | <i>Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege</i> |
| (6) In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege ¹²⁰ soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen entsprechend zu berücksichtigen. | <i>Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege</i> |
| (7) In den NATURA 2000-Gebieten ¹²¹ sind in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen sowie in freiwilligen Vereinbarungen einvernehmlich festgelegte Maßnahmen umzusetzen. (Z) | <i>Beteiligungsmöglichkeiten zur Akzeptanzsteigerung für Naturschutzmaßnahmen</i> |
| (8) Bei der Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind die Kriterien der Abbildung 29 zu Grunde zu legen. Darüber hinaus können einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 17 Naturschutzausführungsgesetz M-V in NATURA 2000-Gebieten nach Zustimmung der betroffenen Gemeinden in die Vorrangkulisse aufgenommen werden. | <i>Aufgabe der Regionalplanung</i> |

¹¹⁸ Siehe Abbildung 30.

¹¹⁹ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 28 – Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege.

¹²⁰ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 29.

¹²¹ In Verbindung mit der NATURA-2000 Landesverordnung.

Bei den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege sind zumindest die Kriterien der Abbildung 29 anzuwenden; zusätzlich können Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes als Kriterien herangezogen werden.

Die Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege können in den regionalen Raumentwicklungsprogrammen hinsichtlich ihrer Funktion für den Biotopverbund und die Erhaltung störungsarmer Räume ausdifferenziert werden.

Begründung:

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen müssen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die biologische Vielfalt erhalten bleiben. Die nachhaltige Nutzung der Naturgüter muss gewährleistet sein.

Mecklenburg-Vorpommern trägt im Rahmen der nationalen Biodiversitätsstrategie eine besondere Verantwortung für Arten, die nur im Land vorkommen, für Arten und Lebensräume, die im Land einen Verbreitungsschwerpunkt besitzen sowie für Arten und Lebensräume, die nur im Land noch typische und erhaltungsfähige Populationen und Vorkommen aufweisen.

Ein landesweites Biotopverbundsystem schützt die Artenvielfalt und die Lebensräume. Die für die dauerhafte Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenarten notwendigen Lebensräume sind zu sichern und zu entwickeln. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume haben eine besondere ökologische Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Die infrastrukturelle Durchlässigkeit des Biotopverbundsystems für die gesamte regionale und überregionale Verkehrsinfrastruktur, für land- und forstwirtschaftliche Verbindungswege sowie für Rad-, Reit- und Wanderwege muss durch geeignete technische Querungshilfen sichergestellt bleiben.

Die sich aus dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergebenden räumlichen Anforderungen sind zusammen mit den Aussagen des Gutachtlichen Landschaftsprogramms und der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung Grundlage für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege.

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind die Räume, welche gemäß den Kriterien nach Abbildung 28 und nach Endabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege haben.

Abbildung 28 – Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege setzen sich zusammen aus den Gebietskulissen der

- Nationalparke
- Naturschutzgebiete
- Kernflächen der vier Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Peenetal / Peene-Haff-Moor, Schaalsee-Landschaft, Ostrügenschke Boddenlandschaft und Nordvorpommersche Waldlandschaft)
- Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe¹²²
- Gebiete mit ungestörter Naturentwicklung
 - + Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime einschließlich der Dünenheide Hiddensee
 - + naturnaher Küstenabschnitte
 - + schwach bis mäßig entwässerter naturnaher Moore bzw. renaturierter Moore
 - + naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore
 - + naturnaher Fließgewässerabschnitte
 - + und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen
 - + naturnaher Wälder ohne Nutzung
- Gebiete > 500 ha mit pflegender Nutzung
 - + schwach entwässerter bzw. renaturierter Moore mit Feuchtgrünland,
 - + stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands
 - + von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten

basierend auf den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen Mittleres Mecklenburg / Rostock (2007), Westmecklenburg (2008), Vorpommern (2009) und Mecklenburgische Seenplatte (2011).

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind die Räume, in denen gemäß den Kriterien der Abbildung 29 den Funktionen von Natur und Landschaft eine besondere Sicherung zukommen soll. In den Vorbehalts-

¹²² Das Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe M-V vom 15. Januar 2015 bestimmt, dass Teilflächen der Suchräume für Kern- und Pflegezonen durch Rechtsverordnung als Kernzonen bestimmt werden. Diese liegt noch nicht vor. Die Kernflächen sind bei der Fortschreibung der RREP als Vorranggebiete festzulegen.

gebieten sind grundsätzlich vielfältige Nutzungen und Funktionen möglich, insbesondere haben sie eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur. Aufgrund der Maßstäblichkeit konnten in der Gesamtkarte die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ und die Vorranggebiete Rohstoffsicherung bei der Darstellung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich sind sie jedoch von den Vorbehaltsgebieten ausgenommen.

Die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden entsprechend § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz nach Abwägung mit den anderen Belangen in dieses Programm integriert.

Wichtige Grundlage für eine mögliche Differenzierung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind die Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne.

Abbildung 29 – Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege setzen sich zusammen aus den Gebietskulissen der

- NATURA 2000-Gebiete
 - Biotopverbundflächen im engeren Sinne
 - Gebiete mit überwiegend naturnahen Wäldern mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, deren Bewirtschaftung besonderen Schutzbestimmungen unterliegen
 - einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 17 Naturschutzanpassungsgesetz M-V
- basierend auf den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen Mittleres Mecklenburg / Rostock (2007), Westmecklenburg (2008), Vorpommern (2009) und Mecklenburgische Seenplatte (2011).

Von den Vorbehaltsgebieten ausgenommen sind die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ und Vorranggebiete „Rohstoffsicherung“.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schutzes von Leib und Leben sind Planungen und Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zum Hochwasser- und Küstenschutz in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege zulässig.

Die für die Gebietskulissen der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege in den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen festgelegten Erfordernisse und Maßnahmen sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der Konkretisierung der NATURA-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern sind Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere für Kommunen, Fachverbände und Anlieger, ein immer bedeutsameres Instrument, um eine Akzeptanzsteigerung für Naturschutzmaßnahmen zu erreichen. Durchgängig transparente Prozesse und aktive Mitwirkung sind in allen öffentlichen Planungsbereichen geboten.

6.1.1 Landschaft

- | | |
|---|--|
| (1) Die Landschaft soll in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt, gepflegt und durch die Anreicherung mit Strukturelementen entwickelt werden. In Teilräumen mit defizitärer Ausstattung mit Strukturelementen sollen diese unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landnutzer angereichert werden. | <i>Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft</i> |
| (2) Durch eine standortgerechte naturnahe Bewirtschaftung sollen der Zustand und die Stabilität der Wälder erhalten und verbessert sowie die Funktionenvielfalt gewährleistet werden. Der Waldanteil soll erhöht werden. | <i>Wald</i> |
| (3) Schwerpunkte für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bilden ausgewählte Bereiche der Küstengewässer, Bodden, Moore mit Regenerationsbedarf sowie Seen und Fließgewässer. | <i>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</i> |

- (4) Naturschutzfachliche Kohärenzmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen vorrangig in den NATURA 2000-Gebieten und innerhalb des Biotopverbundsystems (siehe Abbildung 28) erfolgen. In diesen Gebieten sollen die Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und zur Entsiegelung devastierter Flächen / Brachflächen gleichrangig berücksichtigt werden. In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen können regional bedeutsame Gebiete („Kompensations- und Entwicklungsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“) festgelegt werden.

Maßnahmensteuerung

Aufgabe der Regionalplanung

Begründung:

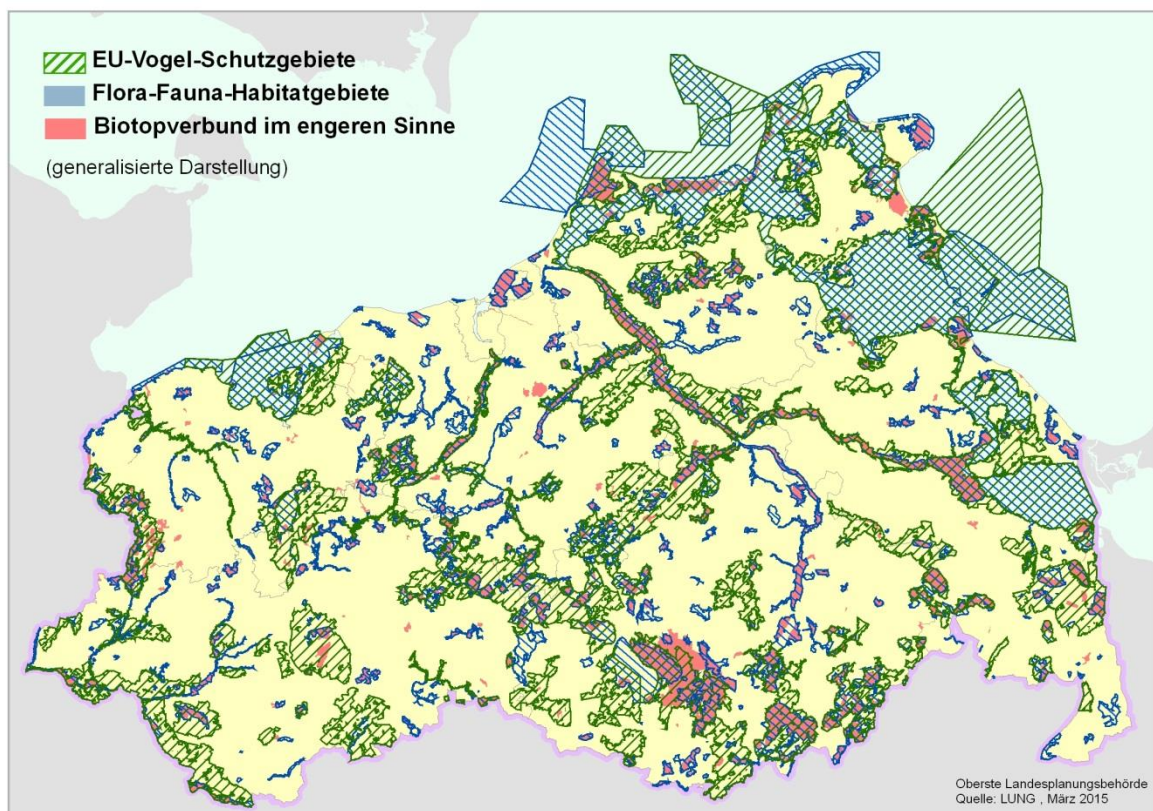
Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und so gering wie möglich zu halten bzw. durch geeignete Maßnahmen auszugleichen¹²³.

Fließgewässer, Niederungs- und Feuchtbereiche, Moore, Seen, Bodden, Haffe, Sunde und offene Küstengewässer sowie naturnahe Wälder und Ufervegetationen, standort- und nutzungsbedingte Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten der Küstenräume sollen als Identität stiftende Merkmale für die maritime Landschaft erhalten werden.

Aufgrund veränderter Klimaverhältnisse und der Zunahme von Extremereignissen wird die Berücksichtigung der Belange des Erosionsschutzes immer wichtiger. Die vielfach ausgeräumten Landschaften, Ufer- und Auenbereiche der Gewässer sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Erosionsschutzes und der Landnutzer mit Strukturelementen angereichert werden. Strukturelemente sind ein wichtiger Landschaftsschutz, insbesondere zur Vorsorge gegen Winderosion. Landschaftstypische Vegetationsstrukturen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Abbildung 30 – Biotopverbundsystem



¹²³ Vergleiche hierzu auch Kapitel 4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei.

Der Wald stellt ein ökologisch bedeutendes Element des Landschafts- und Biotopverbundes dar. Naturnaher Wald trägt neben seiner Nutzfunktion sowie Schutz- und Erholungsfunktionen wesentlich zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts der Natur und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Bedeutsam sind Waldflächen als klimatische Ausgleichsräume, Verbundstrukturen und Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie als Wasser- und Luftfilter.

Zu den Schwerpunkten für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zählen die Bereiche der Küstengewässer, Boden, Moore mit Regenerationsbedarf sowie Seen und Fließgewässer, in denen aufgrund von qualitativen und funktionalen Defiziten eine Wiederherstellung der Wasserqualität und der Lebensraumfunktionen der Landschaft sowie ein Entwicklungserfordernis dringend geboten ist.

Die vorrangige Zusammenführung von naturschutzfachlich begründeten Kohärenz-, Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen in NATURA 2000-Gebieten und im Biotopverbundsystem dient der weiteren Entwicklung dieser Räume. Auch „Kompensations- und Entwicklungsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie standortbezogene Maßnahmen zur Entsiegelung und Brachflächenrenaturierung dienen der räumlich flexibleren Umsetzung und damit der Effizienzsteigerung naturschutzfachlicher Maßnahmen. Grundlage für die Darstellung der „Kompensations- und Entwicklungsgebiete in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen bilden die NATURA 2000-Gebiete und die funktionalen Aussagen der Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne in der jeweils gültigen Fassung sowie berichtspflichtigen Gewässer einschließlich der behördenverbindlichen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der EG-WRRL.

6.1.2 Gewässer

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Durch eine nachhaltige Nutzung der Gewässer ist die Wasserqualität zu erhalten und ein guter ökologischer und chemischer Zustand zu erreichen. (Z)</p> <p>In natürlichen Fließgewässern sollen eigendynamische Entwicklungen zugelassen werden.
Bei Vorhaben oder Nutzungsänderungen sollen die Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern im Zusammenhang sowie unter Betrachtung des Einzugsgebiets und der Auswirkungen auf Nord- und Ostsee bewertet werden.</p> | <p><i>Wasserqualität erhalten und verbessern</i></p> |
| <p>(2) Die Nutzung der Grundwasservorkommen soll im Rahmen der natürlichen Neubildungsrate, ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete erfolgen.</p> <p>Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen, die zur dauerhaften Grundwasserabsenkung und zur Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustandes führen, sind zu vermeiden. (Z)</p> | <p><i>Schutz des Grundwassers und der grundwasserabhängigen Ökosysteme</i></p> |
| <p>(3) Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die oberirdischen Gewässer, Küstengewässer oder in das Grundwasser, ob diffus oder auf dem direkten Weg, sollen vermieden oder soweit wie möglich minimiert werden.</p> | <p><i>Belastungen vermeiden und abbauen</i></p> |
| <p>(4) Die Funktion der Gewässer im landesweiten Biotopverbund soll gestärkt werden.</p> | <p><i>Element des Biotopverbundsystems</i></p> |
| <p>(5) Zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sind die für eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Naturschutzes an den betroffenen Wasserkörpern bei allen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu beachten. (Z)</p> <p>In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen können hierfür Vorbehaltsgebiete festgelegt werden.</p> | <p><i>Gewässerentwicklung und Naturschutz</i></p> <p><i>Aufgabe der Regionalplanung</i></p> |

Begründung:

Die Gewässer sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Sie dienen als Lebensraum für typische Lebensgemeinschaften und der Regeneration und Stabilisierung des Wasserhaushalts. Die vielfältigen Gewässerlandschaften, insbesondere die ökologisch bedeutsamen Gewässer mit ihren Ufern und Niederungen erfüllen wichtige ökologische Funktionen als natürliche Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen. Durch ihre komplexen Wechselbeziehungen mit dem jeweiligen Gewässer stellen sie ein Gleichgewicht zwischen oberirdischem Wasserabfluss, Boden- und Grundwasserhaushalt, Wasserretention in der Fläche und der Fließgewässerdynamik dar. Gemeinsam mit den Stillgewässern, Niedermooren und Flusstalmooren stellen sie ein wichtiges Regulativ im Wasserhaushalt dar. Diese vielfältigen Wechselwirkungen sowie die Rolle der Gewässer als Wander- und Ausbreitungskorridore führen zu den artenreichsten Lebensräumen. Gewässer fungieren als zentrale Elemente des landesweiten Biotopverbunds.

Grundwasser ist der wertvollste Wasservorrat und als Rohstoff für die Trinkwasserversorgung unentbehrlich. Die Verfügbarkeit von Grundwasser in ausreichender Menge und hoher Qualität ist grundlegende Voraussetzung für eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem und unbelastetem Trinkwasser. Auch unabhängig von seiner Nutzung als Trinkwasser muss Grundwasser vor mengenmäßiger Überbeanspruchung und weitreichenden diffusen Stoffeinträgen geschützt werden.

Die Erreichung eines guten ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustands der natürlichen Gewässer gemäß §§ 4 und 7 Grundwasserverordnung sind wesentliche Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und des Naturschutzes. Sie dienen gleichzeitig einem ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt, einem vorbeugenden Hochwasserschutz und der Unterstützung der Selbstreinigungskräfte. Hierzu ist eine integrierte Betrachtung aller gewässerrelevanten Bereiche erforderlich. Für das Erreichen eines „guten ökologischen Zustands“ benötigen die Fließgewässer einen Schutz- und Entwicklungskorridor.

Grundlage der Umsetzung der EG-WRRL und der Bewirtschaftungspläne sowie Maßnahmenprogramme ist die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) erstellte Kulissee „Minimale und typkonforme Schutz- und Entwicklungskorridore an natürlichen Fließgewässern in Mecklenburg-Vorpommern“ und die behördenverbindlichen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.

6.1.3 Boden, Klima und Luft

- (1) Die Böden sind als Lebensgrundlage und zum Schutz des Klimas in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu sichern und zu entwickeln. Sie sind vor Schadstoffeinträgen und insbesondere Schadstoffakkumulation zu schützen. **(Z)** *Schutz des Bodens*

Die klimaschädliche Degradierung von Moorböden, der Humusverlust und die Bodenerosion, die Bodenversiegelung und -verdichtung sollen auf ein Minimum reduziert werden.

Die natürlichen Funktionen des Bodens sowie seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen erhalten werden.

- (2) Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. *Ressourcenschutz Grund und Boden*

Damit der Verbrauch der belebten Bodenfläche möglichst gering gehalten wird, sollen Maßnahmen zum Flächenrecycling und Bündelung von Nutzungen verstärkt zur Anwendung kommen.

- (3) Die Reduzierung der Emission von Treibhausgasen soll durch geeignete technische und infrastrukturelle Maßnahmen, vor allem in den Bereichen Energie, Bau, Verkehr und Landwirtschaft gesichert werden. *Klimaschutz*

- (4) Die Auswirkungen der prognostizierten Klimaänderungsprozesse erfordern ein integriertes Handlungs- und Anpassungskonzept auf Landes-, Regional- und kommunaler Ebene. *Klimaanpassung*

- (5) Vorrangig in Siedlungsbereichen sollen die natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse sowie der Lufthygiene gesichert und bei allen Planungen, Vorhaben, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen berücksichtigt werden. *Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse*
Bei der Inanspruchnahme von Flächen für Bauvorhaben sollen Beeinträchtigungen klimatischer Ausgleichsleistungen, insbesondere der Luftaustauschbedingungen, vermieden werden.

- (6) Die Belastung der Luft mit Schadstoffen einschließlich Staub und Lärm soll vermindert bzw. möglichst gering gehalten werden. *Luftbelastung gering halten*
- Die Großschutzgebiete und Tourismusräume sollen vorrangig als großräumige Zonen hoher Luftreinheit und Ruhe in der Region gesichert werden.

Begründung:

Im Spannungsfeld zwischen Nutzungsanspruch und Schutzbedürftigkeit ist die begrenzte und nicht vermehrbare Ressource Boden so einzusetzen, dass sie ihre Funktionen möglichst uneingeschränkt und ungefährdet erfüllen kann. Eine Vielzahl von Standorten weist Bodenbelastungen auf. Die Böden akkumulieren Stick- und Schadstoffe und sind an der Belastungs- / Aufnahmegrenze. Diese, die Überdüngung einschließenden Schadstofffrachten belasten u. a. als diffuse (flächenhafte) Nährstoffeinträge die Gewässer („Regionalisierte Flächenbilanzen für Stickstoff und Phosphor auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in Mecklenburg-Vorpommern“ im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2013). Als Handlungsfeld der Zukunft müssen auf Standorten mit Bodenbelastungen ggf. bestimmte Nutzungen eingeschränkt und zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit die guten ertragreichen Böden raumordnerisch gesichert werden¹²⁴.

Bodenversiegelung und eine gestörte Wasserhaltekapazität des Bodens führt zu einem erhöhten und beschleunigten Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers mit der Folge geringerer Grundwasserneubildung, Grundwasserabsenkungen und der Gefahr von häufigeren Hochwasserereignissen. Bodenerosion, Bodenverdichtung und Humusverlust sind vielfach eine Folge unsachgemäßer und nicht standortgerechter Bodennutzungen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Land verfügt über günstige klimatische und lufthygienische Voraussetzungen, die wichtig für bestimmte Wirtschaftszweige (z. B. Tourismus, aber auch Produktionsstätten im Biotechnologiebereich) und für den Biotop- und Artenschutz sind. Zur Erhaltung dieser Situation bzw. zur Verbesserung des Bio- bzw. Lokalklimas sind die Wälder, vor allem die großflächigen Bestände, Feldgehölze und Feuchtgebiete in der Agrarflur, die Oberflächengewässer und Moorflächen sowie innerörtliche Grünbestände als klimatische Regulationsfaktoren von großer Bedeutung. Durch ein ausgewogenes Wirkungsgefüge dieser Landschaftselemente können die Verhältnisse zur Luftregeneration (Frischlufitentstehung und -versorgung, Luftreinhaltung und Staubausfilterung) und zum Schutz vor speziellen klimatischen Schadwirkungen (Sturm) günstig beeinflusst werden.

Die Maßnahmen des Landes-Klimaschutzkonzeptes sollen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Dies betrifft insbesondere eine differenzierte Küstenschutz- und Siedlungspolitik, eine effektive Grundwassernutzung, die Sicherung von Naturräumen und Biodiversität sowie die Nutzung günstiger klimatischer Verhältnisse für die Siedlungsentwicklung und den Tourismus.

6.2 Hochwasserschutz

- (1) In den Vorranggebieten Hochwasserschutz¹²⁵ ist dem Hochwasserschutz Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Vorhaben, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange des Hochwasserschutzes beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. **(Z)** *Vorranggebiete Hochwasserschutz*
- (2) In den Vorbehaltsgebieten Hochwassergefahr¹²⁶ soll den Belangen der Hochwasservorsorge, -schadensprävention und der -schadensminimierung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei allen Planungen, Vorhaben, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen entsprechend zu berücksichtigen. *Vorbehaltsgebiete Hochwassergefahr*
- (3) Im Binnenland sollen insbesondere die im Zusammenhang bebauten Gebiete vor Hochwasser durch Maßnahmen und Bauwerke des Hochwasserschutzes gesichert werden. *Hochwasserschutzbauten*

¹²⁴ Siehe auch Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei.

¹²⁵ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 31.

¹²⁶ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 32.

Begründung:

Vorranggebiete Hochwasserschutz sind die Gebiete mit herausragender Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Abbildung 31 – Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz. Sie sind von Bebauung freizuhalten. In der Gesamtkarte dargestellt sind die Vorranggebiete Hochwasserschutz ab einer Größe von 500 ha. Unterhalb dieser Flächengröße sind sie, soweit möglich, in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen darzustellen.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Hochwassergefahr gemäß den Kriterien nach Abbildung 32 – Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Hochwassergefahr erfolgt aus Gründen der Vorsorge vor Hochwasserschäden. Eine frühzeitige planerische Einflussnahme soll eine hochwasserangepasste und schadensminimierende Planung und Gestaltung bestehender und künftiger Siedlungsnutzungen und Infrastrukturen erreichen. Als Vorbehaltsgebiete Hochwassergefahr sind diejenigen Gebiete festgelegt, die im Zuge der Umsetzung der HWRM-RL im „Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie -Themenportal“ des LUNG dargestellt sind.

Abbildung 31 – Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz

- die vorhandenen und die nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zu sichernden Überschwemmungsgebiete (basierend auf der Hochwassergefahrenkarte für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit des LUNG M-V).

Abbildung 32 – Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Hochwassergefahr

- die nach Art. 6 Abs. 3a Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz bestimmten Gebiete an der Elbe mit Überschwemmungsgefahr (basierend auf der Hochwassergefahrenkarte für Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit / Extremereignis des LUNG M-V).

An den Fließgewässern im Binnenland sowie an der Küste des Landes existieren weitere Bereiche mit Hochwassergefahr.

7. Planerische Gestaltung unter der Erdoberfläche

7.1 Unterirdische Raumordnung

- | | |
|---|--|
| (1) Die nachhaltige Nutzung der unterirdischen Geopotenziale soll gewährleistet werden.

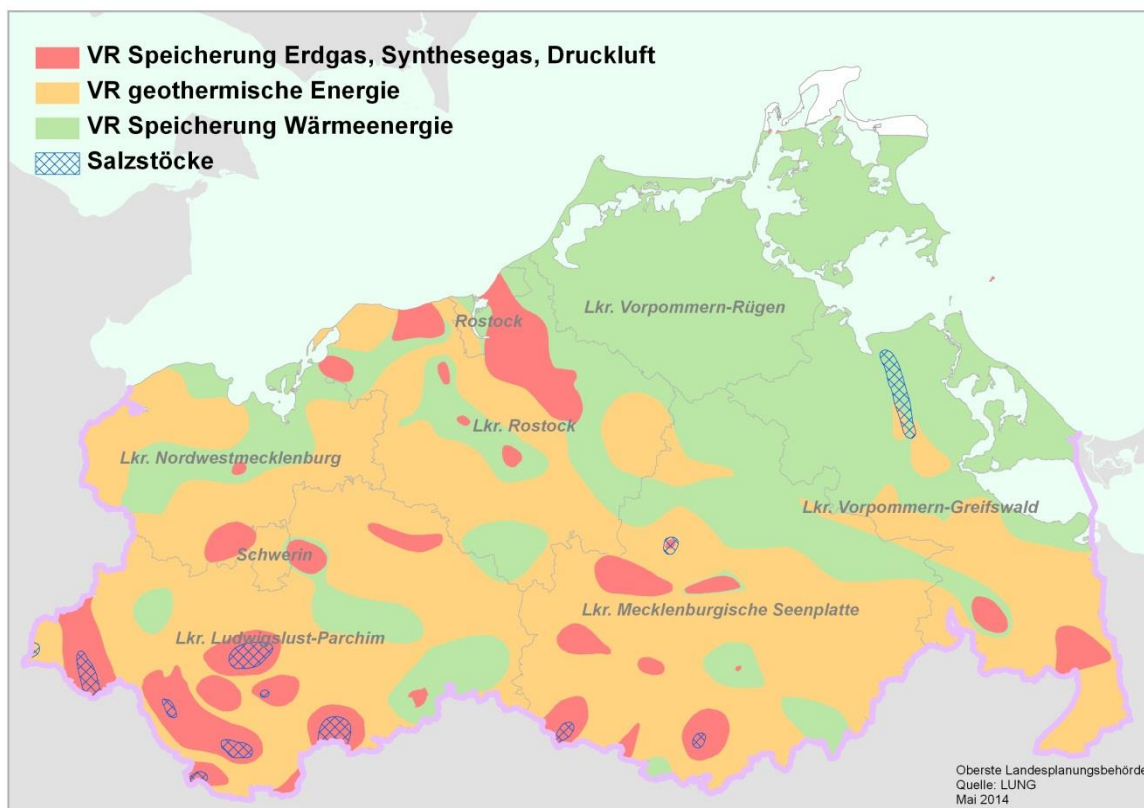
Die Förderung von Erdgas und Erdöl im Küstenmeer einschließlich Stützbohrungen für Produktionsbohrungen auf dem Festland sind ausgeschlossen. (Z) | <i>Unterirdische Potenziale nutzen</i> |
| (2) In den unter der Erdoberfläche liegenden Vorrangräumen Energie und Energieträger ¹²⁷ ist der wirtschaftlichen Nutzung und nachhaltigen Sicherung der jeweiligen unterirdischen Potenziale Vorrang vor anderen unterirdischen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit unterirdische raumbedeutsame Planungen, Vorhaben, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen in diesen Räumen mit den jeweiligen vorrangigen unterirdischen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen. (Z) | <i>Vorrangräume Energie und Energieträger</i> |
| (3) Alle Planungen, Vorhaben, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen im Untergrund sollen so erfolgen, dass die damit verbundenen Belastungen der Umwelt und die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst gering gehalten werden. | <i>Umweltverträglichkeit</i> |
| (4) Die Ressource Grundwasser ist durch Planungen, Vorhaben, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen im Untergrund nicht zu beeinträchtigen. (Z) | <i>Ressource Grundwasser</i> |
| (5) Bei allen unterirdischen Planungen, Vorhaben, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen soll darauf geachtet werden, dass die oberirdischen Nutzungen nicht auf Dauer beeinträchtigt werden. | <i>Oberflächennahe und untertägige Vereinbarkeit mit oberirdischen Nutzungen</i> |
| (6) Bei Einleitung von bei der Kavernenherstellung anfallenden salzbelasteten Restwässern in Gewässer sollen diese keinen größeren Salzgehalt aufweisen als das Umgebungswasser am Einleitepunkt. | <i>Ressource Gewässer</i> |

Begründung:

Der Begriff „unterirdische Geopotenziale“ fasst Nutzungsmöglichkeiten wie Speicherung von Stoffen (wieder rückholbar, im Gegensatz zur Deponierung mit dauerhaftem Verbleib), Entnahme von Sole, Speicherung thermischer Energie und Geothermie zusammen. Die unterirdischen Geopotenziale sollen nachhaltig genutzt werden. Eine Risikoanalyse bezüglich der Erdölförderung im Küstenmeer liegt bisher nicht vor und wäre bei dem derzeitigen Kenntnisstand der potenziellen Vorkommen im Bereich der südlichen Ostsee fachlich nicht abgesichert. Daher ist eine raumverträgliche Steuerung nicht möglich. An Land liegen nicht die gleichen Bedenken wie im Küstenmeer vor. Horizontalbohrungen haben nicht die Gefahren wie Offshore-Anlagen. Bei der Festlegung von unter der Erdoberfläche liegenden Vorrangräumen Energie und Energieträger muss vorrangig die langfristige Sicherung der Speicherkomplexe in Bezug auf Speicherkapazität, Speicherpotenzial und Wärmeenergie bewirkt werden. Diese Anforderungen erfüllen der Rhät / Lias-Komplex sowie die Steinsalzstrukturen des Zechsteins.

¹²⁷ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 34.

Abbildung 33 – Vorrangräume Energie und Energieträger im Rhät / Lias-Komplex und den Salzstöcken des Zechsteins



Die festgelegten unterirdischen Vorrangräume Energie und Energieträger stehen Vorrangfestlegungen für andere Nutzungen an der Erdoberfläche nicht entgegen.

Abbildung 34 – Kriterien zur Festlegung der Vorrangräume Energie und Energieträger im Rhät / Lias-Komplex und in den Salzstöcken des Zechsteins¹²⁸

Vorrangraum	Kriterium
Vorrangraum zur Speicherung von Erdgas, Synthesegas (einschließlich seiner Vorstufen) oder Druckluft	- Antiklinalstruktur in ≥ 600 m Tiefe, ohne relevante Störungen im dichtenden Deckgebirge - Salzstöcke
Vorrangraum zur Gewinnung geothermischer Energie	Temperatur des Speicherkomplexes $\geq 50^{\circ}\text{C}$ und keine der oben genannten Antiklinalstrukturen
Vorrangraum zur Speicherung von Wärmeenergie	Temperatur des Speicherkomplexes $< 50^{\circ}\text{C}$

Bei den Vorrangräumen zur Speicherung von Erdgas, Synthesegas (einschließlich seiner Vorstufen) oder Druckluft ist zwischen den Antiklinalstrukturen und Salzstöcken zu unterscheiden. Bei ersteren handelt es sich um unterirdische Aufwölbungen geologischer Schichten mit hohem Fassungsvermögen, bei letzteren muss vor der eigentlichen Nutzung als Speicher das Salz abgebaut (ausgelaugt) werden, bevorzugt unter wirtschaftlicher Verwendung des Rohstoffes Salz.

Vorrangräume geothermische Energie sind Räume, in denen geothermische Energie aus dem Rhät / Lias-Komplex gewonnen wird.

¹²⁸ Basierend auf den geologischen Grundlagen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

Vorrangräume Speicherung Wärmeenergie sind Räume, in denen die Speichermöglichkeiten für (regenerative) Energien im Rhät / Lias-Komplex genutzt werden. Sie sind erforderlich, um die Schwankungen und Unterschiede bei der Erzeugung und dem Verbrauch an Wärmeenergie zu kompensieren.

Die geologische Deponierung von Stoffen ist von der geothermischen Nutzung und auch von Speicherung zu unterscheiden. Die geologische Deponierung von Stoffen ist mit den vorgenannten Nutzungen der Vorrangräume unvereinbar.

Die Nutzung des geologischen Untergrundes soll über- und untertage umweltschonend erfolgen.

Um insbesondere dem Ziel des Ausschlusses einer Beeinträchtigung von Wassermengen und -qualität in den Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung (siehe Kapitel 7.2 Ressourcenschutz Trinkwasser) gerecht werden zu können, darf bei vorgesehenen Erschließungen von Ressourcen des tiefen Untergrundes kein Zusammenhang mit den Trinkwasser führenden Schichten bestehen. Der Rhät / Lias-Komplex ist durch mehrere, teilweise sehr mächtige geologische Barrieren nach oben abgedichtet, die einen (diffusen) Aufstieg von Porenwässern aus dem Rhät / Lias-Komplex verhindern. Ferner besteht mit dieser Festlegung im LEP die Anforderung, dass raumbedeutsame Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung des tieferen Untergrundes diese Wasserdarangebote nicht beeinträchtigen. Alle ordnungsgemäß durchgeführten Maßnahmen haben dieser Anforderung zu genügen. Die Förderung und Nutzung untertägiger Rohstoffe und Energie nimmt in der Regel nur wenig Areal auf der Erdoberfläche in Anspruch. Raumbedeutsame Auswirkungen an der Erdoberfläche können durch die eventuell notwendige Einbindung der Förderstellen in die Infrastruktur und durch Transportbeziehungen entstehen.

Salz ist ein Rohstoff, der nach Möglichkeit einer Nutzung zugeführt werden soll. Nur wenn dies unmöglich ist, muss es einer umweltschonenden Entsorgung zugeführt werden.

7.2 Ressourcenschutz Trinkwasser

- | | |
|--|---|
| (1) In Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung ¹²⁹ soll dem Ressourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden. | <i>Vorbehaltsgebiete
Trinkwassersicherung</i> |
| (2) Zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sollen Verunreinigungen durch Abwasser und diffuse Quellen vermieden werden. | <i>Vermeidung von Verunreinigung</i> |
| (3) In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Vorranggebiete Trinkwassersicherung festzulegen. | <i>Aufgabe der Regionalplanung</i> |

Die Vorranggebiete Trinkwassersicherung sind aus den festgelegten Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung zu entwickeln, die künftig und langfristig als Einzugsgebiete der Wasserfassungen der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dienen¹³⁰. **(Z)**

Begründung:

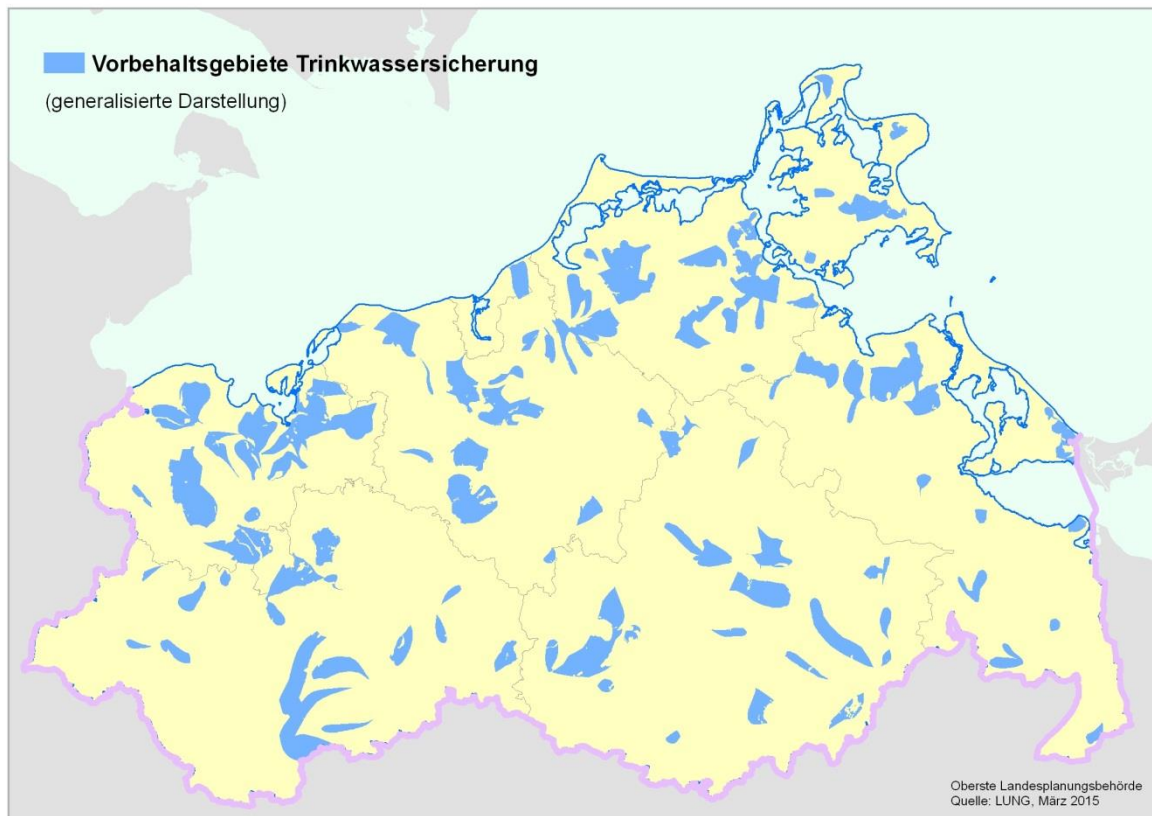
Die Sicherung aller erkundeten und für die Versorgung notwendigen Trinkwasservorkommen ist erforderlich, um die knappe Ressource Trinkwasser hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und ihrer Qualität zu schützen.

Die Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung nach den Kriterien gemäß Abbildung 36 dienen sowohl der aktuellen Versorgung als auch der dauerhaften Sicherung des künftigen Bedarfs der Bevölkerung an reinem Grundwasser. Ein Großteil der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen muss auf der Grundlage der Grundwasserressourcenkarte des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie überarbeitet und den tatsächlichen Einzugsgebieten der Wasserfassungen angepasst werden. Durch die Vorbehaltsgebiete werden jene Teilbereiche der Einzugsgebiete der Wasserfassungen, die bisher keinen Schutz haben, raumordnerisch geschützt. Das heißt, für jene Teilbereiche sind alle Abwägungs- und Ermessensentscheidungen an der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu orientieren. Dabei ist dem Trinkwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

¹²⁹ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 36.

¹³⁰ Auf der Grundlage der Trinkwasserversorgungskonzeption des Landes.

Abbildung 35 – Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung



Mit der Sicherung von Grundwasserdargeboten, die bisher nicht öffentlich genutzt werden, aber nachgewiesen langfristig der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dienen, soll eine zukünftige langfristige Versorgung der Bevölkerung einschließlich des touristischen Bedarfs mit Trinkwasser erreicht werden.

Abbildung 36 – Kriterien zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung

- bestehende Wasserfassungen einschließlich ihrer Einzugsgebiete gemäß Grundwasserressourcenkarte des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie.
- Räume mit fachlich nachgewiesenem zukünftigen Bedarf und potenziell nutzbarem Dargebot an Trinkwasser auf der Basis der Grundwasserressourcenkarte des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie.

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen der Wasserdarangebote hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und ihrer Qualität ist in den Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen an der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (MusterVO) zu orientieren.

Von den Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung ausgenommen sind die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ und Vorranggebiete „Rohstoffsicherung“. Diese formale raumordnerische Nachrangigkeit wirkt sich bei Erfüllung eines der oben genannten Kriterien für den Vorbehalt Trinkwassersicherung nicht auf die fachlichen Vorgaben zum Schutz vor Beeinträchtigungen der Wasserdarangebote hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und ihrer Qualität aus.

In der Gesamtkarte dargestellt sind die Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung ab einer Größe von 500 ha. Unabhängig von der maßstabsbedingten Darstellung der Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung im LEP gelten alle bestehenden Verordnungen zu Wasserschutz- und Vorbehaltsgebieten, die in der Karte nicht dargestellt sind. Nach Vorliegen der fachlichen Grundlagen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie im Rahmen der Erarbeitung der Trinkwasserversorgungskonzeption des Landes sind in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen in den Vorbehaltsgebieten mit Wasserdarangeboten zur Sicherung der künftigen Versorgung die konkreten Wassereinzugsgebiete als Vorranggebiete auszuformen und festzulegen. Erdölförderungen stehen nicht im Widerspruch zu den trinkwasserführenden Schichten, da sich die Erdöl-Lagerstätten in sehr großer Tiefe befinden und dieser Raum durch mehrere, teilweise sehr mächtige geologische Barrieren nach oben abgedichtet ist, die einen (diffusen) Aufstieg von Erdöl, Lagerstättenwasser bzw. Stimulationsfluiden verhindern. Alle ordnungsgemäß durchgeführten Maßnahmen sind zulässig.

7.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

- | | |
|--|------------------------------------|
| (1) In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete Rohstoffsicherung ¹³¹ und Rohstoffvorkommen als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung ¹³² festzulegen. | <i>Aufgabe der Regionalplanung</i> |
| (2) Die Rohstoffgewinnung soll so erfolgen, dass die damit verbundenen Belastungen der Umwelt und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering gehalten werden. Aufgeschlossene Lagerstätten sollen möglichst umfassend abgebaut werden. | <i>Abbau</i> |
| (3) Um eine möglichst zeitnahe Wiedernutzbarmachung zu gewährleisten, soll die Renaturierung und / oder Rekultivierung der Tagebaue parallel zum Abbau fortlaufend erfolgen. Dabei sollen die naturräumlichen Gegebenheiten der angrenzenden Flächen, die bereits vorhandenen Raumnutzungen sowie die Entwicklungsziele in der Umgebung berücksichtigt werden. | <i>Wiedernutzbarmachung</i> |
| (4) Bei Renaturierungen soll während und nach dem Abbau die Maximierung der Artenvielfalt angestrebt werden. | <i>Renaturierung</i> |
| (5) Eine zeitlich befristete Zwischennutzung von Teilen von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten der Rohstoffsicherung ist möglich, wenn diese einer bedarfsgerechten Gewinnung nicht entgegensteht. Zwischennutzungen und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach § 13 (2) Nr.1 ROG oder der Bauleitplanung zu regeln. | <i>Zwischennutzungen</i> |

Begründung:

Zu den nicht vermehrbaren und standortgebundenen oberflächennahen und mineralischen Rohstoffen mit wirtschaftlicher Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern gehören vor allem Sande und Kiessande, Quarzsande, Tone und Kalke. Die Versorgung der Volkswirtschaft mit diesen Massenrohstoffen soll auch weiterhin durch eine möglichst verbrauchsnahe Rohstoffgewinnung aus einheimischen Lagerstätten gesichert werden.

Die oberflächennahen Rohstoffe sind langfristig im Zeithorizont der nächsten 100 Jahre zu sichern. Die Rohstoffqualität ist das ausschließliche Kriterium zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Jeweils in der genannten Qualität werden Lagerstätten zu Vorranggebieten und Vorkommen zu Vorbehaltsgebieten. Anhand der festgelegten Kriterien werden in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen zur langfristigen Vorsorge diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgelegt.

Abbildung 37 – Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung

- Lagerstätten mit einer Rohstoffqualität der Bauwürdigkeitsklassen (BWK) 1 und 2 auf Grundlage der Karte der oberflächennahen Rohstoffe (KOR 50)¹³³

Lagerstätten sind natürliche Anhäufungen nutzbarer Minerale und Gesteine, deren Ausdehnung, Qualität, bergbautechnische und nach derzeitigem Stand wirtschaftliche Nutzbarkeit durch geologische Erkundungsarbeiten gesichert ist.

¹³¹ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 37.

¹³² Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 38.

¹³³ Karte der oberflächennahen Rohstoffe (KOR 50) beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG).

Abbildung 38 – Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung

- Vorkommen mit einer Rohstoffqualität der Bauwürdigkeitsklassen (BWK) 1 und 2 auf Grundlage der Karte der oberflächennahen Rohstoffe (KOR 50).

Vorkommen sind räumlich begrenzte geologische Körper, in denen mineralische Rohstoffe angereichert sind und deren tatsächliche Ausdehnung, Qualität und wirtschaftliche Nutzbarkeit geologisch gefolgert sind.

Der Abbau von Rohstoffen ist stets ein Eingriff in den Naturhaushalt, der mit zum Teil erheblichen Auswirkungen auf das Relief (Landschaftsbild), die gewachsenen Bodenstrukturen und die Lebensgemeinschaften im Abbaubereich verbunden ist. Eventuelle Nachteile sollen so weit wie möglich durch eine entsprechende Planung des Ablaufs von Abbau und Renaturierung und / oder Rekultivierung der Tagebaue aufgefangen werden. In aufgelassenen Abbaufeldern entstehen zumeist auch wertvolle Sukzessionen und Sekundärbiotope sowie touristisch und für die Anwohner interessante Folgenutzungen. Die Nachnutzung von Abbaufeldern soll sich an der ursprünglichen Nutzung, aber auch an den Funktionen des umliegenden Raumes orientieren. Auf Grund des langen Zeitraums zwischen Ressourcensicherung und deren Gewinnung sind Zwischennutzungen der Flächen zuzulassen, soweit sie die bedarfsorientierte Lagerstättennutzung nicht verhindern. Soweit nicht eine Bauleitplanung rechtlich vorgeschrieben ist, soll die entsprechende Regelung im Rahmen eines raumordnerischen Vertrages erfolgen.

8. Raumordnung im Küstenmeer und Integriertes Küstenzonenmanagement

- (1) Das integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM) soll dazu beitragen, die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche und Entwicklungen in der Küstenzone auf der Basis der getroffenen Festlegungen konfliktarm zu gestalten. Dabei soll das Küstenmeer nachhaltig entwickelt werden. *Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM)*
- (2) Die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche im Küstenmeer¹³⁴ sind aufeinander abzustimmen. **(Z)** *Abstimmungsgebot im Küstenmeer*

Dazu gehört neben der Beachtung bzw. Berücksichtigung der Festlegungen für

- Windenergieanlagen und sonstige erneuerbare Energien
- Leitungen,
- Seeverkehr,
- Fischerei,
- Tourismus,
- Küstenschutz,
- Rohstoffsicherung und
- Naturschutz

insbesondere die Berücksichtigung der Belange

- der Verteidigung
- der Erhaltung von Kulturgütern und
- einer raumverträglichen Verklappung von Baggergut.

- (3) Die Nutzung der im Küstenmeer bestehenden militärischen Gebiete zu Übungszwecken ist zu gewährleisten. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten mit den Belangen des Militärs nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen. **(Z)** *Verteidigung*

Begründung:

Die Küstenzonen werden in immer stärkerem Maße genutzt, gleichzeitig stellen sie ökologisch wertvolle und sensible Bereiche dar. Interessenkonflikte zwischen Nutzung, Entwicklung und Schutz sind so vorprogrammiert. Zur Vermeidung von Konflikten in der Küstenzone, sowohl land- als auch seeseitig, ist eine koordinierte Vorgehensweise unumgänglich. Das integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM) ist ein dynamischer, vom Nachhaltigkeitsprinzip geleiteter Prozess der systematischen Koordination aller Nutzungsansprüche und Entwicklungen in der Küstenzone, im Übergangsbereich zwischen Land und Meer. Zwischen den Nutzungen des Küstenmeers und denen der angrenzenden Landbereiche bestehen vielfältige Wechselwirkungen, die von der Raumordnung integriert betrachtet und zusammengeführt werden. Die Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms stellen den rechtsverbindlichen Rahmen für das IKZM dar. Das IKZM entfaltet seine integrierende Wirkung u. a. dadurch, dass es als informelles Instrument für künftige Planungen und Maßnahmen räumlich die Meeres- und Landseite der Küstenbereiche als funktionale Einheit betrachtet. Das impliziert auch die Überwindung der sektoralen Sichtweise zugunsten einer ganzheitlichen Betrachtung unter Einbeziehung aller relevanten Akteure, gesellschaftlichen Gruppen, Verwaltungsebenen und Politikbereiche. Auf diese Weise kann das IKZM dazu beitragen, die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche und Entwicklungen in der Küstenzone konfliktarm und nachhaltig zu gestalten. Der Nutzungsdruck auf das Küstenmeer selbst ist erheblich angestiegen. Es ist deshalb erforderlich, die Nutzungskonflikte im Meer raumordnerisch zu lösen. Eine raumordnerische Steuerung findet ausschließlich auf der Ebene des Landesraumentwicklungsprogramms statt.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass mit den bisherigen Mitteln der eindimensionalen Steuerung vorhandener Nutzungen nach Fachplanungsrecht (Schifffahrt, Fischerei, Küstenschutz etc.) die Konflikte auf See nicht mehr zu lösen sind. Aus dem EU-Recht folgt eine stärkere naturschutzrechtliche Sicherung einiger Meeresflächen, sowohl auf dem Wasser als auch auf dem Meeresboden. Weitere Nutzungsansprüche (etwa im touristischen Bereich)

¹³⁴ Unter Küstenmeer wird der Bereich von der mittleren Uferwasserlinie bis zur 12-Seemeilen-Grenze verstanden, der zum Hoheitsgebiet Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns gehört (vergleiche die Seekarte des BSH 2921).

steigen an und es entstehen neue Nutzungen (z. B. Offshore-Windenergie), die fast alle anderen an dem betreffenden Ort, insbesondere die klassischen, ausschließen.

Zum Erhalt der Fähigkeit der Landesverteidigung müssen in regelmäßigen Abständen Übungen auf See durchgeführt werden. Die hierfür vorgesehenen Gebiete können außerhalb der Übungszeiten von anderen genutzt werden. Hierzu gibt es eine Übereinkunft von 1994 mit dem Bund. Ortsfeste Installationen verhindern im Normalfall die Nutzung durch das Militär und sind deshalb i.d.R. auf militärischem Übungsgebiet auszuschließen. Seekabel sind i.d.R. verträglich.

Die Begründungen für die weiteren raumordnerischen Festlegungen im Küstenmeer sind den nachfolgenden Unterkapiteln zu entnehmen. Darüber hinausgehend sind jedoch bei Entscheidungen über räumliche Nutzungsansprüche im Küstenmeer weitere Belange zu berücksichtigen, wie insbesondere die im Folgenden aufgeführten. Im Küstenmeer befindet sich eine Fülle von kulturhistorisch wertvollen und einmaligen archäologischen Quellen und Fundstellen. Das gilt sowohl für Schiffswracks aus allen geschichtlichen Epochen als auch für Siedlungen, die beim Anstieg des Meeresspiegels überflutet wurden und sich unter Wasser oft in ihren Grundzügen weitgehend erhalten haben. Sie stellen ein einmaliges wissenschaftliches Reservoir für Geschichte und Forschung dar und müssen entsprechend geschützt und erhalten werden. Das gilt für bereits bekannte Fundstätten, aber auch für neue Entdeckungen.

Um die Funktionsfähigkeit von Fahrrinnen und von Häfen für die Schifffahrt zu erhalten, ist es notwendig, durch Baggerung ausreichende Wassertiefen zu gewährleisten. Das dabei anfallende Material kann entweder auf Land in Spülfelder verbracht oder im Seebereich auf ausgewiesenen Klappstellen verklappt werden. Das Abdecken des Meeresgrundes durch Verklappungsmaterial kann dort für Flora und Fauna negative Auswirkungen haben. Bei Verklappungen entstehen außerdem Trübungsfahnen. Diese wiederum können, wenn sie den Strandbereich erreichen, den Badebetrieb beeinträchtigen. Belastetes Material (z. B. durch Schwermetalle und/oder Pestizide) darf nicht verklappt werden, sondern ist an Land als Sondermüll zu behandeln.

8.1 Windenergieanlagen und sonstige erneuerbare Energien

- | | |
|---|---|
| (1) Der Windenergie kommt unter energie- und klimapolitischen, wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Ihr Anteil soll deutlich erhöht werden. Die Möglichkeit der wirtschaftlichen Teilhabe von durch Sichtbarkeit der Anlagen betroffenen Gemeinden an der Energieerzeugung soll sichergestellt werden. | <i>Nutzung der Windenergiepotenziale des Küstenmeers und wirtschaftliche Teilhabe</i> |
| (2) Innerhalb der marinen Vorranggebiete für Windenergieanlagen ¹³⁵ ist der Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange der Windenergienutzung beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. (Z) | <i>marine Vorranggebiete für Windenergieanlagen</i> |
| (3) Die zur Realisierung von Windparks im Vorranggebiet für Windenergieanlagen in Erweiterung des existierenden Windparks Baltic I erforderliche Verlegung der Messplattform des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ist im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabenplanung umzusetzen. (Z) | <i>Verlegung Messplattform</i> |
| (4) Innerhalb der marinen Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen ¹³⁶ soll der Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dabei soll insbesondere der Aspekt der langfristigen Flächenvorsorge berücksichtigt werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen entsprechend zu berücksichtigen. | <i>Marine Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen</i> |

¹³⁵ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 39.

¹³⁶ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 39.

- | | |
|---|--|
| (5) Die konkrete Ausformung der Windparks in den marinen Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen sowie die Ermittlung der konkreten Standorte für die Errichtung der Anlagen sind im Rahmen von Raumordnungsverfahren zu prüfen. (Z) | <i>Raumordnungsverfahren</i> |
| (6) Außerhalb der marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen dürfen im Küstenmeer keine Windenergieanlagen errichtet werden. (Z) | <i>Ausschluss</i> |
| (7) Innerhalb der marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windenergieanlagen sind mindestens 10 % der Fläche für die Errichtung von einzelnen Windenergieanlagen zu Testzwecken vorzuhalten. (Z) | <i>Testflächen</i> |
| (8) Für die Befuerung von Windenergieanlagen sind die Möglichkeiten der Sichtweitenreduzierung und der bedarfsgerechten Befuerung zu nutzen. (Z) | <i>Befuerung von Windenergieanlagen</i> |
| (9) Die Erprobung und Verstetigung von weiteren innovativen Formen der marinen Energiegewinnung soll unterstützt werden. | <i>Weitere Formen erneuerbarer Energien und Bauhöhenbegrenzung</i> |
- Die Höhe dieser baulichen Anlagen ist auf ein raumverträgliches Maß zu beschränken. **(Z)**

Begründung:

Das Küstenmeer der südlichen Ostsee bietet sich wegen seiner hervorragenden Windressourcen zur Offshore-Windnutzung an. Die Ausbeute ist deutlich höher als an Land, da der Wind in der Regel kontinuierlicher und stärker weht. Die Festlegung der marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt vor dem Hintergrund, dass andere Nutzungen (wie z. B. Seeschifffahrt) oder naturschutzfachliche Anforderungen¹³⁷ die Errichtung von Windenergieanlagen in bestimmten Gebieten ausschließen bzw. den Belangen der für das Land bedeutenden Tourismuswirtschaft Rechnung getragen wird. Letzteres geschieht darüber, dass die auf einer realen Sichtbarkeit beruhenden marinen Vorbehaltsgebiete Tourismus (siehe Kapitel 8.5 Tourismus) nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn ihr Anteil am marinen Vorranggebiet für Windenergieanlagen insgesamt untergeordnet ist.

Die notwendige Akzeptanz beim Ausbau der erneuerbaren Energien kann durch eine wirtschaftliche Teilhabe der durch Sichtbarkeit der Anlagen betroffenen Gemeinden z. B. im Rahmen von Beteiligungen an den Windparks verbessert werden. Als betroffen gelten diejenigen Gemeinden, die sich insgesamt oder mit Teilen in einem Radius befinden, der von den äußeren Begrenzungspunkten eines Windparks ausgehend 15 km beträgt.

Die Festlegung der marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen muss von vorhandenen Nutzungen, Nutzungsansprüchen und Nutzungsrechten im Küstenmeer ausgehen. Vor diesem Hintergrund wurden Tabu- und Restriktionskriterien¹³⁸ formuliert.

In den marinen Vorranggebieten für Windenergieanlagen werden die kommerzielle Nutzung und ein maximaler Flächenertrag durch zahlreiche Anlagen der Großserie angestrebt. Neue Vorhaben sollen vorrangig in den marinen Vorranggebieten für Windenergieanlagen errichtet werden.

Nördlich des bestehenden Windparks Baltic I befindet sich ein Messmast des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), der verankert ist, also kein festes Fundament besitzt. Schifffahrtswegbewegungen sparen sowohl den Windpark als auch den Messmast aus, finden sich jedoch zwischen beiden Anlagen. Bei einer Verschiebung des Messmastes in südöstliche Richtung könnte in Verbindung mit einer deutlichen Erweiterung von Baltic I diese Bündelung von Anlagen eine schifffahrtsverträgliche Gestaltung erfahren. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.

¹³⁷ Windenergieanlagen sind innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Lebensraumtypen gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, innerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes, innerhalb eines Nationalparks oder Naturschutzgebietes, innerhalb eines Bereiches mit sehr hoher Bewertung der Funktion für rastende Watt- und Wasservögel nach IfAÖ, ILN& Heinicke (2010), innerhalb der Kernzone des Vogelzugkorridors Rügen/Schonen, innerhalb der Laichschonbezirke und / oder der ganzjährigen Fischschonbezirke nach KüFVO M-V 2005, innerhalb des Fischereischongebietes Nienhagen (künstliches Riff) sowie innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung mit Schweinswal und Kegelrobbe als Zielart Anhang II der FFH-Richtlinie laut Gutachten IfAÖ (2011; vgl. Fußnote 139) ausgeschlossen,

¹³⁸ Restriktionsgebiete aus naturschutzfachlichen Gründen für Windenergieanlagen sind laut Gutachten IfAÖ (2011, vgl. Fußnote 139), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, der Bereich von 1 sm ab Küstenlinie, Bereiche mit hoher Bewertung der Funktion für rastende Watt- und Wasservögel nach IfAÖ, ILN& Heinicke (2010), die Randzone des Vogelzugkorridors Rügen/Schonen sowie die langjährigen Untersuchungsgebiete zur demersalen Fischfauna im Survey BaltBox.

Das marine Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen westlich Hiddensee dient der langfristigen Flächenvorsorge. Hier wird noch eine abschließende raumordnerische Prüfung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens mit eingeschlossener raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung (nach § 15 Landesplanungsgesetz) zur Ausformung der Windparks und zur Ermittlung der konkreten Standorte für die Errichtung der Anlagen erforderlich sein. Die raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet insbesondere auch den Vogelzug im Frühjahr und Herbst, dabei sind soweit vorliegend die Monitoring-Ergebnisse zum Windpark Arcadis-Ost-1 oder bei den Naturschutzfachbehörden vorhandenen Erkenntnisse und Daten einzubeziehen. Sofern weder auf Monitoringergebnisse noch auf fachliche Erkenntnisse und Daten zurückgegriffen werden kann, wird mit der obersten Naturschutzbehörde eine Verfahrensstrategie zur Berücksichtigung des Vogelzuges im Raumordnungsverfahren abgestimmt.

An der Ostseeküste hat sich ein wichtiger Teil der deutschen Wertschöpfungskette für wesentliche Komponenten der Offshore-Industrie angesiedelt oder neu ausgerichtet, wie z. B. für Fundamente und Umspannplattformen, aber auch für den Bau von Installationsschiffen. Die Ansiedlung moderner und zukunftsorientierter Unternehmen wird unterstützt. In den marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen sind daher mindestens 10 % der Fläche für einzelne Anlagen zu Testzwecken vorzuhalten.

Bei der Befeuerung von Windenergieanlagen sind Techniken zur Sichtweitenreduzierung und der bedarfsgerechten Befeuerung zu nutzen. Forschung und Entwicklung zu solchen Technologien sollten im Sinne der Raumverträglichkeit forciert werden.

Neben der Nutzung von Windenergie ist die Erprobung und Verstetigung weiterer innovativer Formen der Energiegewinnung unerlässlich, um alle Möglichkeiten einer zukunftsfähigen, sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energiegewinnung und -versorgung auszuschöpfen. Zurzeit fehlen noch die fachlichen Voraussetzungen für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für diese Art von Energiegewinnung. Da die Erprobung und Verstetigung dieser Vorhaben in der Regel küstennäher stattfindet, muss der visuellen Beeinträchtigung aufgrund der Schaffung von Vertikalstrukturen am Horizont entgegengewirkt werden. Die entsprechenden baulichen Anlagen sind in ihrer Höhe auf ein raumverträgliches Maß zu beschränken. Dies wird im konkreten Einzelfall im Rahmen des für solche Vorhaben in der Regel durchzuführenden raumordnerischen Verfahrens ermittelt. Dabei sind insbesondere die Sichtverhältnisse in Sonnenuntergangswinkeln zu touristischen Kur- und Erholungsorten an der Küste zu berücksichtigen.

Abbildung 39 – Kriterien zur Festlegung von marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen

Bestandteil der Gebietskulisse der marinen Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind die bereits genehmigten Windparks Baltic I und Arcadis Ost 1.

Der Festlegung der marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen liegen folgende Tabu- und Restriktionskriterien zu Grunde:

Tabukriterien

- Ausschlussgebiete laut „Gutachten zur Ausweisung von Suchräumen für marine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“¹³⁹ zusätzlich mit einem Puffer von 2 km um Nationalparke und Vogelschutzgebiete
- Vorranggebiete Schifffahrt
- Vorbehaltsgebiete Schifffahrt
- marine Vorranggebiete Küstenschutz
- vollständige Lage in marinen Vorbehaltsgebieten Tourismus
- bedeutende militärische Gebiete

Restriktionskriterien

- marine Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Restriktionsgebiete laut „Gutachten zur Ausweisung von Suchräumen für marine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“¹⁴⁰
- marine Vorbehaltsgebiete Küstenschutz
- marine Vorbehaltsgebiete Rohstoffe
- marine Vorbehaltsgebiete zur Sicherung der natürlichen fischereilichen Grundlagen¹⁴¹
- marine Vorbehaltsgebiete Tourismus

Marine Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen sind die Gebiete, die etwa hälftig in marinen Vorbehaltsgebieten Tourismus und im Vogelzugkorridor nach Bundesamt für Naturschutz¹⁴² liegen.

¹³⁹ IfAÖ (2011): Gutachten zur Ausweisung von Suchräumen für marine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Grundlage für die Aktualisierung des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP 2005) Mecklenburg-Vorpommern, Auftraggeber: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

¹⁴⁰ Vgl. Fußnote 139.

¹⁴¹ Soweit sie bzw. Teile von ihnen nicht zu den Ausschlussgebieten zählen.

¹⁴² Naturschutzfachlicher Planungsbeitrag des Bundesamtes für Naturschutz zur Aufstellung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone der Nord- und Ostsee, 2006.

8.2 Leitungen

- (1) Im Zuge der marinen Leitungstrassen¹⁴³ ist der Verlegung von Kabeln und Leitungen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen die Belange des Kabel- und Leitungsbaus beeinträchtigen sind diese auszuschließen. **(Z)** *marine Leitungstrassen*
- (2) In den marinen Vorbehaltsgebieten Leitungen¹⁴⁴ soll der Verlegung von Kabeln und Leitungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen entsprechend zu berücksichtigen. *marine Vorbehaltsgebiete Leitungen*
- (3) Bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen außerhalb der marinen Leitungstrassen und marinen Vorbehaltsgebiete Leitungen soll auf eine größtmögliche Bündelung geachtet werden. *Entwicklungsmöglichkeiten offen halten*

Begründung:

Für die nächsten Jahre sind etliche Kommunikations-, Strom- und Produktleitungen im Küstenmeer geplant. Insbesondere die Realisierung von Windparks im Küstenmeer und in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) erfordert den Bau von Stromtrassen mit einem erheblichen Flächenbedarf. Der Verlauf von Kabel und Leitungen wird durch bereits festliegende Einspeisepunkte an Land determiniert. Um einerseits dem enormen Bedarf an Leitungstrassen und andererseits dem Bedarf an Entwicklungsspielräumen für andere Nutzungen Rechnung zu tragen, werden marine Leitungstrassen auf der Basis durchgeführter Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren festgelegt und mit einem Korridor gepuffert, der als marines Vorbehaltsgebiet Leitungen festgelegt wird. Die damit angestrebte Bündelung von Leitungen soll Beeinträchtigungen anderer Nutzungsansprüche und Zerschneidungseffekte gering halten und die Verlegung in möglichst konfliktarmen Bereichen erleichtern. Bei einer vorgesehenen Verlegung von Kabeln und Leitungen außerhalb der marinen Leitungstrassen und marinen Vorbehaltsgebiete Leitungen ist in der Regel die Raumverträglichkeit einer solchen Verlegung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen.

8.3 Seeverkehr

- (1) Die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs ist von herausragender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der Hafenstandorte. *Wirtschaftliche Bedeutung des Seeverkehrs*
- (2) In den Vorranggebieten Schifffahrt¹⁴⁵ hat die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Schifffahrt beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. **(Z)** *Vorranggebiete Schifffahrt*
- (3) In den Vorbehaltsgebieten Schifffahrt¹⁴⁶ soll den Funktionen der Schifffahrt besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen entsprechend zu berücksichtigen. *Vorbehaltsgebiete Schifffahrt*

¹⁴³ Festgelegt im Ergebnis abgeschlossener Raumordnungs- sowie Planfeststellungsverfahren.

¹⁴⁴ Festgelegt als Korridor zu den marinen Leitungstrassen.

¹⁴⁵ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 40.

¹⁴⁶ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 41.

- (4) Für das Küstenmeer sind effiziente Strukturen für den Rettungs- und Havariefall - insbesondere im Hinblick auf die neuen Nutzungen – zu überprüfen und gegebenenfalls auszubauen und sicherzustellen.

*Rettungs- und Havarie-
konzept*

Begründung:

Das Meer dient seit jeher der Seeschifffahrt. Es ist insgesamt als Bundeswasserstraße gewidmet. Zunehmend ergeben sich Nutzungen, die mit dem Seeverkehr nicht vereinbar sind. Das heißt in bestimmten Bereichen kann es zu Einschränkungen des Seeverkehrs kommen. Darüber hinaus ist jedoch generell die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs zu gewährleisten.

Die Schifffahrt auf der Ostsee hat einen bedeutsamen Zuwachs erfahren. Es ist absehbar, dass sich diese Entwicklung in Zukunft noch verstärken wird. Damit verbunden sind eine stärkere Frequentierung der Schifffahrtswege auf der Ostsee und ein gestiegenes Gefährdungspotenzial im Hinblick auf Schiffsunfälle und die dadurch verursachten möglichen Folgen.

Es ist deshalb besonders wichtig, auch raumordnerisch dafür Sorge zu tragen, dass die Schifffahrt reibungslos funktionieren kann und Gefährdungen durch andere Raumnutzungsansprüche möglichst ausgeschlossen werden. Hierzu dient die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Schifffahrt. Mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Küstenmeer werden die im Raumordnungsplan für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone in der Ostsee (AWZ Ostsee)¹⁴⁷ festgelegten Gebiete fortgesetzt und ergänzt. Durch die Festlegungen werden keine neuen Schifffahrtswege begründet. Über die raumordnerische Sicherung hinausgehende Anforderungen sowie die nach Artikel 58 SeeRÜbk¹⁴⁸ garantierte Freiheit der Schifffahrt bleiben unberührt.

Vorranggebiete Schifffahrt sind die Routen, die unter Zugrundelegung der Kriterien nach Abbildung 40 und nach Endabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine herausragende Bedeutung für die Schifffahrt haben. Aus dem AWZ Ostsee Raumordnungsplan fortgesetzte Vorranggebiete haben die gleiche Breite wie dort festgelegte Gebiete. Reeden sind in ihrer Gesamtheit als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt. Allen übrigen Vorranggebieten Schifffahrt wurde eine Breite von 1 sm zugrunde gelegt.

Abbildung 40 – Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Schifffahrt

- Fortsetzung und Ergänzung der im AWZ Plan festgelegten Vorranggebiete Schifffahrt,
- Zufahrten zu den landesweit bedeutsamen Häfen,
- Reeden der landesweit bedeutsamen Häfen,
- Verkehrstrennungsgebiete,
- ausgebaute Fahrrinnen innerhalb der Seeschifffahrtsstraßen sowie
- wichtige internationale Verbindungen.

Die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend für die Zuordnung.

Beidseitig flankierend zu den Vorranggebieten Schifffahrt wurden Vorbehaltsgebiete Schifffahrt festgelegt, um der Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs raumordnerisch Rechnung zu tragen. Vorbehaltsgebiete Schifffahrt, die die in der AWZ festgelegten Gebiete fortsetzen, weisen die dort festgelegte Breite auf, dieser ist im Bereich der Verkehrstrennungsgebiete 2,27 sm. Alle anderen Vorbehaltsgebiete Schifffahrt wurden als ein Puffer von 1 sm festgelegt. Dort, wo Landbereiche von der Festlegung betroffen wären, wurden die Vorbehaltsgebiete an der Küstenlinie geschnitten.

Abbildung 41 – Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Schifffahrt

- Fortsetzung und Ergänzung der im AWZ Plan festgelegten Vorbehaltsgebiete Schifffahrt,
- Sicherheitszone von 2,27 sm entlang von Verkehrstrennungsgebieten und
- Puffer von 1 Seemeile beidseits zu Vorranggebieten Schifffahrt.

Die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend für die Zuordnung.

¹⁴⁷ Vgl. Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Ostsee (AWZ Ostsee-ROV) vom 10. Dezember 2009 (Textteil und Kartenteil).

¹⁴⁸ Nach Artikel 58 des Gesetzes zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ist die Freiheit der Schifffahrt garantiert.

Im Rettungs- und Havariefall muss rasch und unbürokratisch geholfen werden können. Gerade für den Bereich der Offshore-Energiegewinnung müssen entsprechende Strukturen neu aufgebaut werden. Hierfür kommen öffentliche und private Fahrzeuge und Mannschaften an verschiedenen Standorten in Frage. Ein Austausch von Informationen und gemeinsame Rettungsübungen der verschiedenen Betreiber, auch im Zusammenwirken mit den Nachbarn (Schleswig-Holstein, Dänemark, Polen), sollte selbstverständlich sein.

8.4 Fischerei

- | | |
|--|---|
| (1) Die Ostseefischerei soll als wirtschaftliche Funktion und in ihrer typischen Struktur erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterentwickelt werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für Fischereibetriebe sollen gewährleistet werden. | <i>Fischerei in Küstengewässern</i> |
| (2) In marinen Vorbehaltsgebieten ¹⁴⁹ Fischerei soll bei Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen den Belangen der Küstenfischerei sowie dem Erhalt der Fischarten und -bestände und ihrer Habitate besonders Rechnung getragen werden. | <i>marine Vorbehaltsgebiete Fischerei</i> |
| (3) Die traditionellen Fischereihäfen sollen erhalten, bei Bedarf angepasst und eine regionale Vermarktung sichergestellt werden. | <i>traditionelle Fischereihäfen</i> |
| (4) Aquakulturanlagen können raumverträglich, auch in Kombination mit anderen festen Anlagen, errichtet und erprobt werden. | <i>Aquakulturanlagen</i> |

Begründung:

Die Fischerei ist ein prägendes Element der traditionellen Einkommensquellen der Küstenregion und gehört in ihrer überwiegend kleinen, handwerklichen Kutter- und Küstenfischerei zum Kulturgut des Landes. Das Küstenmeer hat für die Kutter- und Küstenfischerei aufgrund der in der Flotte Mecklenburg-Vorpommerns dominierenden kleinen Fischereifahrzeuge sehr große Bedeutung. Diese Fahrzeuge sind auf das Küstenmeer und die küstennahen Bereiche als Fangrevier angewiesen. Aufgabe ist es, die Ostseefischerei in ihrem Bestand und eine nachhaltige Befischung der Ostsee zu sichern.

Voraussetzung der Funktion der Fischfauna für die Biodiversität und das gesamte Öko-System in der Ostsee sowie der Fischerei sind Laich-, Aufzucht- und Fischschongebiete. Eine besondere Bedeutung hat das Hauptlaichgebiet des Herings im Greifswalder Bodden.

Abbildung 42 – Kriterien zur Festlegung von marinen Vorbehaltsgebieten Fischerei

- Sandbänke, Windwattflächen, Flächen mit hohem Anteil an Steinen und Blöcken, Bereiche mit hohem Anteil an Makrophyten als besondere marine Habitate für die Reproduktion und Jungfischauzucht sowie weitere wichtige Lebensraumfunktionen für Fische,
- Laichschonbezirke nach § 12 Küstenfischereiverordnung M-V
- Fischschonbezirke nach § 11 Küstenfischereiverordnung M-V
- Fischereigebiete nach § 10 Abs. 3 Küstenfischereiverordnung M-V
- Gebiete mit besonderer fischereilicher Bedeutung im Küstenmeer¹⁵⁰.

In der Gesamtkarte dargestellt sind die marinen Vorbehaltsgebiete Fischerei ab einer Größe von 500 ha.

Der Bedarf an Fisch und Fischereierzeugnissen wird auch zukünftig nur zu einem geringen Anteil aus den eigenen Gewässern abgedeckt werden. Da die natürlichen Voraussetzungen zur Bedarfsdeckung begrenzt sind, ist zu erwarten, dass in Zukunft neben der traditionellen Fischerei auch die Aufzucht und Bewirtschaftung von Fischen und anderen Meeresbewohnern in Aquakulturen in der Ostsee an Bedeutung gewinnen wird. Solche Anlagen können den Nutzungsdruck in den Küstenzonen und im Küstenmeer erhöhen und das über ein geringes Regenerationspotential verfügende Öko-System zusätzlich belasten. Es stellen sich somit in diesem Zusammenhang besondere Anforderungen an die Planung, Abstimmung und ggf. Kombination mit anderen Raumnutzungsansprüchen im Küstenmeer.

¹⁴⁹ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 42.

¹⁵⁰ Gemäß Fachvorschlag Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern.

8.5 Tourismus

- | | |
|---|---|
| (1) Die Küstenregion als Grenzsäum zwischen Land und Meer hat aufgrund ihrer Einmaligkeit durch die Buchten- und abwechslungsreichen Bodden- und Haffküsten eine besonders hohe Bedeutung für den Tourismus. Diese geht weit über den Wassersport hinaus und soll erhalten, gestärkt und weiterentwickelt werden. | <i>touristische Bedeutung der Küstenregion</i> |
| (2) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus Küstenmeer soll den Funktionen des Tourismus ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen, auch denen des Tourismus selbst, zu berücksichtigen. | <i>Vorbehaltsgebiete Tourismus Küstenmeer</i> |
| (3) Die wassertouristische Attraktivität und Erlebbarkeit dieser Räume soll für Wassersportler und andere Nutzergruppen naturschonend erhalten und verbessert werden. | <i>Verbesserung der wassertouristischen Attraktivität</i> |
| (4) Anlagen für den Wassersport sollen möglichst unter Schonung von ökologisch sensiblen Gewässerbereichen entwickelt werden. Der Ausbau und die Umnutzung bestehender Anlagen haben Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen. Der Bau neuer Anlagen soll auf die Schließung bestehender Netzlücken ausgerichtet werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Dauer- bzw. Gastliegeplätzen ist zu achten. | <i>Anlagen für den Wassersport</i> |
| (5) Touristische Anlagen und Angebote see- und landseitig sollen gezielt gebündelt und vernetzt werden, um so den Küstenraum als Gesamtraum erlebbar und attraktiver zu machen. | <i>Vernetzung see- und landseitiger Anlagen</i> |

Begründung:

Um eine der Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges entsprechende Weiterentwicklung sicherzustellen, soll das Küstenmeer in dem an die Strände und Küstensäume angrenzenden Bereich von Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen freigehalten werden, die den Tourismus beeinträchtigen. Um die Erlebbarkeit der Meereslandschaft als wesentliches Element des Küstentourismus zu sichern, ist bei der Planung von Anlagen der Aspekt eines ausreichenden Sichthorizontes zu berücksichtigen. In diesen Räumen soll insbesondere das Erlebnis eines möglichst unverbauten Landschaftsbildes, sowohl vom Land auf die See, als auch umgekehrt, erhalten werden. Der möglichst störungsfreie Blick wurde daher als Kriterium zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Tourismus im Küstenmeer herangezogen. Unter Heranziehung der vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg ermittelten exakten Höhenangaben der Außenküste sowie mit Hilfe des Satzes des Pythagoras wurde eine theoretische Sichtweite an den Messpunkten berechnet, die ggf. vorhandene Anlagen als nicht störend wirken lässt. Diese Einzelpunkte wurden linear verbunden, wodurch sich das in der Gesamtkarte dargestellte Vorbehaltsgebiet Tourismus ergeben hat.

Abbildung 43 – Kriterium zur Festlegung von marinen Vorbehaltsgebieten Tourismus

In Abhängigkeit von der Höhe der Außenküste über NHN die dem Ufer vorgelagerte Meeresfläche, in der Vertikalstrukturen aufgrund ihrer Sichtbarkeit den freien Blick auf das Landschaftsbild stören können.

Der maritime Tourismus leistet schon heute einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Tourismuswirtschaft. Dieser kann in Zukunft noch deutlich gesteigert werden, da die potenziellen Möglichkeiten für den Sportboottourismus und andere Formen wie Surfen, Tauchen, Angeln an der Ostseeküste bislang nicht ausgeschöpft werden. Der Wassertourismus ist ein wichtiger Teil der Tourismuswirtschaft. Die Schaffung neuer Liegekapazitäten sowie eine Anpassung der vorhandenen Hafen- und Liegeplatzbedingungen an moderne Standards sollen gezielt zu einer Attraktivitätssteigerung beitragen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass sich nicht alle Bereiche der Außenküste in gleicher Weise für die Errichtung von Anlagen von Wassersport eignen.

Auch der Bäderverkehr, der in Mecklenburg-Vorpommern eine lange Tradition hat, bietet noch große Entwicklungspotenziale. Dazu muss die entsprechende Infrastruktur an Land geschaffen und auf See die Befahrbarkeit und Benutzbarkeit ausreichend großer Gebiete gewährleistet sein.

8.6 Küstenschutz

- | | |
|---|--|
| (1) Mit einem land- wie wasserseitigen Küstenschutzmanagement sollen die Bevölkerung und wichtige Wirtschaftsgüter vor Sturmfluten geschützt werden. | <i>Integriertes Küstenschutzmanagement</i> |
| (2) Wegen der überragenden Bedeutung für das Gemeinwohl ist in marinen Vorranggebieten Küstenschutz ¹⁵¹ den abbauwürdigen marinen Lagerstätten von für den Küstenschutz und dem Schutz vor Sturmfluten mittelfristig notwendigen Rohstoffen, Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten mit der Funktion des Vorranggebietes Küstenschutz nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen. (Z) | <i>marine Vorranggebiete Küstenschutz</i> |
| (3) In den marinen Vorbehaltsgebieten Küstenschutz soll dem Erfordernis mariner Lagerstätten von für den Küstenschutz und dem Schutz vor Sturmfluten langfristig notwendigen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. | <i>marine Vorbehaltsgebiete Küstenschutz</i> |
| (4) An der Küste sollen durch Maßnahmen und Bauwerke des Küstenschutzes insbesondere die im Zusammenhang bebauten Gebiete vor Sturmfluten gesichert werden. | <i>Maßnahmen und Bauwerke des Küstenschutzes</i> |
| (5) Wo Küstenschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind, sollte die natürliche Küstendynamik zugelassen werden. Flächen mit ökologischem Potenzial zur Salzgraslandentwicklung sollen dem natürlichen Überflutungsregime ausgesetzt werden. | <i>natürliche Küstendynamik</i> |
| (6) In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind landseitig Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zum Küstenschutz festzulegen. | <i>Aufgabe der Regionalplanung</i> |

Begründung:

Für die Flächen an der Küste, die bei einem extremen Sturmflutereignis überschwemmt werden können und für die somit eine potenzielle Hochwassergefahr besteht, ist das Gefahren- und Schadenspotenzial durch Vorsorgemaßnahmen wie frühzeitige planerische Einflussnahme, hochwasserangepasste und schadensminimierende Bauweisen sowie Küstenschutzmaßnahmen zu begrenzen.

Im Küstenmeer befinden sich hochwertige Kies- und Sandlagerstätten, die in zunehmendem Maße für den Küstenschutz an der dünenengeschützten Außenküste erforderlich sind. Zur Vermeidung langer Transportwege und für ggf. kurze Reaktionszeiten bei Gefahr im Verzug ist eine relative Küstennähe geboten. Diese Lagerstätten sollen dabei aber so weit vor der Küste und in solchen Wassertiefen liegen, dass die Gewinnungsarbeiten zu keiner Veränderung der hydrodynamischen und sedimentologischen Bedingungen im Küstennahbereich führen.

Abbildung 44 – Kriterien zur Festlegung von marinen Vorranggebieten Küstenschutz

- Gebiete mit für den Küstenschutz geeigneten Vorkommen von Sanden, bei denen die Abbauwürdigkeit (Bewilligung nach Bergrecht) vorliegt.

¹⁵¹ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 44.

Mit den marinen Vorranggebieten Küstenschutz soll gesichert werden, dass der mittelfristige Bedarf des fortlaufenden Küstenschutzes sowie bei Gefahr im Verzug gedeckt werden kann.

Abbildung 45 – Kriterien zur Festlegung von marinen Vorbehaltsgebieten Küstenschutz

- Gebiete mit für den Küstenschutz geeigneten Vorkommen von Sanden, bei denen die Aufsuchung für den Küstenschutz (Aufsuchungserlaubnis nach Bergrecht) gesichert ist.

Mit den marinen Vorbehaltsgebieten Küstenschutz soll die langfristige Verfügbarkeit der insgesamt endlichen Sandvorkommen gesichert werden.

Der natürliche geologische Prozess der Küstendynamik ist zu akzeptieren. Die aufwendigen Küstenschutzmaßnahmen und -bauwerke sind auf die Sicherung geschlossener Ortslagen, wichtiger Wirtschaftsgüter und Infrastrukturen zu beschränken.

In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen werden die fachlichen Erkenntnisse des Küstenschutzes zum Gefahrenpotential berücksichtigt und mit Festlegungen zum Küstenschutz sowie zu Gebieten mit erhöhtem Schadenspotenzial durch Sturmfluten oder Küstenrückgang untersetzt.

8.7 Rohstoffsicherung

- (1) Zur Sicherung von Rohstoffen im Küstenmeer werden marine Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung¹⁵² festgelegt, in denen der Möglichkeit des Rohstoffabbaus ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

marine Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

Begründung:

Die Ostsee weist hochwertige Kies- und Sandvorkommen auf, die zum Teil Bedeutung für die Versorgung der Bauwirtschaft einiger küstennaher Landstriche besitzen.

Abbildung 46 – Kriterien zur Festlegung von marinen Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung

- Gebiete mit dem Nachweis der Abbauwürdigkeit (Bewilligung nach Bergrecht)

8.8 Naturschutz

- (1) In den marinen Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege¹⁵³ ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen. **(Z)**
- (2) In den marinen Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege¹⁵⁴ soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

marine Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

marine Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

¹⁵² Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 46.

¹⁵³ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 47.

¹⁵⁴ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 48.

- (3) In den NATURA 2000-Gebieten¹⁵⁵ sind in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen sowie in freiwilligen Vereinbarungen einvernehmlich festgelegte Maßnahmen umzusetzen. **(Z)**

Beteiligungsmöglichkeiten zur Akzeptanzsteigerung für Naturschutzmaßnahmen

Begründung:

Die Ostsee als marines Ökosystem ist Zug-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel und als Lebensraum für im Meer lebende Tier- und Pflanzenarten gleichermaßen von Bedeutung. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dient der Erhaltung der marinen Tier- und Pflanzenarten in überlebensfähigen Populationen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung dieser Lebensräume. Die sich aus dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ergebenden räumlichen Anforderungen sind Grundlage für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege.

Marine Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind die Räume, welche unter Zugrundelegung der Kriterien nach Abbildung 47 (Kriterien zur Festlegung von marinen Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege) und nach Endabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege haben.

Marine Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind die Räume, in denen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege entsprechend den Kriterien der Abbildung 48 (Kriterien zur Festlegung von marinen Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege) den Funktionen von Natur und Landschaft eine besondere Sicherung zukommen soll. In den marinen Vorbehaltsgebieten sind grundsätzlich vielfältige Nutzungen und Funktionen möglich, insbesondere haben sie eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur.

Buchten, Bodden, Haffgewässer und Sunde haben eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung und sind in der Regel Bestandteil der NATURA 2000-Kulisse. Angesichts der gegebenen vielfältigen Nutzungsansprüche (Schifffahrt, Leitungstrassen, touristische Nutzungen, Küstenschutz, Fischerei) ist für einen Teil dieser Flächen eine Endabwägung nicht möglich. Die im Rahmen von Managementplanungen sowie von freiwilligen Vereinbarungen (wie z. B. in der Wismarbucht und Greifswalder Bodden) entwickelten zeitlich und räumlich differenzierten Schutz- und Nutzungsansprüche zur Umsetzung der NATURA 2000-Kulisse sind daher zu sichern. Deren Ergebnisse beruhen auf intensiven Abstimmungen der Naturschutzbehörden mit Anliegergemeinden, Nutzer- und Schützerverbänden und sind als wesentliche Grundlage für die Akzeptanz naturschutzfachlicher Belange in der Bevölkerung auf weitere Bereiche zu übertragen. Da die dort einvernehmlich getroffenen Festlegungen für die Darstellung im LEP maßstäblich zu kleinflächig sind, werden diese durch ein Ziel der Raumordnung gesichert.

Abbildung 47 – Kriterien zur Festlegung von marinen Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege

- Nationalparke
- Naturschutzgebiete
- marine Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Ostrügensch Boddenlandschaft

In der Gesamtkarte dargestellt sind die marinen Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege ab einer Größe von 500 ha.

Abbildung 48 – Kriterien zur Festlegung von marinen Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege

- marine NATURA 2000-Gebiete
- einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 17 Naturschutzanpassungsgesetz M-V.

In der Gesamtkarte dargestellt sind die marinen Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ab einer Größe von 500 ha.

¹⁵⁵ In Verbindung mit der NATURA-2000 Landesverordnung.

Anhang 1 – Übersicht der in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Grundzentren und Nahbereiche der Zentralen Orte (Stand 01.01.2015)

Zentraler Ort	Gemeinden im Nahbereich
Schwerin	Alt Meteln, Brüsewitz, Cramonshagen, Dalberg-Wendelstorf, Gottesgabe, Grambow, Klein Trebbow, Lübstorf, Pingelshagen, Seehof, Zickhusen, Banzkow, Cambs, Dobin am See, Dümmer, Gneven, Holthusen, Klein Rogahn, Langen Brütz, Leezen, Lübesse, Pampow, Pinnow, Plate, Raben Steinfeld, Schossin, Schwerin, Stralendorf, Sukow, Sülstorf, Uelitz, Warsow, Wittenförden, Zülów
Gadebusch	Dragun, Gadebusch, Kneese, Krembz, Lützow, Mühlen Eichsen, Perlin, Pokrent, Roggendorf, Rögnitz, Schildetal, Veelböken
Sternberg	Borkow, Dabel, Hohen Pritz, Kobrow, Mustin, Sternberg, Witzin
Crivitz	Barnin, Bülow, Crivitz, Demen, Friedrichsruhe, Tramm, Zapel
Brüel	Blankenberg, Brüel, Kühlen-Wendorf, Langen Jarchow, Weitendorf, Zahrendorf
Wismar	Barnekow, Benz, Blowatz, Boiensdorf, Dorf Mecklenburg, Gägelow, Groß Stieten, Hohenkirchen, Hornstorf, Insel Poel, Krusenhausen, Lübow, Metelsdorf, Neuburg, Wismar, Zierow
Neukloster	Glasin, Lübberstorf, Neukloster, Passee, Zurow, Züsow
Bad Kleinen	Bad Kleinen, Bobitz, Hohen Viecheln, Ventschow
Warin	Bibow, Jesendorf, Warin
Parchim	Domsühl, Groß Godems, Karrenzin, Lewitzrand, Marnitz, Parchim, Rom, Siggelkow, Spornitz, Stolpe, Suckow, Tessenow, Ziegendorf, Zölkow, Obere Warnow
Lübz	Gallin-Kuppentin, Gischow, Granzin, Gehlsbach, Kreien, Kritzow, Lübz, Passow, Werder
Plau am See	Barkhagen, Ganzlin, Plau am See
Goldberg	Dobbertin, Goldberg, Mestlin, Neu Poserin, Techentin
Ludwigslust	Alt Krenzlin, Bresegard bei Eldena, Eldena, Göhlen, Groß Laasch, Karstädt, Leussow, Lüblow, Ludwigslust, Rastow, Warlow, Wöbbelin
Neustadt-Glewe	Blievenstorf, Brenz, Neustadt-Glewe
Grabow	Balow, Brunow, Dambeck, Gorlosen, Grabow, Kremmin, Milow, Möllenbeck, Muchow, Prislich, Steesow, Zierzow
Dömitz	Dömitz, Grebs-Niendorf, Karenz, Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank
Hagenow	Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard bei Picher, Gammelin, Groß Krams, Hagenow, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Picher, Pritzier, Redefin, Setzin, Strohkirchen, Toddin, Warlitz
Boizenburg/Elbe	Bengerstorf, Besitz, Boizenburg/Elbe, Brahlstorf, Dersenow, Gresse, Greven, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin b. Boizenburg, Vellahn
Wittenburg	Wittenburg, Wittendörp
Lübtheen	Lübtheen
Zarrentin am Schaalsee	Gallin, Kogel, Lüttow-Valluhn, Zarrentin am Schaalsee
Grevesmühlen	Bernstorf, Grevesmühlen, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow
Schönberg	Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Schönberg
Dassow	Dassow, Selmsdorf
Klütz	Boltenhagen, Damshagen, Kalkhorst, Klütz
Rehna	Carlow, Dechow, Groß Molzahn, Holdorf, Königsfeld, Rehna, Schlagsdorf, Wedendorfersee
Lüdersdorf	Lüdersdorf, Rieps, Thandorf, Utecht
Rostock	Admannshagen-Bargeshagen, Benitz, Bentwisch, Blankenhagen, Börgerende-Rethwisch, Broderstorf, Dummerstorf, Elmenhorst/Lichtenhagen, Gelbensande, Klein Kussewitz, Kritzmow, Lambrechtshagen, Mönchshagen, Nienhagen, Papendorf, Pölchow, Poppendorf, Roggentin, Rostock, Rövershagen, Stäbelow, Thulendorf, Ziesendorf
Sanitz	Sanitz
Schwaan	Bröbberow, Kassow, Rukieten, Schwaan, Vorbeck, Wiendorf

Tessin	Cammin, Gnewitz, Grammow, Nustrow, Selpin, Stubbendorf, Tessin, Thelkow, Zarnewanz
Graal-Müritz	Graal-Müritz
Bad Doberan	Bad Doberan, Bartenshagen-Parkentin, Hohenfelde, Reddelich, Retschow, Steffenshagen
Kühlungsborn	Bastorf, Kühlungsborn, Wittenbeck
Satow	Satow
Neubukow	Alt Bukow, Am Salzhaff, Biendorf, Carinerland, Neubukow, Kirch Mulsow
Kröpelin	Kröpelin
Rerik	Rerik
Güstrow	Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Güstrow, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lalendorf, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Sarmstorf, Zehna
Bützow	Baumgarten, Bernitt, Bützow, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin
Laage	Diekhof, Dolgen am See, Hohen Sprenz, Laage, Wardow
Krakow am See	Dobbin-Linstow, Hoppenrade, Krakow am See, Kuchelmiß, Reimershagen
Ribnitz-Damgarten	Ahrenshagen-Daskow, Ahrenshoop, Dierhagen, Ribnitz-Damgarten, Saal, Schlemmin, Semlow, Trinwillershagen, Wustrow
Marlow	Marlow
Bad Sülze	Bad Sülze, Dettmannsdorf, Eixen, Lindholz
Teterow	Alt-Sührkow, Dahmen, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern, Groß Wüstenfelde, Hohen Demzin, Jördenstorf, Lelkendorf, Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Teterow, Thürkow, Warnkenhagen
Gnoien	Altkalen, Behren-Lübchin, Boddin, Finkenthal, Gnoien, Lühburg, Walkendorf
Stralsund	Altefähr, Altenpleen, Elmenhorst, Groß Kordshagen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Kummerow, Lüssow, Neu Bartelshagen, Niepars, Pantelitz, Preetz, Prohn, Steinhagen, Stralsund, Sundhagen, Wendorf, Zarrendorf
Franzburg/Richtenberg	Franzburg, Jakobsdorf, Millienhagen-Oebelitz, Richtenberg, Velgast, Weitenhagen
Barth	Barth, Divitz-Spoldershagen, Fuhlendorf, Karnin, Kenz-Küstrow, Löbnitz, Lüdershagen, Pruchten
Zingst	Born a. Darß, Prerow, Wieck a. Darß, Zingst
Greifswald	Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Diedrichshagen, Greifswald, Groß Kiesow, Hanshagen, Hinrichshagen, Karlsburg, Kemnitz, Levenhagen, Loissin, Lühhmannsdorf, Meskenhagen, Neu Boltenhagen, Neuenkirchen, Wackerow, Weitenhagen, Wrangelsburg
Gützkow	Bandelin, Gribow, Gützkow, Züssow
Lubmin	Brünzow, Lubmin, Wusterhusen
Anklam	Anklam, Blesewitz, Boldekow, Buggenhagen, Butzow, Groß Polzin, Iven, Klein Bünzow, Krien, Krusenfelde, Medow, Murchin, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Postlow, Rankwitz, Rubkow, Sarnow, Schmatzin, Spantekow, Stolpe, Stolpe auf Usedom, Usedom, Ziethen
Ducherow	Bargischow, Bugewitz, Ducherow, Neu Kosenow, Rossin
Bergen auf Rügen	Bergen auf Rügen, Buschvitz, Insel Hiddensee, Kluis, Neuenkirchen, Parchtitz, Patzig, Ralswiek, Rappin, Schaprode, Sehlen, Trent, Zirkow
Sassnitz	Lohme, Sassnitz
Binz	Binz
Putbus	Putbus
Sagard	Altenkirchen, Breege, Dranske, Glowe, Lietzow, Putgarten, Sagard, Wiek
Sellin/Baabe	Baabe, Gager, Göhren, Lancken-Granitz, Middelhagen, Sellin, Thiessow
Samtens	Dreschvitz, Gingst, Ramin, Samtens, Ummanz
Garz/Rügen	Garz/Rügen, Gustow, Poseritz
Wolgast	Katzow, Kröslin, Krummin, Lassan, Rubenow, Sauzin, Wolgast, Zemitz
Heringsdorf	Benz, Dargen, Garz, Heringsdorf, Kamminke, Korswandt, Loddin, Mellenthin, Pudagla, Ückeritz, Zirchow
Zinnowitz	Karlshagen, Koserow, Lütow, Mölschow, Peenemünde, Trassenheide, Zempin, Zinnowitz
Grimmen	Glewitz, Gransebieth, Gremersdorf-Buchholz, Grimmen, Papenhagen, Splietsdorf, Süderholz, Wendisch Baggendorf, Wittenhagen
Tribsees	Deyelsdorf, Drechow, Grammendorf, Hugoldsdorf, Tribsees
Loitz	Görmin, Sassen-Trantow, Loitz

Jarmen	Alt Tellin, Bentzin, Daberkow, Jarmen, Kruckow, Tutow, Völschow
Neubrandenburg	Burg Stargard, Blankenhof, Breesen, Cölpin, Groß Nemerow, Groß Teetzleben, Holl-dorf, Mölln, Neddemin, Neubrandenburg, Neuenkirchen, Neverin, Pragsdorf, Sponholz, Staven, Trollenhagen, Woggersin, Wulkenzin, Zirzow
Malchin	Basedow, Duckow, Faulenrost, Gielow, Kummerow, Malchin, Neukalen
Friedland	Beseritz, Brunn, Datzetal, Friedland, Galenbeck, Genzkow
Stavenhagen, Reuterstadt	Bredenfelde, Briggow, Grammentin, Gülzow, Ivenack, Jürgenstorf, Kentzlin, Kittendorf, Knorrendorf, Ritzerow, Rosenow, Stavenhagen, Reuterstadt, Zettemin
Altentreptow	Altenhagen, Altentreptow, Bartow, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg, Wolde
Woldegk	Groß Miltzow, Kublank, Lindetal, Neetzka, Petersdorf, Schönbeck, Schönhausen, Voigtsdorf, Woldegk
Penzlin	Ankershagen, Kuckssee, Möllenhagen, Penzlin
Neustrelitz	Blankensee, Blumenholz, Carpin, Godendorf, Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzeburg, Neustrelitz, Userin, Wokuhl-Dabelow
Feldberger Se-enlandschaft	Feldberger Seenlandschaft, Grünow, Möllenbeck
Mirow	Mirow, Schwarz
Wesenberg	Priepert, Wesenberg, Wustrow
Waren (Müritz)	Dratow-Schloen, Grabowhöfe, Groß Plasten, Hohen Wangelin, Jabel, Kargow, Klink, Klocksın, Moltzow, Peenehagen, Torgelow am See, Varchentin, Vollrathsrue, Waren (Müritz)
Malchow	Alt Schwerin, Fünfseen, Göhren-Lebbin, Malchow, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz, Walow, Zislow
Röbel /Müritz	Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bütow, Fincken, Gotthun, Grabow-Below, Groß Kelle, Kieve, Leizen, Ludorf, Massow, Melz, Priborn, Röbel /Müritz, Sietow, Stuer, Wreden-hagen, Zepkow
Rechlin	Lärz, Rechlin, Vipperow
Pasewalk	Brietzig, Fahrenwalde, Jatznick, Koblenz, Krugsdorf, Nieden, Papendorf, Pasewalk, Polzow, Rollwitz, Schönwalde, Viereck, Zerrenthin
Strasburg (Uckermark)	Groß Luckow, Strasburg (Uckermark)
Löcknitz	Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz, Nadrensee, Pen-kun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow
Ueckermünde	Altwar, Grambin, Leopoldshagen, Liepgarten, Lübs, Luckow, Meiersberg, Mönkebude, Ueckermünde, Vogelsang-Warsin
Torgelow	Hammer a. d. Uecker, Torgelow
Eggesin	Ahlbeck, Eggesin, Hintersee
Ferdinandshof	Altwigshagen, Ferdinandshof, Heinrichswalde, Rothemühl, Wilhelmsburg
Demmin	Beggerow, Borrentin, Demmin, Hohenbollentin, Hohenmock, Kletzin, Lindenberg, Meesiger, Nossendorf, Sarow, Schönfeld, Siedenbrünzow, Sommersdorf, Utzedel, Ver-chen, Warrenzin
Dargun	Dargun